

A 6-12

1932 - 165
ARCHIV FÜR

URKUNDENFORSCHUNG

HERAUSGEGEBEN VON

DR. D. KARL BRANDI

ORD. PROFESSOR AN DER
UNIVERSITÄT GÖTTINGEN

DR. ALFRED HESSEL

ORD. HONORARPROFESSOR UND
BIBLIOTHEKS RAT, GÖTTINGEN

ZWÖLFTER BAND

MIT 3 LICHTDRUCKTAFELN

32



VERLAG WALTER DE GRUYTER & CO.

VORM. G. J. GÖSCHEN'SCHE VERLAGSHANDLUNG — J. GUTTENTAG, VERLAGS-
BUCHHANDLUNG — GEORG REIMER — KARL J. TRÜBNER — VEIT & COMP.

BERLIN

1932

LEIPZIG

Die Pönformel der mittelalterlichen Urkunden¹.

Von

Joachim Studtmann.

Inhalt: Einleitung. I. Formale Entwicklung der Sanctio. A. Pönformeln der Antike und Spätantike. 1. Poena spiritualis. 2. Poena saecularis. B. Frühmittelalterliche Pönformeln bis Ende des 9. Jhrh. 3. Fortdauer des spätantiken Formulars; Neuaufnahme christlicher Anschauungen. 4. Entwicklung der ersten Formulare in der Papsturkunde. 5. Angelsächsische Urkunden. 6. Italischanlangobardische Urkunden. 7. Fränkische Privaturkunden bis zum 9. Jhrh. 8. Die fränkischen Königsurkunden. C. Die Pönformeln bis zum 12. Jhrh. 9. Frankreich und Italien. 10. Die Sanctio der Papsturkunden seit dem 10. Jhrh. 13. Die Pön der fränkisch-deutschen Privaturkunde des 10. und 11. Jhrh. D. Die Pönformeln im hohen Mittelalter. 14. Kaiserurkunden des 12. Jhrh. 15. Die italienischen Urkunden im 11. und 12. Jhrh. 16. Die Diplome bis zum Interregnum. 17. Deutsche Privaturkunden bis zum 13. Jhrh. 18. Die mittelalterlichen Theorien über die Pönformel und ihr Diktat. — II. Hat die mittelalterliche Pön tatsächliche Bedeutung gehabt? A. Wertung der Frage nach psychologischen Momenten. 1. Vorstellungen über die Wirksamkeit von Verfluchungen und Strafandrohungen. 2. Der Verbalakt. 3. Die Pönformel der mündlichen Rechtshandlung. 4. Die Rechtskraft der Pön. B. Die Verwirklichung der Pön. 5. Die Wertmaße der Urkundenstrafen. 6. Die Geldstrafen in ihrer Beziehung zur mittelalterlichen Wirtschaft. 7. Konkrete Beispiele für die Strafvollstreckung. 8. Ist die Pönformel nicht auch nur leere Formel? — Schluß. Anhang.

Einleitung.

Der erste Hauptteil der vorliegenden Untersuchung umfaßt die formale Entwicklung der Pön oder *sanctio* als Bestandteil des Urkundentextes. Die älteren, rein juristischen Arbeiten von Bluhme², Löning³ und Sjögren⁴ — für das Gebiet der fränkischen Privaturkunde — hat bereits Boye⁵ durch seine vortreffliche Abhandlung über unser

¹ Die Anregung zur Behandlung des Themas verdanke ich Herrn Prof. Hessel, Göttingen; ihm sowie den Herren Geh. Rat Brandt, Prof. Kunkel und Prof. Schramm darf ich an dieser Stelle für vielfältige Unterstützung und Förderung meinen ergebensten Dank abstatten.

² Jahrbücher des gemeinen deutschen Rechts Bd. 3.

³ Über Ursprung u. rechtl. Bedeutung der Strafklauseln, Straßburg 1875.

⁴ Über d. röm. Konventionalstrafe u. d. Strafklauseln d. fränk. Urkd., Berlin 1896.

⁵ Über d. Pönformeln i. d. Urkd. d. früheren M.-A., Archiv f. U.-Forschg. VI, S. 77 ff.

Thema für die Zwecke der Diplomatik ergänzt und überholt. Ihn interessierte besonders die von den Juristen noch nicht entschiedene bzw. nicht beachtete Frage des etwaigen Zusammenhanges zwischen antikem und frühmittelalterlichem Formular, die er im Sinne der Übernahme aus der gräko-ägyptischen Urkunde beantwortete; die Nachprüfung dieser These wird eine unserer Aufgaben bilden müssen¹. Da B. aber in der Hauptsache ebenfalls nur die frühmittelalterliche fränkische Privaturkunde berücksichtigt hat, ist der Versuch berechtigt, darüber hinaus nicht nur auch die späteren Perioden mit heranzuziehen — wobei besonders der Einfluß der älteren auf die jüngeren Formeln zu beachten sein wird —, sondern auch auf die übrigen Urkundenkategorien einzugehen. Nur wenn nach Möglichkeit alle Urkundengruppen des Abendlandes² behandelt werden, können für die Pönformel die Wechselbeziehungen zwischen den Urkunden der einzelnen Länder und Gattungen geklärt werden, was B. nicht versucht hat. Teiluntersuchungen können einen allgemeinen Überblick über die internationalen Beziehungen des mittelalterlichen Urkundenwesens kaum geben, obwohl ich mir durchaus bewußt bin, daß die Forschung auf Grund vollständigeren Materials unsere Ergebnisse in bezug auf Eigentümlichkeiten territorialer Gruppen in manchen Punkten verbessern kann; auch die Spezialdiplomatik auf kleinem Gebiet nach Sickelscher Methode wird zweifellos Ergänzungen bringen. Trotzdem erschien es zweckmäßiger, vorerst einmal die mit einiger Sicherheit festzustellenden gemeinsamen Grundlinien der Entwicklung in den verschiedenen zeitlichen Einschnitten herauszuarbeiten. Deshalb mußte auch darauf verzichtet werden, über das Notwendige hinaus auf die Unterschiede zwischen den Formeln der Urkunden je nach privatrechtlichem oder öffentlich-rechtlichem Charakter im einzelnen einzugehen.

Der zweite Teil soll mit der Frage nach der tatsächlichen Bedeutung der Pönformeln ein Problem zur Erörterung stellen, dessen Untersuchung bisher noch kaum in Angriff genommen ist. Eine abschließende Lösung ist natürlich bei der Problematik gerade dieses Gebietes und der Bedingtheit unseres Wissens um manche mittelalterlichen Verhältnisse weder versucht noch beabsichtigt; der Zweck wird erreicht,

¹ Während der Vorarbeiten dazu erschien der Aufsatz von H. Voltolini: Die Fluch- u. Strafklauseln mittelalt. U. u. ihre antiken Vorläufer im *MIÖG*, Erg.-Bd. *xx*, S. 64 ff., der unter Zusammenfassung der bisherigen Teilergebnisse die Formulierung Boyes zu vervollständigen suchte. Ich glaube nicht besonders betonen zu müssen, daß ich unabhängig von V. an Hand des notwendigerweise gleichen Materials zu denselben Resultaten gekommen bin, soweit es sich um Feststellung eindeutiger Tatsachen handelt.

² Die frühbyzantinische Urkunde mußte unberücksichtigt bleiben; eine eingehende Behandlung würde bei der Unzugänglichkeit des wichtigsten Materials ohnehin nicht möglich gewesen sein. Vgl. übrigens S. 305.

wenn Anregungen zur endgültigen Klärung für die Forschung gegeben werden können.

I. Teil.

Die formale Entwicklung der Sanctio.

A. Pönformeln der Antike und Spätantike.

1. Poena spiritualis.

Soweit sich innerhalb des Kreises der antiken Kulturvölker die überlieferten schriftlichen Aufzeichnungen jeder Art zurückverfolgen lassen, sind uns auch Pönformeln als Androhungen irgendwelcher Strafen bekannt. Sie dienen allgemein dem Zweck der Sicherung einer Rechtshandlung gegen Nichterfüllung oder Zuwiderhandlung. Es findet sich entweder die Verhängung zeitlicher, irdischer Strafen, also Geld-, Leibes- und Lebensstrafen, die wir unter dem Begriff der *poena saecularis* zusammenfassen, oder die Androhung göttlichen Zorns bzw. jenseitiger Strafen, die *poena spiritualis*. Diese scheint gemäß ihrem Ursprung aus gemeingültigen religiösen Vorstellungen überall die primäre gewesen zu sein; ihren anfänglichen Vorrang im Rechtsleben vor der *poena saecularis* beweist unter anderm der enge Zusammenhang zwischen Eid und Selbstverfluchung mindestens bei den Indogermanen¹. Ohnehin wird ja bei fast allen Völkern dem Recht selbst göttliche Herkunft zugeschrieben; es steht somit auch unter dem Schutz der Gottheit, und die sakrale Strafe ist das Gegebene.

Freilich sind die ältesten uns überlieferten Strafandrohungen solcher Art noch keine Pönformeln im eigentlichen Sinne. Sie erscheinen durchweg als Fluch- und Verwünschungsformeln, deren schriftliche Fixierung im Orient frühzeitig², im antiken Abendland erheblich später³ erfolgt, und können nur als vereinzelt, zufällig erhaltene Belege für die tatsächliche Verwendung solcher magischen, ja zauberischen Begriffe gelten⁴. Für die Untersuchung der

¹ Vgl. Mayer-Homberg: Beweis u. Wahrscheinlichkeit i. ält. dtsh. Recht, Marburg 1921, S. 61 ff. und die bei Boye a. a. O. S. 129 Anm. 3 genannte Literatur. Die Götter sind Schwurzeugen und Rächer des Eidbruchs (Ilias Γ 276—291, 298—301). Nach römischer Auffassung folgt dem Eidbruch die *exsecratio* als Herabrufung der Strafübel von der zum Zeugnis genommenen Gottheit (Huschke: *Multa und sacramentum*, 1875, S. 374).

² Vgl. die Todeswünsche zur symbolischen Vernichtung bei Sethe: Die Ächtung feindl. Fürsten ... auf altägyptischen Tongefäßscherben (Abhandlg. d. Preuß. Akad. d. Wiss. 1926 V).

³ In Attika setzt die Umwandlung der mündlichen in schriftliche Fluchformeln Ende des 5. Jahrh. ein (Wünsch: Sethianische Verfluchungstafeln, Leipzig 1898, S. 63).

⁴ S. S. 331.

stilistischen Entwicklung der mittelalterlichen *Sanctio* aus ihren antiken Vorläufern kommen sie erst in Betracht, sobald sie als formaler Bestandteil der antiken Urkunden, nämlich der griechisch-ägyptischen, griechischen und römischen Rechtsinstrumente auftauchen.

Die griechisch-ägyptischen Papyri können hier unberücksichtigt bleiben, da ihre *poena spiritualis*, inhaltlich eine Vermischung von alten bodenständigen und neuübernommenen fremden Anschauungen, formaliter sich eng an die griechische Urkunde anschließt. Bei dieser wird die Fluchformel bei gesetzlichen Bestimmungen, zur Sicherung öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Verträge, schließlich in steigendem Maße auch bei Stiftungen¹ verwendet. Formulierungen wie: ἐπαρὰς (ἐξωλῆς) καὶ ἔστω ἱερόσυλος oder πάντα τὰ χεῖριστα αὐτῷ γινεσθαι, können schon als einigermaßen stereotyp bezeichnet werden. Auf die Stilisierung der ersten christlichen Fluchformeln als Anfang der frühmittelalterlichen Androhungen mit *poena spiritualis* haben sie, wie wir sehen werden, einen erkennbaren Einfluß nicht gehabt, da diese bis zur Einführung eines festen Formulars wenigstens in der päpstlichen Kanzlei durchaus beliebig und wechselnd gestaltet sind.

In den römischen Urkunden tritt die Fluchformel allein verhältnismäßig selten auf; sie erscheint auch bei den Grabmulden meist in Verbindung mit der *poena saecularis*². Die feste Formulierung mit Einleitung durch den Bedingungssatz: *si quis* usw., wie wir sie weiterhin als Kennzeichen des römischen magistralen Stiles antreffen werden, zeigen schon frühe Beispiele, wie aus der Gesetzgebung Numa 15 (*ius publicum*): *Si quisquam aliuta faxit, ipsos Jovi sacer esto*³, oder die Eidesformel des Gaius: *si sciens fallo tum me Juppiter optimus maximus ac divus Augustus . . . expertem patria . . . faxint*⁴.

Entsprechend sind Fluchformeln der Gräber und Altarstiftungen gebaut: *quam si quis violaverit aut inde exemerit, opto ei ut cum dolore corporis longo tempore vivat et cum mortuus fuerit, inferi eum non recipiant*⁵; *quisquis hoc sustulerit aut laeserit, ultimus suorum moriatur*⁶; *quicumque violaverit sive immutaverit, sentiat iratos (deos) semper sibi*⁷; *duodecim deos et Deanam et Jovem optimum maximum habeat iratos quisquis hic mixerit aut cacarit*⁸. Derartige Wendungen können dem Tenor nach als unmittelbare Vorbilder der späteren christlich

¹ Literatur bei Voltelini a. a. O. S. 66.

² Ebda. S. 67 f.

³ Bruns-Gradenwitz: *Fontes iuris Romani antiqui*⁷, S. 10.

⁴ Ebda., S. 277.

⁵ *Corpus Inscript. Latin.* VI, 4, 36 467.

⁶ CIL VI, 4, 29 946 b.

⁷ CIL XIV, 1872.

⁸ Bruns *Fontes* S. 381, C 29.

gefärbten *poena spiritualis* betrachtet werden. Ihre Form steht indessen nicht isoliert da, sondern in engster Beziehung zur antiken und spätantiken *poena saecularis*, mit der sie ja auch meist verbunden werden, und deren Untersuchung uns weitere Aufschlüsse liefern soll.

2. Poena saecularis.

Wo der eigentliche Ursprung für die Verwendung der Androhung weltlicher Strafen zu suchen ist, läßt sich nicht feststellen. Im alten Orient kommen sie jedenfalls von Anfang an neben der *poena spiritualis* in der Gesetzgebung und den privaten Kontrakten Babyloniens und Assyriens vor¹; auch den altägyptischen Urkunden sind sie nicht fremd², soweit hier das für die vorgriechische Zeit ziemlich dürftige Material erkennen läßt. Bemerkenswert scheint uns, daß die Konventionalstrafe der altbabylonischen Kaufverträge schon sehr früh zur festen, schematisch gebrauchten Formel erstarrt ist³.

In Griechenland erscheinen Geldstrafen in den Grabinschriften⁴, dann auch in den Urkunden, und wandern von hier aus in die griechisch-ägyptischen Papyri hinüber, wo sie ihre formale Gestaltung in der $\beta\epsilon\beta\alpha\iota\omega\sigma\iota\varsigma$ -Klausel finden. Diese Formel der Gewährleistungsklausel in Verträgen verlangt vom Verkäufer Zahlung einer bemessenen Strafe, falls ein etwaiger Angriff von dritter Seite durch ihn nicht abgewehrt wird; außerdem ist sie in der Regel mit Androhung einer Fiskalmult verbunden. Sie steht damit in einem gewissen Gegensatz zur römischen Gewährleistungsklausel⁵, die in der uns durch die Texte überlieferten Gestalt nur noch die *poena dupli*⁶, dagegen nicht mehr die Fiskalmult kennt; es ist das für die noch zu erörternde Frage nach einer etwaigen Beeinflussung der römischen durch die griechische Formel zu beachten.

Innerhalb der $\beta\epsilon\beta\alpha\iota\omega\sigma\iota\varsigma$ -Klausel bedient sich die Ptolemäerurkunde der Konventionalstrafe ($\epsilon\pi\acute{\iota}\tau\iota\mu\omega\nu$) und der Fiskalmult ($\pi\rho\acute{o}\sigma\tau\iota\mu\omega\nu$) zur Sicherung gegen entsprechende Zuwiderhandlung⁷; die Konventionalstrafe beträgt meist das Doppelte ($\delta\iota\pi\lambda\acute{\eta}\ \tau\iota\mu\acute{\eta}$), sonst auch das Einfache oder Anderthalbfache des Kaufpreises als

¹ Dazu M. San Nicolo: Die Schlußklauseln d. altbabylon. Kauf- u. Tauschverträge, Münch. Beiträge z. Papyrusforschg. 4 (1922) S. 20 f.

² Vgl. Seidl über altägypt. Urkd., Krit. Vierteljahrs-Ztschr. 3. Folge XXIV S. 42 ff.

³ San Nicolo a. a. O. S. 138 ff.

⁴ Vermutlich aus dem Orient, wie Hirschfeld in Königsberger Studien 85 annimmt, unter Einfluß aus Lykien.

⁵ Vgl. Mitteis-Wilcken: Chrestomathie II, 1 S. 188 ff., Boye S. 88 f.; zur griechischen Klausel im allgemeinen Berger: D. Strafklauseln i. d. Pap.-U., 1911 und A. B. Schwarz: D. öffentl. u. priv. U. im röm. Ägypten, 1920.

⁶ S. S. 261.

⁷ Paul M. Meyer: Juristische Papyri, 1920, S. 116.

Schadenersatz, während die Fiskalmult in veränderlicher beliebiger Höhe festgesetzt wird. Die vollständige Formel gliedert sich nach dem Schema: 1. Wirkungslosigkeit der Anfechtung, 2. Vertragsstrafe, 3. Fiskalmult, 4. salvatorische Klausel¹. Ihre Verbreitung über den Orient im Rahmen des griechischen Urkundenwesens ist hinlänglich bekannt; wir begnügen uns mit dem Hinweis auf die Partherurkunde (Kaufvertrag) von 88 v. Chr., die ebenfalls die βεβαίωσις-Klausel aufweist².

Die gebräuchliche Formel der βεβαίωσις lautet, von unwesentlichen Varianten abgesehen, etwa: ἐὰν δὲ ἐπέλωθω ἢ μὴ βεβαιῶ, ἢ τ' ἔφοδος ἄκυρος ἔστω, καὶ προσαποτίσω διπλὴν τὴν τιμὴν³. Die hier erscheinende διπλή τιμή hat sich, wie zuletzt Schwarz mit Recht hervorhob⁴, durchaus selbständig entwickelt. Sie stellt griechisches Recht dar, stammt also nicht etwa aus der Formel der römischen Konventionalstrafe mit ihrer *poena dupli*. Aber auch die römische *poena dupli* ist ihrerseits nicht von der griechischen Formel beeinflusst; sie begegnet unabhängig von dieser im römischen Recht zuerst bei der *actio auctoritatis*, die im Manzipationskauf dem Käufer einen Bußanspruch verlieh, und erst allmählich verschwunden ist⁵. Vielmehr ist die durch die διπλή τιμή wie die *poena dupli* verkörperte Konventionalstrafe des doppelten Kaufpreises eine Erscheinung, die neben dem griechischen und römischen gleichzeitig auch verschiedenen anderen Rechten gemeinsam ist⁶; aus der sachlichen Übereinstimmung kann also keinesfalls auch auf eine einseitige oder wechselseitige Beeinflussung der Formeln geschlossen werden. Damit entfällt, wie schon hier bemerkt sein mag, u. E. einer der Gründe, die Boye veranlaßten⁷, die Pönformeln der fränkischen Urkunden unter allen Umständen mit dem Umweg über die frühbyzantinische und die spätantike weströmisch-gallische *carta* auf den Wortlaut der griechisch-ägyptischen Papyri zurückzuführen; wir kommen weiter unten nach Untersuchung des spezifisch römischen Formulars darauf zurück⁸.

¹ Wie etwa bei Mitteis: Reichsrecht 178 (Meyer a. a. O. S. 119 n. 35): εἰ δὲ μὴ, ἢ τ' ἔφοδος τῷ ἐπιπορευομένῳ ἄκυρος ἔστω καὶ προσαποτίσῃ τὸ ἐπέλωθ' ἐπίτιμον, . . . καὶ ἱερὰ βασιλεῦσι . . . καὶ μηθὲν ἦσσαν ἐπάναγκον αὐτῷ ἔστω ποιεῖν κατὰ τὰ προγεγραμμένα.

² Meyer a. a. O. S. 120 n. 36: ὅς ἂν δὲ ἐγβῆλῃ ἢ ἄλλου ἐγβαλλομένου, μὴ καταστὰς διεῖδῃ . . . ἔσται ἄκυρος καὶ προσαποτίσει ἣν ἔλαβεν τιμὴν διπλὴν καὶ ἄλλας ἐπιτίμου . . . καὶ τῷ βασιλεῖ τὰς ἰσας.

³ Mitteis-Wilcken a. a. O. II, 2 n. 145, und II, 2, 256.

⁴ a. a. O. S. 178, vgl. Berger a. a. O. S. 131.

⁵ Jörs: Röm. Recht 1927, S. 160.

⁶ Rabel: Haftung d. Verkäufers f. Mängel i. Recht 1902, S. 131.

⁷ A. a. O. S. 88.

⁸ S. S. 267, 277 f.; ohne den Einfluß der griechisch-ägyptischen auf die römische bzw. spätromische U. leugnen zu wollen, werden wir doch Bedenken gegen Boye's zu sehr verallgemeinernde Theorie noch näher zu begründen haben.

Die *poena saecularis* der römischen Urkundenformel, die sich letzten Endes in der mittelalterlichen *sanctio* fortsetzt, hat im Laufe der Zeiten mancherlei stilistische Änderungen erfahren, die wir hier nur kurz andeuten können. Zumal über das Formular der Frühzeit sind wir infolge der Trümmerhaftigkeit des vorhandenen Materials nur sehr mangelhaft unterrichtet, obwohl sein Vorhandensein schon für die altrömische Periode mit Wahrscheinlichkeit angenommen werden muß¹.

Schon unter der Republik kommen Strafandrohungen wenigstens in der Gesetzgebung — Privaturkunden fehlen für diese Zeit — vor. Die *sanctio legis*² unterscheidet bei Verhängung von Geldstrafen in der Terminologie anfänglich noch zwischen *damnum*, *multa* und *poena*³. »*Damnum*« als technische Bezeichnung für Buße = Lösegeld verschwindet schon früh; es bedeutet später nur mehr den Schaden. »*Poena*«, als Lehnwort (ποινή) aus dem griechischen Recht übernommen, und ursprünglich als strafrechtliches Lösegeld gedacht, schließt im späteren Gebrauch jede Spezialisierung aus und wird zum »Begriff der Strafe überhaupt«, wobei schon in der Spätzeit der Republik kein Unterschied zwischen privatem und öffentlichem Recht mehr besteht. »*Multa*« bezeichnet als öffentlich- und privatrechtliche magistrale Geldbuße nur die der Gemeinde zufallende Strafe, niemals aber, wie anfänglich *damnum* und später *poena*, die gerichtliche Buße für den Geschädigten.

Die gesetzliche Strafformel setzt sich stets zusammen aus einem einleitenden Bedingungssatz (*si quis* usw.), der die Zuwiderhandlung erwähnt, und der eigentlichen Sanktionsklausel, im Imperativ, also etwa: *sei . . . non fecerit sciens dolo malo seive advorsus hanc legem fecerit . . . multa tanta esto*⁴. Die Bestimmung der Geldstrafe erfolgt gewöhnlich durch die feste zivilrechtliche Wendung: . . . (*populo*) *dare damnas esto*⁵. Ähnlich findet sich eine *sanctio* außer in Gesetzen und amtlichen Erlassen auch bei Stiftungen, Schenkungen für Tempel, Vergabung von Gemeindegut usw., wenn die Obrigkeit, soweit öffentlich-rechtliche Verhältnisse in Frage kommen, zur Sicherung Strafandrohungen erläßt⁶. Das spärliche Material der *legis sanctio* wird für unsere Zwecke ergänzt durch die Pönformeln der Grabinschriften

¹ Breßlau: Urk.-Lehre² II, 1 S. 227 f.

² Karlowa: Röm. Rechtsgesch. I S. 427 f., Pauly-Wissowa: Realenzyklopädie II, 2, 2245.

³ Mommsen: Strafrecht S. 13 f., 50, 909, 1012/14.

⁴ Nach der *Lex* der Bantischen Tafel, CIL I 197.

⁵ Bruns: *Fontes* S. 45, Kap. III 2, *Lex Aquilia: si quis servum . . . iniuria occiderit, quanti id in eo anno plurimi fuit, tantum aes aere dare damnas esto.*

⁶ Vgl. Voltolini a. a. O S. 68; Dessau: *Inscr. lat. selectae* II n. 4906: *sei qui heic sacrum ursupuerit, aedilis multatio esto quanti volet* gemäß der Formel der *Lex templi* in CIL IX 3513.

aus republikanischer Zeit, insofern diese Sepulkralmult dem Stil der Magistrate angepaßt ist. Darüber hinaus entspricht sie der gesetzlichen Strafbestimmung, da sie sich wie diese gegen jeden Dritten richtet. Wenn gerade bei Gräberstiftungen der Stifter als einzelne Privatperson dem Beispiel der Behörden folgt, und seinerseits ebenfalls Multen gegen Dritte festsetzt — die zur Realisierung natürlich staatlichen oder gesetzlichen Rückhaltes bedürfen —, so ist das an sich nur eine logische Anwendung von Anschauungen der Zeit über Nützlichkeit oder Notwendigkeit solcher Strafandrohungen. Daß die Herkunft dieser Sitte, sei es aus Kleinasien über Griechenland, oder aus Italien selbst, noch ungeklärt ist, bleibt für uns hier unerheblich, wie auch die juristische Kontroverse darüber, daß die hier vorliegende Funktion des Privaten als quasi-Gesetzgebers aus der Sphäre des rein Privatrechtlichen herausfällt¹. Es genügt uns festzustellen, daß auch bei diesen Inschriften das erwähnte gesetzliche Formular in Gebrauch gewesen ist, wie: *Quod si quis id monumentum . . . vendere . . . volet, vel . . . partem alienare temptaverit, dare damnas esto aerario populi Romani*²; *quod si quis . . . temptaverit facere, dare damnas esto*³ u. a.

In der späteren Kaiserzeit erhält die Pön der amtlichen Erlasse und der Gesetze neue Gestalt. Das stereotype *dare damnas esto* verschwindet und wird durch: *dabit, inserat, solvat* usw. ersetzt⁴; die Festsetzung der Strafe wird auch wohl durch: *sciat se . . .* zur Kenntnis gebracht⁵. Allerdings ist zu beachten, daß es sich jetzt nicht mehr wie früher um ständig verwandte Formulare handelt. Bis auf Hadrian sind in den kaiserlichen Edikten feste Formeln nicht nachzuweisen, ja den Kaiserurkunden fehlt, streng genommen, eine eigentliche *corroboratio* und *sanctio* überhaupt⁶. Erst mit der Einführung der Reskripte seit Hadrian⁷ hat neben den Edikten usw. auch der amtliche Brief in der Regel eine strenge Kunstform, und ein entwickeltes Formelwesen wird allmählich in der kaiserlichen Kanzlei zur Regel⁸. Mit der Umwandlung des Prinzipates in die absolute Monarchie weicht die bisherige juristisch knappe Ausdrucksweise der weitschweifigeren

¹ Literatur bei Voltelini S. 69 f.

² CIL VI 2, 10219.

³ CIL V 952, Bruns: *Fontes* S. 379 n. 17.

⁴ Im Magistratsstil sind auch die Kaiserbriefe gehalten, vgl. Traian an Plinius ep. 78 (Ausgabe Kukula): *si quid contra disciplinam meam gesserint, statim coercentur*.

⁵ Vgl. das *Edictum de temporibus accusationum*, Bruns: *Fontes* S. 252, II 1 aus der Kaiserzeit.

⁶ Zu diesem Resultat kommt Haberleitner: *Studien z. d. acta imperatorum*, *Philologus* 22 S. 271 ff.

⁷ P. Krüger: *Gesch. d. Quellen u. Literatur d. röm. Rechtes* 1912, S. 103.

⁸ Haberleitner a. a. O. S. 281.

Stilisierung, die auch die Pönformeln beeinflußt. Ihr Grundschema erweitert sich durch die Einführung eines speziellen Verbotes: *sancimus*¹, *statuimus*, *iubemus ut nullus*, dem dann erst die eigentliche Pön folgt, die wieder in Vorder- und Nachsatz zerfällt. Seit dem 4. Jahrhundert erscheinen in ihr immer häufiger, aber noch beliebig wechselnd alle die mannigfachen Ausdrücke, die auch die mittelalterlichen Pönformeln beherrschen und als stilistische Elemente aus der Spätantike übernommen werden. Schon hier finden sich von dem *quod si quis . . . praesumpserit* bis zum *cogatur inferre*² die für die Urkunden des Mittelalters typischen Wendungen; auch die Form der Verordnung mit einfachem Verbot ohne besondere Pön, wie wir sie in den frühen fränkischen Diplomen antreffen, ist nichts Seltenes³. Cassiodor hat uns in seinen Varien eine Fülle von Material hinterlassen, dem wir einige Beispiele für die Terminologie der kaiserlichen Kanzlei entnehmen, deren Stil ja dem der ostgotischen zugrunde liegt.

Formeln wie:

*sancimus, ut . . . si . . . distulerit, noverit se decem librarum auri . . . vulnerandum et nostrae ingratitude, quod multo gravius est, pericula subitum*⁴,

*poenam . . . comminantes, si quis nostrum violare temptaverit constitutum*⁵,

*multa quoque tot librarum auri percellendum esse censemus, si quis statuta qualibet crediderit occasione violanda*⁶,

*si vero . . . pignorarē maluerit, in duplum cui vim fecit restituat*⁷,
*ut si quis praesumpserit*⁸ in Verbindung mit dem »*ausu temerario*«⁹,

*edicta vero gloriosi domni avi nostri vel universa praecepta . . . volumus custodiri, ut sacrilegii reus habeatur, quisquis beluinis motibus excitatus munimen temptaverit irrumpere iussionem*¹⁰,

edictali programme definimus, ut, quicumque . . . se vinculo cautionis astringat, ut, si praecepta nostra . . . excesserit, ipse poenae

¹ *sancimus* bezeichnet jetzt das kaiserliche Präzept, vgl. Bruns: *Fontes* S. 266 n. 24 und S. 162 n. 35, 2, 6.

² *Z. B. Codex Theodosianus* (ed. Mommsen) V, 9, 2 von 386, XIX 3 von 445.

³ Etwa *C Th X*, 18, 2 von 380: *ne quisquam . . . effodiat*.

⁴ *Variae* (Monum. Germ. Auct. antiquissimi XII) I 30.

⁵ Ebda. III 46.

⁶ Ebda. VI 13 (*formula magistri scrinii*).

⁷ Ebda. IV 10.

⁸ Ebda. I 32, IV 42, VIII 28; vgl. *MG Auct. antiquiss. XII* S. 392, *Epist. Theodericianae* 9: *. . . si quis scelestis ausibus . . . praesumpserit . . .*

⁹ Das schon in dieser Epoche stets das verwegene Unterfangen bedeutet, vgl. *Variae* XI 9 und *Corpus script. ecclesiast. Latin.* 35, I S. 77, 4 (Symmachus an Constantius): *Lateranensem basilicam ausu temerario credidit invadendam*.

¹⁰ *Variae* IX 14, Mandat des Athalarich.

*nomine det auri libras tot et satisfacere se promittat. Saio autem qui . . . excesserit, . . . gratiae nostrae, quod est damnis omnibus gravius, incurrere periculum . . ., . . . si . . . iussionis nostrae . . . temerator extiterit*¹,

denen der Tenor der *sanctio* der frühbyzantinischen Gesetze und Kaiserurkunden entspricht², bieten uns Vergleichsmöglichkeiten für die Untersuchung der mittelalterlichen Urkundengruppen in hinreichendem Maße³.

Die Veränderungen in der Pönformel seit der Kaiserzeit zeigen sich auch in den jüngeren Grabmulden, die wir wie oben auch hier im Anschluß an die *sanctio* der Behörden betrachten wollen, soweit sie noch nicht von christlichen Anschauungen beeinflusst sind. Es genügt der Hinweis darauf, daß der amtliche Stil die republikanische *dare-damnas*-Formel in diesen Formeln gleichfalls verdrängt hat⁴, und daß Androhungen von Geldstrafen die Fluchformeln allmählich ersetzen. Die Formeln selbst, so z. B.:

*si quis hanc arcam . . . exacisclaverit, tunc poenae nomine dabit rei publicae*⁵,

*quod si aliquis eam arca aperire voluerit, dabit fisco auri uncias sex*⁶,

*quod si quis posuerit, det fisco auri pondo dua*⁷,

bringen gegenüber dem oben Gesagten nichts Neues, abgesehen von Einzelheiten, die zum Formular der römischen privaten Vertragsurkunde gehören, der wir uns nunmehr zuwenden müssen.

Auszugehen ist dabei von dem Prinzip des römischen Zivilrechtes, daß der mündliche Vertrag, insbesondere die mündliche Stipulation, den Normaltypus des verpflichtenden Rechtsgeschäftes darstellt⁸.

¹ Ebd. VI 42, *formula edicti*.

² Z. B. Nov. Justin. VIII 8: *si quis autem . . . aliquid egerit, . . . sciat quia et confiscationem et exilium sustinebit*, und viele andere Stellen.

³ Die bedauerlicherweise immer noch fehlende systematische Diplomatik der antiken und byzantinischen Kaiserurkunde (vgl. dazu Brandi in AfU. I S. 22 f.) würde über manche Punkte wichtige Aufschlüsse geben können; auch Irrtümer würden vermeidbar werden, wie der bei Mayer: *Verfass.-Gesch.* I S. 227, wo allen Ernstes die Wendung der verfälschten U. des Constantin Pogoniates für Ravenna: . . . *ut nullus prae-sumat eos ad publicam functionem . . . adducere* (vgl. MG SS. Langob. S. 354) als Formular einer Immunität des 7. Jahrh. angeführt wird, die in dieser Form unhaltbar ist (Brandi: AfU IX S. 12).

⁴ Er scheint auch sonst bei Inschriften, die sich unter die Pönformeln einreihen lassen, als Muster gedient zu haben, wie bei Petronius (*Satirae* XXVIII 9): *quisquis servus sine dominico iussu foras exierit, accipiet plagas centum*.

⁵ Bruns: *Fontes* S. 378 n. 14.

⁶ CIL V 8770.

⁷ Bruns: *Fontes* S. 383, VII 43.

⁸ Jörs a. a. O. S. 68, 3; noch Ulpian (Dig. 45, 1, 1) schreibt vor: *nisi utroque loquente, stipulatio non potest confici*.

Dem Verbalakt, der das Ursprüngliche bildet, ist erst die schriftliche Fassung der *stipulatio* mit anschließender Stipulationspön nachgebildet; den Abschluß der Entwicklung kennzeichnet nach Überwiegen des schriftlichen Verkehrs das Herabsinken der entarteten *stipulatio* zur bloßen formalen Verstärkungsklausel nicht nur in Verträgen, sondern auch in Testamenten usw.¹. Besonders im griechischen Osten, der sie aus der römischen Urkunde seit der *Constitutio Antonina* von 212 übernimmt, hat sie lediglich den Wert einer »verseinerten, sinnlos gewordenen und willkürlich angewandten Floskel«².

Im römischen Kaufvertrage schützt sich schon nach altrömischem Recht der Käufer durch Vereinbarung der *stipulatio poenae* unter den Parteien³; der Verkäufer verspricht für den Fall eintretender Entwerung (*evictio*) Zahlung einer Konventionalstrafe. Diese kann — wie im griechischen Recht — im Ersatz der einfachen oder doppelten Kaufsumme oder aber in einem beliebig hoch angesetzten Betrage bestehen. Dem entsprechen die vorkommenden Formeln. Die Klausel mit der *poena simpli*, also etwa: *quanti quaeque earum rerum res erit, tantam pecuniam dari stipulatus est A. A., spondit N. N.*⁴, oder: *si adversus ea factum erit, quanti ea res erit, tantam pecuniam dari, et amplius poenae nomine . . . stipulatus est T. Fl. Syntrophus*⁵, läßt sich in ihrer Entwicklung bis zur frühmittelalterlichen Urkunde nicht verfolgen, da uns Material für das 4. und 5. Jahrhundert so gut wie völlig fehlt; doch wird die *stipulatio* der langobardischen und neu-römischen Libellarverträge und Emphyteusen⁶ mit ihrem üblichen Wortlaut: *si nos . . . contra agere . . . praesumpserimus, . . . tunc . . . duros nos esse promittimus ante omnis litis initium poenae nomine uncias tot* usw. im Kern auf die spätantike Formel zurückgehen, wie auch mehrfache sonstige Anklänge vermuten lassen⁷. Die Eviktionsklausel der Siebenbürger Wachstafeln: *si quis . . . quis evicerit . . . tantum et alterum tantum . . .*⁸ wird uns im Stil der fränkischen, bis zu einem gewissen Grade auch der italischen Privaturkunde wieder begegnen.

Es ist hier noch kurz die vielberufene *stipulatio Aquiliana* zu erwähnen⁹, die die mittelalterlichen Pönformeln beherrscht. Sie

¹ Jörs S. 67 f.

² Jörs S. 68, Steinacker: D. antiken Grundlagen d. frühmittelalt. Privat-U. I S. 85.

³ Jörs S. 149, 160 f.

⁴ Dig. 46, 4, 18 § 1.

⁵ Bruns: *Fontes* S. 337, *donatio*.

⁶ S. S. 274 f.

⁷ Vgl. *C Th II, 9, 2 (Cod. Justin. II, 4, 40)*; dazu die dalmatinische Sarkophaginschrift CIL III 1, 2704: *si quis vero volverit sine conscientia supra sibi praesumere det poene nomine sanctae ecclesiae ante litis ingressum auri Vnc. IIII.*

⁸ CIL III 2, S. 936/7 ff. mit Anfügung des *duplum*.

⁹ Nach dem Gesetz des Prätors C. Aquilius Gallus von 66 v. Chr.

ist bekanntlich an sich eine Vereinbarung der Parteien über die Zusammenfassung mehrerer Einzelforderungen¹ und wird von der Gesetzgebung der Spätantike als wirkungsvolle Vertragsverstärkung empfohlen². Das frühe Mittelalter hat sie mit der *lex Aquilia*³ zusammengeworfen, dem Gesetz über schuldhaftes Sachbeschädigung, auf Grund dessen unter Umständen auf Verhängung der *poena dupli* erkannt werden konnte; infolge dieser Identifizierung gilt dann die *lex Aquilia* als Quelle jeder *poena dupli* schlechthin in den Verträgen, die *lex Aquiliana* aber als Androhung von Geldstrafen⁴. Zur Erhöhung der Verwirrung tritt noch die *lex Arcadiana*⁵ hinzu, die immer wieder — ebenfalls unter völliger Veränderung des mißverstandenen ursprünglichen Sinnes — als Autorität für die angebliche gesetzliche Sanktionierung aller vertraglichen Strafandrohungen herangezogen wird⁶, wenn ihre Erwähnung schließlich nicht überhaupt nur als eine Art Zauberformel aufgefaßt wird.

B. Frühmittelalterliche Pönformeln bis Ende des 9. Jahrhunderts.

3. Fortdauer des spätantiken Formulars; Neuaufnahme christlicher Anschauungen.

a) Poena spiritualis.

Diente uns die einleitende Erörterung über die Entwicklung der antiken Formeln dazu, die mögliche Genesis der mittelalterlichen

¹ Jörs a. a. O. S. 135.

² Instit. III, XXIX: *stipulatio enim Aquiliana novat omnes obligationes . . . : C Th II, 9, 2 von 381: ubi pactum conscriptum est, atque Aquilianae stipulationis vinculis firmitas iuris innexa, aut gestis secundum legem adcommodandus est consensus, aut poena quae data cum his probabuntur, ante cognitionem causae inferenda est.*

³ Des Volkstribunen Aquilius ca. 287 v. Chr.

⁴ Wovon in der *Lex* gar nicht die Rede ist; vgl. auch Paulus' *Sentent.* I, 1 § 3: *Pacto convento aquiliana stipulatio subiici solet; sed consultius est, huic poenam quoque subiungere, quia rescisso quoque modo pacto poena ex stipulatu repeli potest.*

⁵ C Th II, 9, 3 (Gesetz des Arcadius und Honorius von 395): *Si quis maior annis adversum pacta vel transactiones nullo cogentis imperio, sed libero arbitrio et voluntate confecta pulaverit esse veniendum, vel interpellando iudicem, vel supplicando principibus, vel non implendo promissa ea, quae invocato dei omnipotentis nomine, eo auctore, solidaverit, non solum inuratur infamia, verum etiam actione privatur, restituta poena, quae pactis probatur inserta, earum rerum et proprietate careat et emolumento, quod ex pacto vel transactione illa fuerit consecutus. Quae omnia eorum mox commodo deputabuntur, qui intemerata pacti iura servaverint.* Bluhme a. a. O. S. 207ff. hat zuerst dies Gesetz als die fragliche *Lex Arcadiana* identifiziert.

⁶ Die in der *Lex* gekennzeichneten Verträge bedürfen keiner besonderen Stipulation; die Androhung einer Konventionalstrafe wird nur als üblich vorausgesetzt, nicht besonders gefordert. Die mittelalterlichen Zitationen verbinden dagegen mit der Erwähnung der *Lex* nur die Androhung von Geldstrafen, z. B. die *lex Romana Burgund.* XXXVIII § 1 (MG Leg. Sect. I, Leg. Nat. German. II, 1 S. 157) in der Interpretation. Ähnlich in den *Form. Visigothicae* n. 1, 6 und 7: *Aquiliana* (die hier

Strafklauseln aufzuzeigen, so muß die Untersuchung der frühmittelalterlichen Formulare darstellen, inwieweit die Pönformeln der verschiedenen Urkundengruppen sich auf ihren antiken Vorgängern aufbauen und welche Rolle dabei griechischer und römischer Stil spielen, oder ob und wann wir von selbständigen Neubildungen sprechen dürfen. Zweckmäßig stellen wir auch hier die *poena spiritualis* voran, um von ihr aus sofort auf die ersten päpstlichen und angelsächsischen Urkunden überleiten zu können, bei denen die geistlichen Strafen unsere Sanktio wenigstens bis zum Ausgang des 9. Jahrhunderts so gut wie ausschließlich beherrschen. Die angelsächsischen Urkunden stehen zudem isoliert da, kommen also für den weiteren Gang der Untersuchung nicht mehr in Frage und können daher als geschlossenes Ganzes behandelt werden.

Ehe in den Urkunden selbst christlich gefärbte Androhungen göttlicher bzw. jenseitiger Strafe zu belegen sind, läßt sich an Hand der Inschriften das Eindringen der neuen Vorstellungen in die antikeidnischen Fluchformeln beobachten. Diese Entwicklung beginnt im Osten, ist indessen in ihren Anfängen erst um die Mitte des 4. Jahrhunderts nachweisbar und steht also wohl in ursächlichem Zusammenhang mit der Erhebung des Christentums zur Staatsreligion. Vor diesem Termin nennen Strafklauseln in sicher christlichen Grabinschriften, die die beste Quelle bilden, ausschließlich Geldstrafen¹. Dann aber erscheinen zuerst in Phrygien Grabmulden, deren *poena spiritualis* entschieden christlichen Charakter trägt und offenbar die heidnischen Devotionen ersetzen soll. Bei der Fassung sind feste Formeln benutzt, die sich auf lokale Gruppen verteilen². Gegen Ende des Jahrhunderts sind solche Androhungen auch in den Testamenten zur Regel geworden³. Erst jetzt tauchen sie auch im Westen

mit der *Arcadiana* identisch ist) *quippe commemorans legem, qui omnium scripturarum suo vigore iugiter corroborat actos*. Die Urkundenschreiber nennen sie immer wieder; vgl. UB St. Gallen I n. 8 von 744: *et si quis . . . , solva iudici auri lijeras III et cartola esta sua obleniad firmitatem aquiliani arcaciani lejes stibolacionis, quia omnium cartarum adcomodat firmitatem*; Giry *Manuel de diplomatique* S. 507 von 1085: *persolvat mulctam quam sancta lex Romana per Theodosium, Arcadium et Honorium promulgatam decrevit*.

¹ So die berühmte, weil wahrscheinlich überhaupt älteste Grabschrift des Bischofs Aberkios von Hierapolis, entstanden vor 216 n. Chr. (vgl. G. de Sanctis in Ztschr. f. kathol. Theologie XXI S. 673 ff.): οὐ μέντοι τύμβῳ τίς ἐμῷ ἕτερον τίνα θήσει. εἰ δ' οὖν, Ῥωμαίων ταμεῖψ θήσει δισχεῖλια χρῦσα καὶ χρηστῆ πατρίδι Ἱεροπόλει χεῖλια χρῦσα.

² Vgl. dazu Buchler, Calder, Cox: *Asia minor* (The Journal of Roman Studies XIV [1924], S. 24 ff.) und Calder: *Studies in early Christian Epigraphy II* (ebda. S. 85 ff.), worauf mich Herr Prof. Kunkel gütigst aufmerksam machte. C. unterscheidet 4 Gruppen.

³ Besonders bei den Kirchenvätern; vgl. für Gregor v. Nazianz Mabillon *De re diplomatica* S. 97, und Ephrem v. Edessa, auf dessen Fluch gegen Mißachtung sich Gregor v. Nyssa beruft, Lenain de Tillemont: *Memoires VIII*, S. 313 (Paris 1713), *Migne Patrolog.* 73 S. 324.

auf, wo noch im 4. Jahrhundert selbst Kirchen mit heidnischen Fluchformeln gesichert werden¹. Wahrscheinlich hat besonders die Bibelübersetzung des hl. Hieronymus, in Anbetracht seiner Rolle als Vermittler zwischen Westen und Osten und der Wirkung, die er noch zu Lebzeiten auf das ganze Abendland ausübte, hier die Ausdrucksweise der Pönformeln wesentlich mitbestimmt². Denn frühestens seit dem 5. Jahrhundert besteht die *poena spiritualis*, soweit das vorhandene Material zeigt, neben der Anrufung des göttlichen Zorns hauptsächlich aus Zitaten des alten Testaments, dessen Wendungen zum Teil wörtlich übernommen werden³. Ihm entstammen auch die warnenden Beispiele von Chore, Dathan und Abiron⁴, Heliodor, Antiochus, Giezi, Naaman. Daneben finden sich außer gelegentlichen Anspielungen auf die antike Mythologie auch solche auf geschichtliche Persönlichkeiten, wie Nero oder Theoderich 5.

Im Gegensatz zur antiken Fluchformel erlangt die christliche *poena spiritualis* neue rechtliche Bedeutung, insofern sich ihrer nicht nur der Private, sondern jetzt auch die Kirche von Amts wegen in Gestalt des Anathems bedient. ἀνάθημα, ursprünglich das hebräische Banngelübde, bedeutet noch im Neuen Testament⁶ nur etwas »Verfluchtes« im Sinne des damaligen Sprachgebrauches; in der werdenden Kirche bezeichnet es dann die Scheidung von Christus, also die *ex-communicatio*, und wird so nach und nach zum Kirchenbann, den schon Hieronymus als *gladius spiritualis* kennt⁷. Die Verhängung dieses Bannes ist ein Akt kirchlicher Jurisdiktion, den sich nach Cyprian⁸ die Bischöfe zur Bekanntmachung der erfolgten Exkommunikation gegenseitig mitteilen. Als Kirchenbann wird das Anathem

¹ Wie in Köln: *si quis autem super tantam maiestatem huius basilicae . . . corpus alicuius deposuerit . . . sciat se sempiternis tartari ignib(us) puniendum* als Kern der Ursulalegende, vgl. Annalen d. hist. Ver. f. d. Niederrhein 26/27; Zöpf Heiligenleben 1908, S. 64.

² S. unten.

³ Psalm 68, 29; Hesekiel I und II, Daniel VII, VIII und X, Sirach III, 22, Num. XVI, 27, Henoch XIV, 9—23, und LVII, 4—13.

⁴ Schon Cyprian nennt sie als Verächter des göttlichen Gebotes (*liber de unitate XVIII* bei Migne 4 S. 513).

⁵ Etwa Giry a. a. O. S. 564: *sciat se . . . cum Plutone et tricerbero mansionem sortire*. Über Nero als personifizierten Antichrist vgl. Bernheim, Mittelalt. Zeitanschauungen 1918, I S. 64 f. In Gregors Dialogen (IV 30) sieht der Einsiedler auf Lipari, wie Theoderich an seinem Todestage von Papst Johann und Symmachus in den Vulkan gestürzt wird, was dem Schreiber bei Giry a. a. O. S. 564 offenbar als Vorbild gedient hat: *si quis autem . . . contraire voluerit, nisi cito resipuerit, in olla Vulcani demersus cum Theoderico profano rege sentiat penas perpetuas*.

⁶ Matth. XXV, 41, besonders bei Paulus Röm. XI, 20, Galat. I, 8, 1. Korinth. XVI, 22; vgl. Wetzler u. Weltes, Kirchenlexikon² I, 794 f., Buchberger, Kirchl. Handlexikon I S. 204.

⁷ Ep. 14 *ad Heliodorum*.

⁸ Ep. 55 *ad Cornelium*.

— und die mit ihm identische Exkommunikation — von den Kirchenvätern und den Konzilien des 5. Jahrhunderts verhängt¹, gewöhnlich in Form einer den Verboten angefügten Strafbestimmung; als Exkommunikation geht es gleichzeitig in die Gesetzgebung über².

Diese Veränderungen des sachlichen Inhalts haben indessen den Stil der Pönformel nicht wesentlich beeinflußt. Er schließt sich durchaus dem früher gekennzeichneten spätantiken Sprachgebrauch an³. Das gleiche gilt für die Formulierung der Sanktio in den Beschlüssen der Konzilien und Synoden, in deren Akten der Magistratsstil herrscht⁴, der von hier aus in die Pönformel der Papsturkunde übergeht⁵, und die Sanktio der geistlichen und weltlichen Privaturkunden des 6. Jahrhunderts formt. Im übrigen finden sich durchaus wechselnde und beliebige Formulierungen; Verwendung fester Schemata ist generell nicht nachweisbar⁶. Ob Stil und einzelne Ausdrücke vom Osten in den Westen wandern, hängt mit Fragen des griechischen Einflusses auf das römische Urkundenwesen zusammen, die wir bei der *poena saecularis* berühren werden, bevor wir die Urkundengruppen der einzelnen Länder getrennt untersuchen⁷).

b) Poena saecularis.

Das Bindeglied in der fortlaufenden Entwicklung von der spätantiken Urkunde im Römischen Reich bis zur frühmittelalterlichen Urkunde in den einzelnen Erobererstaaten bildet die Urkunde des ausgehenden 5. Jahrhunderts; leider läßt uns das bis auf ganz geringe Reste verschwundene Material für diese Periode so gut wie völlig im Stich. Die Tabellionenurkunde und ihr Formular, das sicher vorhanden war⁸, sind uns nicht erhalten, so daß wir über ihre Pönformel nichts Sicheres ermitteln können. Immerhin läßt sich mit einiger Wahrscheinlichkeit behaupten, daß sie im allgemeinen der Form ihrer Vorgänger in den privaten Vertragsurkunden entsprochen haben muß.

¹ Im Osten nach Wetzler-W. zuerst auf der Synode zu Chalcedon 451, im Westen nach Knoke Verwendg. weltl. Strafen i. d. vorgratian. Zeit, Diss. Göttg. 1905 S. 11 auf der Synode zu Rom 484; vgl. auch Schwartz *Acta Conciliorum* 1925, I, 2 S. 45, 56, 69 usw. *Anathema maranatha* ist eine bloße Verstärkung.

² Eichmann: Acht u. Bann, 1909, S. 115.

³ S. oben S. 264.

⁴ Vgl. für die römischen Konzilien seit 499 MG Auct. antiquissimi XII S. 395 ff., S. 405; dazu MG Concilia I S. 163: *quod si quis hoc . . . temerare aut auferre praesumpserit, . . . anathemate perpetuo iudicii divini plectatur.*

⁵ S. S. 268; irrtümlich behauptet Voltolini a. a. O. S. 70 (vgl. dazu ebda. S. 72/3), daß Fluchformeln zuerst die päpstlichen Privilegien anwenden.

⁶ Sie fehlt auch in der frühbyzantinischen U., vgl. Ferrari, Byzant. Archiv 4 S. 33 ff.

⁷ Griechischen Einfluß verneint übrigens Wunsch a. a. O. S. 63f. für die römischen gnostischen Fluchformeln um die Wende des 5. Jahrh.

⁸ Vgl. Breßlau a. a. O. II S. 227 ff.

Dafür spricht entschieden das Gepräge der Pönformeln der ersten langobardisch-italischen und fränkischen Urkunden sowie der ältesten Formelsammlungen¹. Einen gewissen Ersatz bieten uns übrigens die Redaktionen der westgotischen Gesetze, vor allem der *Lex Romana Visigothorum* von 506, in ihren Erläuterungen zum *Codex Theodosianus* und anderen Rechtsquellen. Die Formulierung ist unmittelbar dem *Codex Euricianus* entnommen², auf dessen Ausdrucksweise auch die *Lex Burgundionum*, die *Lex Salica*, die *Lex Baiuvariorum* und das *Edictum Langobardorum* zurückgreifen³. Ihr Stil ist also ein Kriterium dafür, wie der nur fragmentarisch erhaltene *Euricianus* als gemeinsame Grundlage die äußere Form der jüngeren Volksgesetze beeinflußt hat. Außerdem beweist er, daß hier der kaiserliche Kanzleistil im wesentlichen unverändert überliefert worden ist. Darüber hinaus enthalten die Interpretationen der *Lex Romana*, die keinem festen Schema folgen, noch einzelne Wendungen, die uns, zur Formel erstarrt, später in den Urkunden wieder begegnen werden. Wir greifen als Beispiele heraus:

C Th I, 7, 1: ... *mulctam adscribendam esse cognoscas, si quis contra praeceptum huiusmodi venire tentaverit.*

Interpr.: si aliud praesumserint, mulctam supra scriptae legis exsolvant.

C Th II, 18, 3: *poena proposita, si quis ... ut ... inferat.*

Interpr.: quod si quis hoc facere fortasse praesumserit, eiusmodi poena se noverit condemnandum, ut nec illud, quod repetit, ulla ratione recipiat...

C Th II, 23, 2: *ne quis ..., poenam viginti librarum auri iubemus adscribi.*

Interpr.: non solum impetrata non valeant, verum etiam improbus petitor viginti libras auri fisco cogatur exsolvere.

C Th III, 11, 1: *hunc mulctae librarum auri decem obnoxium statuimus.*

Interpr.: quicumque hoc praesumserit, decem pondo auri se noverit condemnandum.

C Th V, 8, 1: *placet eos ... subiugari, qui scientes etc.*

Interpr.: quod si quis sciens ..., noverit se legibus vindicandum.

In diesen und allen übrigen Erläuterungen wird die Strafverhängung der Gesetze durch eine Umschreibung ersetzt, die noch durchaus im Kanzleistil gehalten ist⁴, gleichzeitig aber eine Neigung

¹ S. S. 277 f.

² Dem z. T. wieder die römische Interpretationenliteratur des 5. Jahrh. zugrunde liegt.

³ Vgl. Brunner Rechtsgeschichte² I S. 438, dazu Zeumer NA 23 S. 469.

⁴ Vgl. zu C Th I, IX, 1: *nam si quis contra fecerit, summo supplicio se afficiendum sese cognoscat*, zu C Th I, X, 1: *quod si quis ..., quinque libras auri fisco inferre cogatur.*

zu stärkerer Betonung des Formelhaften verrät, die u. E. in ihrer weiteren Auswirkung ein Jahrhundert später zur Schaffung der *Formulae Visigothicae* als der ältesten bekannten mittelalterlichen Formelsammlung führt.

Es würde noch die Frage zu erörtern sein, ob in der antiken und spätantiken *sanctio*, wie wir sie kennenlernten, das gleiche Gemisch römischen und griechischen Stils festzustellen ist, wie es zuletzt Steinacker¹ für die Urkunden im allgemeinen überzeugend nachgewiesen hat. Dem stehen indessen Schwierigkeiten gegenüber, die in der Natur der Sache selbst liegen. Strafformeln in verschiedenen Sprachen weisen immer gewisse generelle Ähnlichkeiten auf, wenn der rechtliche Begriff der Strafandrohung formuliert werden muß. Es scheint uns gewagt, wollte man für die Pön aus solchen Ähnlichkeiten eine einseitige oder gegenseitige Beeinflussung konstruieren. Die Möglichkeit soll zwar angesichts der Tatsache, daß schon in der Republik Urkunden für den Osten griechisch abgefaßt wurden², und daß in der kaiserlichen Kanzlei allmählich mit griechischen Schreibern der griechische Stil überwiegt, nicht geleugnet werden, ist aber nicht eindeutig zu beweisen³. In diesem Sinne werden wir bei der fränkischen Urkunde auf die Theorie Boyes zurückkommen, der die Pönformel der spätrömisch-gallischen Urkunde mit der griechischen Klausel der Papyri gleichsetzen will⁴.

4. Entwicklung der ersten Formulare in der Papsturkunde.

Unter den frühmittelalterlichen Urkunden, denen wir uns nunmehr zuwenden, stehen für uns die Papsturkunden an erster Stelle; ihre Formulare haben auf Grund der nie unterbrochenen antiken Tradition als einzige im ganzen Mittelalter ihre Strafandrohungen im Sinne ein und derselben, als ständiges Schema verwandten Pönformel entwickelt. Bei allen andern Urkundengruppen ist die gleiche Tendenz wohl vorhanden, aber in dem hier behandelten Zeitraum niemals zum vollen Abschluß gekommen.

Die päpstliche Korrespondenz der ersten Jahrhunderte, über Pastoral- und Verwaltungsangelegenheiten kaum hinausgehend, hält sich durchaus im Rahmen des antiken Briefstils, verwendet daher noch kein bestimmtes Formular, zumal eine eigene Kanzlei noch

Der Kanzleistil hat sich offenbar im ganzen Reich gleichmäßig durchgesetzt und ist den römischen und westgotischen Notaren durch fortlaufende Tradition so vertraut wie der byzantinischen Kanzlei.

¹ a. a. O. S. 18, S. 122.

² Huschke a. a. O. S. 236f.

³ Auch Steinacker hat, soweit wir sehen, die Pönformeln für seine Beweisführung nicht ausdrücklich herangezogen.

⁴ S. unten S. 280 f.

nicht existiert, und kennt also auch keine eigentliche *sanctio*¹; eine solche erscheint zwar vereinzelt, aber nur, wenn vom Briefstil abgewichen wird, und wird dann in Anlehnung an die römische Rechtsurkunde formuliert². Erst im ausgehenden 4. Jahrhundert beginnt der Umschwung. Die Begründung des geistlichen Richteramtes des Papstes durch das Religionsreskript Gratians und Valentinians von 380 schafft die rechtliche Voraussetzung für die Entstehung von Urkunden, wie sie seit Ende des 4. bis Anfang des 5. Jahrhunderts auftauchen. Die Einwirkung des neuen Stils, den die kaiserliche Kanzlei seit dem Dominat ausbildet, auf die Kurie zeigt sich bei der Einführung des Responsums, als einer Abart der Dekretalen unter Siricius I. 3; daneben haben die Synodalbeschlüsse als Vorbild gedient, die ihrerseits wieder auf die antiken Senatskonsulte zurückgehen⁴. Bis auf Leo I. bleibt der Urkundentext und also auch die *sanctio* beliebig geformt. Die Strafverhängung ist nach wie vor nur Verwaltungsmaßnahme, als Androhung der Amtsentsetzung und Ausstoßung aus dem geistlichen Stande; sie benutzt mit Wendungen, wie etwa: *quisquis vero contra apostolicae sedis statuta ... quemquam ordinare praesumpserit ... sacerdotio se carere cognoscat* oder: *si quis haec salubriter constituta temerare tentaverit, sponte sua se a nostra noverit communione discretum*⁵ die uns bekannte Formulierung der kaiserlichen Erlasse. Das Bedürfnis einer konstanten Pönformel konnte sich erst einstellen, sobald im Zusammenhang mit der Ausbildung und Ausdehnung des Primates auch auswärtige Klöster durch die Kurie privilegiert wurden, und als mit dem Einsetzen von Exemptionsverleihungen — also seit Anfang bzw. Mitte des 7. Jahrhunderts — die gleichgearteten Fälle sich häuften⁶.

Der erste Versuch zur Schematisierung erfolgt unter Gregor I., und zwar mit Anwendung ein und derselben Formel für drei ver-

¹ Für das Folgende vgl. Getzeny: Stil u. Form d. ält. Papstbriefe, Diss. Tübingen 1922, und Hufe: Über d. Pönformeln i. d. Papst-U. d. M.-A., Diss. Berlin 1922.

² Etwa in JK 218, Liberius von 355: *quicumque ... dissenserit, ... sciat se separatam esse a nostra communione*. Für die Echtheit des Textes verwendet sich Duchesne *Mélange d'histoire* 1908, S. 42—58; vgl. Getzeny S. 2 ff., Caspar Papsttum I S. 589f.

³ Vgl. JK 255 von 385; dazu Caspar mit Berufung auf Getzeny a. a. O. S. 262f., S. 599 unten.

⁴ Getzeny a. a. O. S. 39. Nebenbei sei erwähnt, daß nach G.s Feststellungen (a. a. O. S. 65) sämtliche päpstlichen Schriftstücke mindestens seit der Zeit Konstantins lateinisch abgefaßt sind.

⁵ JK 328, Zosimus für Arles 417, dazu Caspar S. 344 f.; zum Stil vgl. Schmitz-Kallenberg Papsturkunden S. 180.

⁶ Peitz: *Liber diurnus* nimmt für die *Collectio I* und die Formulare des 2. Teils Kanzleiverwendung vor Gregor I. an; für die Pönformeln läßt sich das an Hand des vorhandenen Materials nicht mit Sicherheit nachweisen.

schiedene Empfänger¹. Die Sanktio erscheint hier schon als wohl-durchdachte Bekräftigung und Sicherung der *dispositio*, was namentlich in der auch den weltlichen Machthabern angedrohten Absetzung zum Ausdruck kommt. Als kanzleimäßige Formel kann sie indessen, obschon außer in den drei zitierten Urkunden auch sonst mehrfach vorhanden, noch nicht gelten, da sie nicht in den *Liber diurnus* übergegangen ist, sondern erst unter Nikolaus I., und wiederum unter Gregor VII.² aus dem *Registrum* hervorgezogen und aufs neue benutzt wird.

Die beiden ältesten Pönformeln des *Liber diurnus*, n. 32 und 713, haben, soweit unsere Kenntnis reicht, die päpstlichen Privilegien nicht nachhaltig beeinflußt; die Kanzlei hat sich ihrer wenig bedient⁴. Erst eine unter Hadrian I. im jüngsten Teil des *Liber diurnus* erfolgte Überarbeitung kann als feste Formulierung gelten; die Formeln 86 und 89 (neben 101 als Korrelat zu 86) bleiben nunmehr bis zur Mitte des 9. Jahrhunderts in fast ausschließlichem Gebrauch. Die *sanctio* lautet jetzt:

86: *statuentes ... sub divini iudicii obtestatione et validis atque atrocioribus anathematis interdictionibus ut neque ullus ... presumat ... auferre ...; si quis autem, quod non optamus, nefario ausu presumpserit, sciat se anathematis vinculo innodatum et cum diabulo et eius atrocissimis pompis atque Juda traditore ... aeterni incendii supplicio concremandum deputatus;*

89: *statuentes ... (ut nulli ... liceat) ... , si quis autem temerario ausu magna parvaque persona contra hunc nostrum apostolicum agere presumpserit, sciat se anathematis vinculo esse innodatum et a regno dei alienum et cum omnibus impiis aeterni incendii supplicio condemnandum;*

101: *... si quis autem temerario ausu ... tentaverit, sciat se domini nostri et apostolorum principis Petri anathematis vinculo innodatum et cum diabulo et eius atrocissimis pompis atque cum Juda tradi-*

¹ JK 1875/7 von 602 für die Kathedrale und Klöster in Autun, vgl. MG Epp. II S. 378: *si quis vero regum, sacerdotum ... hanc constitutionis nostrae paginam agnoscens contra eam venire temptaverit, potestatis honorisque sui dignitate careat, reumque se divino iudicio existere de perpetrata iniquitate cognoscat et nisi vel ea quae ab illo sunt male oblata restituerit vel digna poenitentia inlicita acta deserverit, a sacratissimo corpore ac sanguine Dei domini redemptoris nostri Jesu Christi alienus fiat atque in aeterno examine districtae ultioni subiaceat.*

² S. S. 271, S. 315.

³ 32: *constituentes ... atque interdicientes ... sub anathematis interpositione ... qui ei presumpserit ... temeratur; 71: quod si quisquam contra ... venire temptaverit, sit auctoritate beati Petri apostolorum principis anathematis vinculo innodatus et perpetuae condemnationi summisus.*

⁴ Daß 32 in der unvollendeten Fassung gelegentlich in Urkunden vorkommt, hat Tangl *MIÖG* XX S. 212 f. an Papst-U. des 8. Jahrh. nachgewiesen

tore ... in aeternum ignem concremandum simulque in chaos demersus cum impiis deficiat¹.

Zu diesen Schemata treten für die Privilegien noch die in unwesentlichen Einzelheiten abweichenden Formeln 95—98 hinzu. Ihre Aufnahme in den *Liber diurnus* spricht dafür, daß gelegentlich von der Verwendung der drei ersten Formeln abgesehen werden konnte, obwohl diese in den Urkunden überwiegen. Daneben bleibt in Ausnahmefällen die Fassung der *sanctio* dem Belieben des Diktators überlassen²; bei besonderen Anlässen kommen wohl auch feierliche Verwünschungen in Gebetsform vor³. Für die große Masse der Urkunden aber dienen von jetzt an die *liber-diurnus*-Formeln als feste Vorlagen; sie erfahren nur noch einmal eine kleine Abänderung, als unter Nikolaus I. die Absetzungsandrohung durch den Zusatz der Gregorsformel: *potestatis honorisque sui dignitate careat* erweitert wird⁴.

Der Stil dieser ersten festen und vorläufig endgültigen Formulierung ist in seinem Kern nur eine Fortführung des Tenors der spätantiken bzw. byzantinischen Kaiserkanzlei; ihr entstammen Ausdrücke wie: *si quis autem, tentaverit, presumpserit, sciat se, nefario ausu* usw.⁵, aber auch der von der *dispositio* zur eigentlichen *sanctio* überleitende Satz: *statuentes ... ut nullus presumat* o. ä.⁶. Die An-

¹ 86 wird für Klosterexemtionen, 89 für Alienationsverbote, 101 für Besitzbestätigungen gebraucht, vgl. Stengel: Immunitäten S. 368 ff., Santifaller in Finke-Festschrift 1925 S. 23f.

² Z. B. JE 2553, Paschal I. ca. 822: *at vero si quis ... extiterit, ... anathematis vinculo punietur et perpetua condemnatione reus diabolica sorte damnetur*.

³ So in JE 2346 (Paul I. 761), JE 3179 (Johann VIII. 878) u. a.; als markantes Beispiel aus späterer Zeit führen wir JE 4149 (Clemens II. für Bamberg 1047) an: *si quis diabolico instinctu ... neglexerit ... a communione sacrosancti sanguinis et corporis domini nostri J. C. et a participio totius christianitatis ... excludimus ... quin etiam apostolici anathematis acutissima lancea eum transverberamus, ut pro malefactis male peritus mortem gemat aeternam, associatus in gehenna inferioris inferni demonum principii, mortis inventori, et etiam Judae sacrilego et proditori, undique circumcinctus draconeis tartareis, in ultionem sevientibus, nec in ultimo tremendi iudicii die ad vitam resurget, sed crudelissimum corpus resumens, duplici contritione conteratur, sed infelicissimo et miserimo vivendi genere mortem quaerens et non inveniens*. Vgl. dazu S. 337 f.

⁴ So in JE 2717, 2831, 3181, 3187 usw., vgl. Hufe a. a. O. S. 17, der Nikolaus die Umarbeitung zuschreibt, weil Gregor I. noch zwischen Amtsentsetzung und Exkommunikation als Zensur nach hartnäckiger Weigerung unterschieden habe. Dazu Caspar: HZ 130 S. 15f. Der Passus erscheint auch in Urkunden Johanns VIII. wieder. Ob er etwa die rechtliche Bedeutung der Aberkennung lehnherrlicher Gewalt und des Lehens haben soll, muß hier angesichts der außerordentlichen Schwierigkeiten, die das Problem des Lehnwesens im 9. Jahrh. bietet (vgl. v. Schubert: Gesch. d. frühchristl. Kirche S. 565), unerörtert bleiben.

⁵ Unrichtig läßt Hufe a. a. O. S. 10 die Wendung *stemerario ausu* als ganz neue Schöpfung unter Gregor I. zuerst im Jahre 610 auftauchen. Hier und an anderen Stellen seiner Arbeit sind die Dinge zu einseitig gesehen.

⁶ S. oben S. 259.

drohung des Anathems ist den Konzilbeschlüssen und älteren Papstbriefen entnommen, die indessen, wie wir sahen, ebenfalls den antiken Stil weiterbenutzen. Das äußere Gewand der neuen päpstlichen Pönformeln ist also tatsächlich altes antikes Erbe, keine Neuschöpfung; an diesem Eindruck ändert die Aufnahme einzelner Floskeln, etwa des *quod non optamus* in 86 aus der Privaturkunde dieser Epoche, nichts¹. Die nächste bewußte Neu- und Umbildung erfolgt erst unter Gregor VII. Da aber in der dazwischenliegenden Periode die päpstliche Kanzlei mancherlei Einflüssen von anderer Seite her unterliegt, was besonders für das Eindringen der *poena saecularis* in die Privilegien gilt, beschäftigen wir uns zunächst mit den übrigen Urkunden dieser Epoche und beginnen mit der angelsächsischen Urkunde, denn sie kennt überall nur die *poena spiritualis* und schließt sich insofern eng an die Papsturkunde an; überdies steht sie zu den andern kontinentalen Gruppen in keinerlei erkennbaren Beziehungen.

5. Angelsächsische Urkunden.

Bekanntlich entbehrt das angelsächsische Urkundenwesen einer eigentlichen Königsurkunde in Diplomform; königliche Schenkungen usw. unterscheiden sich durch nichts von den Privaturkunden. So ist auch die *sanctio* nicht verschieden und muß nur da nach Kategorien gesondert werden, wo sich durch das Formular Kanzleiherstellung verrät, was allerdings nur für die Spätzeit in Frage kommt. Der Stoff zerfällt somit in zwei zeitliche Abschnitte, vom 7. bis 9. und vom 10. Jahrhundert bis zur Eroberung².

a) 7. bis 9. Jahrhundert.

Wir erwähnten bereits, daß die angelsächsische Urkunde nur die *poena spiritualis* androht; ihre Ausbildung muß also unter kirchlichen Einflüssen zustande gekommen sein. Da das urkundliche Material über den Anfang des 7. Jahrhunderts nicht hinausreicht, lassen sich die Anfänge nur bis zu diesem Zeitpunkt zurückverfolgen. Doch spricht alles dafür, daß das gesamte Urkundenwesen in England nicht etwa von der ersten Christianisierung des Landes ab datiert, sondern erst während und nach der Missionierung unter Gregor I. durch römisch-italische Einwirkungen entstanden ist³. Man würde daher bei den

¹ Übrigens gehen diese Ausdrücke ihrerseits auch wieder auf den Kanzleistil zurück, vgl. C Th XI, 20, 4: *Sane, quod non optamus*.

² Das Thema ist gestreift von Aronius: *Dipl. Studien über d. ält. angels. U.*, Diss. Königsberg 1883, Treiter im AfU VII S. 1—45, und Hall: *Formula-Book*, Cambridge 1908; dazu kommen die kurzen Bemerkungen bei Hufe a. a. O. S. 31—33, und Boye a. a. O. S. 109, 129. Für unsere Zwecke brauchbare Resultate finden sich überall nicht. Die Pönformeln in ags. Sprache sind nur Übersetzungen des Lateinischen und bleiben daher unberücksichtigt.

³ Vgl. Brandt Götting. gel. Anz. 1905 S. 956.

ältesten uns begegnenden Pönformeln an Nachahmung der Papsturkunden denken¹, zumal die Zusammensetzung der angelsächsischen *sanctio* aus *comminatio* und *benedictio* durchaus kurialem Gebrauch entspricht.

Dem stehen indessen zwei gewichtige Bedenken entgegen. Einmal kann für das 7. und 8. Jahrhundert von der Verwendung eines auch nur einigermaßen konstanten Formulars der Pön in England noch nicht die Rede sein; zweitens enthält die eigentliche Pön keinerlei Ausdrücke, wie sie schon damals in den Papsturkunden stereotyp sind, so daß als Vorlage auch nicht der Stil der kurialen Formeln vor ihrer Festlegung im *liber diurnus* angenommen werden kann.

Zwar sind gewisse Ähnlichkeiten unverkennbar. Die älteste bekannte *sanctio* von 604²: *et si praesumpserit minuere aut contradicere in conspectu Dei sit damnatus et sanctorum eius, hic et in aeterna saecula, nisi emendaverit ante eius transitum* nähert sich dem Stil der Papstbriefe, denen auch die Wendung *nisi emendaverit* eigentümlich ist. Dagegen hat das Gepräge der *comminatio* selbst kein Analogon in gleichzeitigen päpstlichen Schreiben an angelsächsische Empfänger³. Andere Urkunden desselben Ausstellers zeigen das gleiche Bild⁴; auch hier eine Formulierung, die der *Collectio I* des *Liber diurnus* noch fremd ist, erst in seinen jüngeren Formeln 71, 86 und 89 auftaucht und mit diesen in die päpstlichen Urkunden der Folgezeit eindringt⁵. Es handelt sich vielmehr um den allgemeingültigen Stil der *poena spiritualis* in den kirchlichen Privaturkunden des Kontinents im 6. und 7. Jahrhundert⁶, den die Verfasser dieser ersten angelsächsischen Urkunden aus ihrer Heimat mitgebracht haben. Erst zu Ende des 7. Jahrhunderts macht sich noch einmal, besonders im Schluß der *sanctio*, eine Übernahme kontinentaler Ausdrücke bemerkbar, wie sie fast gleichzeitig in die Formelsammlungen der *Formulae Andegavenses*

¹ Etwa auf dem Wege einer Vorlagenvermittlung durch die *schola Anglorum*.

² U. König Aethelberhts, vgl. Birch de Gray: *Cartularium Saxonicum I* n. 3.

³ JK 1827, 1829, 1843, 2019 usw.; JK 2007, Bonifaz V. an Erzbischof Justus 625: ... *si quis conatus fuerit imminuere, ... auferat eum Deus de libro vitae, sciatque se sub anathematis vinculis esse notatum*.

⁴ Birch I n. 4 von 605: *si quis vero ... temptaverit, sit in praesenti separatus a sancto communione corporis et sanguinis Christi, et in die iudicii ob meritum malitiae suae a consortio sanctorum omnium segregatus*; ebda. n. 5 von 605: ... *auctoritate Dei et beati papae Gregorii ... sit hic segregatus* usw.

⁵ Vgl. dazu *Formulae Visigothicae I*: *sit ille ... a sancta communione alienus, sit a consortio iustorum extraneus, sit a grege catholico segregatus*; *Liber diurnus 71*: *sit auctoritate beati Petri ... innodatus, 89*: *sciat se ... a regno dei alienum*. Dazu Hall a. a. O. n. 8 (Berhtuulf v. Mercia 734): *si quis autem ... infringere voluerit, sciat se separatam a congregatione omnium sanctorum in tremendo die iudicii, nisi prius digne emendaverit*.

⁶ S. S. 275 ff.; die spätantike *p. saecularis* als Eviktionsklausel und *poena dupli* erscheinen bezeichnenderweise niemals.

und Markulfs übergehen¹. Damit ist die Entwicklung aber auch für längere Zeit abgeschlossen. Erst das 10. Jahrhundert bringt die teilweise Schaffung und Anwendung fester Formulare zuwege².

b) 10. und 11. Jahrhundert.

In den Urkunden der angelsächsischen Könige beginnt der Umschwung etwa seit der Mitte des 10. Jahrhunderts³, insofern von nun an dieselben Formeln in einer Reihe von Urkunden benutzt werden, die sich auf größere Zeitspannen verteilen; es hängt das, soweit wir sehen, mehr mit der nun beginnenden Anwendung von Formularen als der von Vorurkunden zusammen, wengleich auch das letztere wiederholt zu konstatieren ist⁴. Für das erstere spricht eine Pönformel, wie: *si quis autem . . . , sit ipse gravibus per colla depressus catenis inter flammivomas tetrorum demonum catervas*, die sich zwischen 949 und 970 unter Eadred, Eadwig und Edgar belegen läßt⁵. Auch die merkwürdige sogenannte »Gletscherpön« gehört hierher⁶; sie zeigt sehr hübsch, wie ein Schreiber ein aus einem besonderen Anlaß entstandenes Gebilde immer wieder als besonders wirkungsvoll mit Vorliebe verwendet und nach Möglichkeit noch verbessert. Die erste Fassung: *si quis autem quod non optamus hanc nostram donationem infringere temptaverit, perpressus sit gelidis glatiarum flatibus et malignorum spiritum, terribiles tormentorum crutiatus evasisse non quiescat, nisi . . . emendaverit* wird noch durch einen Einschub: (*flatibus*) *ex Pennino exercitu* erweitert.

¹ Vgl. Birch I n. 67 (Eadric v. Kent 686): . . . *manente hac cartula nihilominus in sua firmitate*; Hall a. a. O. n. 1 (Snarbraed v. Essex 704): *si quis . . . temptaverit, sciat se ante tribunal Christi tremibundum rationem redditurum, maneatque nihilominus in sua firmitate haec cartala*.

² Kirn in AfU X S. 137 nimmt gleiches Formular für verschiedene Empfänger, also eine Königskanzlei schon seit Aethelstan (925—940) als sicher vorhanden an; bei der Pönformel trifft das für das 9. Jahrh. wenigstens noch nicht zu.

³ Freilich kann man nicht, wie Hall a. a. O. S. 3 will, in der Einleitung der *sanctio* mit *si quis* usw. allein schon ein Charakteristikum einer neuen unter Aethelstan beginnenden Stilperiode erblicken.

⁴ Endgültige Resultate kann nur eine bislang noch fehlende systematische Untersuchung mit Diktatvergleich aller ags. U. bringen, wie sie Herr Drögereit, Göttingen, vorbereitet.

⁵ Vgl. für diese und andere feste Formeln Birch II n. 877 und 888 (Eadred 949/51), n. 944, 966, 967, 977, 1032 (Eadwig 946/58), n. 1127, 1197, 1226, 1260 (Edgar 964/70).

⁶ Sie erscheint nur zwischen 937 und 949 in U. einer südwestlichen Empfängergruppe, vgl. Hall a. a. O. S. 5f., der die Entstehung und Anwendung auf einen Diktator zurückführt, *who had been impressed with the terrors of the dangerous passage of the Alps*. Treiter a. a. O. S. 62 sagt fast wörtlich dasselbe, ohne Hall zu nennen. Die erste Fassung bei Birch II n. 714 und 728, die zweite ebda. n. 734, 741, 753, 756, 759, 767, 781, 813, 821, 874, 901.

Daneben erscheinen immer noch häufig individuelle Formulierungen mit besonderer Freude an realistischer Ausmalung¹.

Ähnlich liegen die Dinge bei den privaten Urkunden; auf Einzelheiten einzugehen würde hier zu weit führen. Ob die Verwendung fester Formeln für die *sanctio* für die Entstehung von Kanzleien, insbesondere also einer vorher nicht vorhandenen Königskanzlei spricht, bleibt noch zu untersuchen. Der Stil der Pön ähnelt auch in dieser Epoche dem der päpstlichen und der von ihr abhängigen Formel der geistlichen Privaturkunden; auch die Androhung des Anathems, für welches Beispiele aus älterer Zeit fehlen², wird jetzt üblich. Trotz dieser Stileinflüsse hat indessen die Gesamtentwicklung der kontinentalen Formulare für das angelsächsische Urkundenwesen nur wenig Bedeutung gehabt; bis zur Eroberung ist den angelsächsischen Königsurkunden eine *poena saecularis*, zumal die Androhung von Geldstrafen zugunsten des Fiskus im Gegensatz zu den Diplomen des Festlandes völlig fremd geblieben³.

6. Italisches-langobardische Urkunden.

Gehen wir nun zur Untersuchung der territorialen Urkundengruppen des Kontinents über, so kommt als unmittelbare Fortsetzung der spätantiken Privaturkunde zunächst die italisches-langobardische Privaturkunde in Betracht. Die neurömische *carta* des 6. Jahrhunderts bewahrt — in Anlehnung an die Tabellionenurkunde des 5. Jahrhunderts — einmal die römische Eviktionsklausel: *Quod si suprascriptas quatuor uncias . . . a qualibet persona . . . inquietati fuerint . . . tunc hos centum triginta tres solidos quos . . . accepisse dixit sed et alterum tantum . . . evictionis nomine . . . idem venditor eiusque heredes emtori . . . cogantur inferre . . .*⁴. Ebenso wird die alte Konventionalstrafe beibehalten, wie die Pönformel vor allem der neurömischen Pachtverträge und sonstigen Kontrakte beweist, in der die *poena dupli sex antiquo iure Romano*⁵ erscheint. Die *sanctio* lautet hier folgendermaßen⁶:

¹ Etwa Birch II n. 1142 (Edgar von 964): *Si quis cartam hanc iure meo conscriptam inimicali zelo corrumpere desideraverit se non dubitet a cunctis regni mei servientibus Deo nunc et tunc et usque in sempiternum abdicatum et excommunicatum sine fine cruciandus, unde post mortem a tartareis raptus ministris in profundum pestifere mortis infernum flammigera concludetur in domo, et ibidem in quandam ollam Vulcani ligatis prospicietur membris que assidue bulliente pice repleta esse testatur, et a talis frangentibus seu minuentibus intolerantissime atrociterque absque ulla misericordia sentitur, nisi hoc ante mortem penitentiae lamentis emendaverit.*

² Die einzige Ausnahme bilden die Akten der Synode in Anglorum Saxonia von 786 (MG Epp. IV S. 24) § 12.

³ Sie erscheint allerdings zweimal bei Birch I n. 135 (von 716) und II n. 1264 (von 969/70); beide U. sind indessen stark verdächtig.

⁴ Marini: *I Papiri diplomatici* n. 118, Verkauf von ca. 540.

⁵ d. h. nach der *Lex Aquiliana*, s. S. 262.

⁶ Vgl. die Rekonstruktion bei Hartmann: *Tabularium S. Mariae in Via lata* I S. 16f.

1. *libellus*: Si qua vero pars contra fidem eorum libellorum venire temptaverit, det pars infidelis parti fidem servanti ante omne litis initium poenae nomine uncias tot ebritiae, et post poenam absolutionis (solutam) manentem haec libelli series in sua nihilominus maneat firmitate;

2. *carta emphyteutica*: Quos si quisquam eorum contra huius placiti conventionisque chartulam (chartae placiti seriem) in toto parteve eius quolibet modo venire temptaverit, tunc daturos se heredes successoresque suos promittunt pars fidem servanti ante omne litis initium poenae nomine auri uncias tot ebritias, et post poenam absolutionis manentem huius placiti conventionisque charta series in sua nihilominus maneat firmitate;

3. *ceteri contracti*: Si enim (nam) quod absit, et quoquo tempore nos vel successores nostros contra vos vestrosque successores aut contra hanc cessionis venditionis (vel donationis vel pastinationis) chartam agere aut causare praesumpserimus et minime defendere potuerimus aut voluerimus, tunc (non solum periurii reatum esse incurramus, verum etiam) daturos nos esse promittimus, una cum successoribus nostris vobis vestrique heredibus ante omne litis initium poenae nomine
(in pastinationibus et donationibus) (in venditionibus)

auri uncias tot ebritias suprascriptum pretium in duplum
et post poenam absolutionis manentem

huius chartae series haec (cessionis venditionis)

(vel: haec donationis charta) charta (series) in sua (nihilominus) maneat firmitate.

Daneben dringt unter kirchlichem Einfluß in die Schenkungen, Testamente, Privilegien, Synodalurkunden usw. mehr und mehr die *poena spiritualis* ein, die sich als Nachfolgerin der antiken Sepulkralmult gegen jeden Dritten richtet¹. Ihren spätantiken Charakter verliert die Pönformel der Privaturkunde auch unter der Langobardenherrschaft nicht. Die Pönalstipulation wird weiterhin verwandt, etwa in der Form: . . . *et sicot non crido, ut si ego aut eridis meus vos molestaverimus, aut da qualivet homine vobis defensare non potuero, spondeo vobis cunponere dupla condicionem*². Der langobardische libellus ist lediglich eine Fortführung der neurömischen Pachturkunde³. Auch die antike Fiskalmult hält sich über das 6. Jahrhundert hinaus⁴ in bischöflichen und privaten Schenkungsurkunden, in denen sie wiederholt erscheint, ebenfalls gegen jeden Dritten gerichtet⁵; wenigstens

¹ Vgl. auch Marini, n. 86 (Venedig 553): *contra quam donationem nullo tempore . . . venire polliceor invocato tremendi diem iudicii*.

² Troya: *Codice diplom. Langobardo* III n. 426 von 720. Die *poena obligata* als Konventionalstrafe schreibt auch die *Lex Langobardorum* 3, 10, § 1 vor.

³ Redlich: *Privaturkunde* S. 24; Mayer: *Verf.-Gesch.* I S. 195 f.

⁴ Entgegen Boyes irriger Behauptung a. a. O. S. 92.

⁵ Vgl. Schiaparelli: *Cod. dipl. Langobard.* I, n. 12 von 700: . . . *componat parti vestri auri soledos centum pene causa*; n. 33 von 723: *composituri esse debeant pena numerum per argentum libras centum*; n. 117 von 755: . . . *et insuper componat soledos duocentum*.

scheint uns diese Androhung von Geldstrafen auf den spätrömischen Brauch¹ zurückzugehen, nicht aber erst unter langobardischem Einfluß entstanden zu sein. Auch bei den Geldstrafen der langobardischen Gesetzgebung² wird es sich um Übernahme der antiken gesetzlichen Fiskalmult handeln.

Umstritten ist die Frage, ob die langobardische Königsurkunde im allgemeinen eine *sanctio* mit *poena saecularis* gekannt hat. Zwar finden sich Androhungen von Geldstrafen in Diplomen³, aber da diese sämtlich nur in Abschriften überliefert sind, wird letzten Endes doch Chroust's Ansicht beizubehalten sein⁴: nur eine ausgestaltete *corroboratio* wie z. B. . . . *et damus in mandatis . . . ut nullus . . . contra ea . . . ire quandoque praesumat* ist gesichert, die »freilich einem Verbote nahekommt« (etwa in der Form der fränkischen Immunitäten, nur, da diese bis 774 unbekannt sind, ohne deren positive Bestimmungen); im übrigen aber sind alle ausgesprochenen Pönformeln als Interpolationen — im Gegensatz zu den Privaturkunden — anzusehen und zu verwerfen.

Für uns wichtiger ist die Tatsache, daß sich bei der neurömischen und langobardischen Privaturkunde die beginnende Stilisierung fester Formeln bzw. die Benutzung von Formularen beobachten läßt. Da die gleiche Erscheinung in derselben Epoche neben der westgotisch-spanischen Urkunde — die an sich als isoliert und ohne besonderen Einfluß auf die spätere Entwicklung des Urkundenwesens für unsere Zwecke außer Betracht bleiben kann — auch in der fränkischen Urkunde auftritt, ergibt sich das Problem, ob die italisch-langobardische Urkunde als Fortsetzung der spätantiken Tabellionenurkunde die fränkische oder umgekehrt die fränkische die langobardische stilistisch beeinflusst hat, oder ob schließlich die Entwicklung der Pönformeln unabhängig voneinander, aber auf gemeinsamer Grundlage vor sich gegangen ist. Die Erörterung kann sich auf die Untersuchung der *poena saecularis* beschränken, da die *poena spiritualis* auch formell allen Gruppen gemeinsam ist. Da wir die fränkische Urkunde zum Vergleich heranziehen müssen, befassen wir uns mit der aufgeworfenen Frage zweckmäßig im Zusammenhange des folgenden Kapitels.

7. Fränkische Privaturkunden bis zum 9. Jahrhundert.

a) *poena saecularis*.

Einem Versuch, die *sanctio* der frühfränkischen Privaturkunden in ihrer Entwicklung seit dem Aufkommen eines fränkischen Urkunden-

¹ S. S. 259f.

² Wie im *Edictum Rothari* 185: *componat pro culpa in curte regis solidos centum*.

³ Vgl. die angebliche Schenkung Liutprands an Bischof Evasius von 743: . . . *sciat se compositorum centum quinquaginta librarum auri*.

⁴ Untersuchungen über d. langobard. Königs-U., 1888 S. 78 f.

wesens im 6. Jahrhundert zu untersuchen, stehen Schwierigkeiten gegenüber, die in der äußerst mangelhaften Überlieferung einschlägiger Texte begründet sind¹. Sicherem Anhalt gewährt uns zuerst das Material aus dem Beginn des 7. Jahrhunderts; trotz seiner Dürftigkeit läßt sich aus den vorkommenden Pönformeln ein Grundschema aufstellen, wie wir es zur Vermeidung späterer Wiederholungen folgen lassen:

I. Vordersatz:

Si quis autem, quod fieri (futurum esse) non credo, si ego aut ullus de heredibus meis, vel quislibet opposita persona, contra venire ... praesumpserit (tentaverit, conaverit) ...

2. sanctio:

a)

(ante lite ingressus) tantum et alio tantum, quantum res meliorata valuerit, (duplex satisfactio) una cum fisco egenti (cogente) solvat ...

b)

in primitus iram Dei incurrat ... et insuper, fisco cogente, componat (solvat, coactus exsolvat, inferat) ...

3. Schlußklausel:

et quod repetit evindicare non valeat (non vendicet, repetitione sua non opteniat effectum etc.) et haec cessio (cartula, ingenuitas) firma (et inconvulsa) omni tempore permaneat stipulatione subnixa (interposita)².

Von diesem Schema wäre auszugehen, um den Ursprung der fränkischen Formel zu ermitteln. Der Stil entspricht nach unseren bisherigen Feststellungen dem der spätantiken *sanctio* so sehr, daß man an sich schon eine Übernahme aus der gallorömischen Urkunde vermuten würde. Da diese uns aber so gut wie völlig verloren ist, müßte eine solche Annahme bloße Hypothese bleiben, wenn nicht glücklicherweise andere Quellen die Lücke hinreichend ausfüllen würden. Wir wiesen oben³ bereits darauf hin, daß der Stil der fränkischen Volksgesetze dem der westgotischen Gesetzgebung entlehnt ist, daß dieser wiederum dem spätantiken Kanzleistil nachgebildet wurde und daß letzterer im ganzen Westreich schon während des 5. Jahrhunderts feste Tradition gewesen sein muß. Diese Tradition aber wird

¹ Die Urkunden bei Pardessus-Brequigny: *Diplomata I/II*, 1843/9 aus der fraglichen Zeit sind zu wenig authentisch, als daß sie hier in Frage kommen könnten.

² Marini n. 76, Pardessus I n. 227, S. 197, II S. 87, 105, 422 u. a.

³ S. S. 266 f.

sich auf das gesamte Urkundenwesen erstreckt haben, eine Annahme, die durch den Tenor der *Formulae Visigothicae* bestätigt wird, denn diese vor 621 entstandene Sammlung entnimmt ihre Formeln den Urkundenvorlagen. Das Schema der *sanctio* lautet hier:

I. Vordersatz:

Si quis vero (nam si quis, quod si forte) quod fieri non credo (reor) aliquis (aut ego aut quicumque) contra hanc cartulam (libertatem etc.) venire temptaverit (conaverit) . . .

2. *sanctio*:

a)

aliud tantum (vobis etc.) persolvat (suppleat)

b)

primitus iram (iudicium) Dei incurrat . . . et insuper inferat

c)

tot libras . . . fisco (fisci iuribus) persolvat.

3. Schlußklausel:

*et nec (vero) paginae fundamenta (factum nostrum) valeat disrum-
pere¹.*

Da das westgotische Urkundenwesen zweifellos auf der spät-römischen Provinzialurkunde Spaniens basiert, bildet die *sanctio* der *F. Visig.* nur den Niederschlag spätantiker Formeln. Ihr Schema entspricht, wie wir sehen, dem der frühfränkischen Urkunden² so genau, daß auch diese ihre Pönformel auf dem Wege über die Provinzialurkunde den spätantik-römischen Vorbildern entnommen haben müssen³. Ziehen wir nun noch die neurömische Urkunde als Erbe der Tabellionenurkunde⁴ zum Vergleich heran, so ergibt sich aus der Übereinstimmung der sachlich wichtigen Teile — besonders der *permaneant*-Klausel, auf die wir noch zurückkommen — als gemeinsame Grundlage eben die spätantike, überall gleiche Urkunde, deren Formular die *sanctio* gleichmäßig entlehnt worden ist. Sie erstarrt unab-

¹ Dazu *F. Visigoth.* 5: *quod si forte, quod fieri non credo, contra hanc libertatem aut ego aut quicumque venire temptaverit, . . . inferat vobis auri libras tantas; 7: si quis sane, quod fieri non reor, contra . . . venire conaverit, stante huius cartulae firmitate, aliud tantum, quantum obtulimus . . . persolvat; 24: nam si quis, sane quod fieri non reor, aliquis contra . . . venire conaverit, tot libras auri fisci iuribus profuturas cogatur exsolvere.*

² Dazu etwa Pardessus II S. 422 (Elafius v. Châlons 565) falls echt: . . . solvat ipsi ecclesie cui dampnum inferre voluerit auri libras V, argenti pondera X, et quod repetit non vendicat, manente hac auctoritate inconvulsa atque subnixta legitima adstipulatione.

³ Bei den Königs-U. wird das noch deutlicher, vgl. unten S. 288 f.

⁴ S. S. 274.

hängig voneinander noch während des 7. Jahrhunderts in Italien wie im Frankenreich, ohne daß — soweit die *poena saecularis* in Frage kommt — eine gegenseitige Beeinflussung nachweisbar ist. Damit entfällt die Notwendigkeit, daß die italisch-langobardische Urkunde die fränkische *sanctio* geformt habe. Was schließlich die Einwirkung fränkischen Stils auf italischen anlangt, so hat zwar Boye¹ die Behauptung aufgestellt, daß Wendungen der fränkischen Strafklauseln, wie *contravenire*, *infringere* usw., die in der späteren italischen Urkunde »nur selten« vorkommen — Beispiele führt er selbst an —, »meist auf einen auch sonst nachweisbaren fränkischen Einfluß« zurückzuführen seien; indessen bedarf nach dem bisher Gesagten diese Ansicht keiner besonderen Widerlegung.

Den ersten Abschluß der Entwicklung der fränkischen Pönformeln bildet noch im 7. Jahrhundert die Zusammenfassung von Formularen, die uns teilweise in den *Formulae Andegavenses* erhalten ist. Ihr Schema:

I.

Quod si (etsi fuerit) unusquis ... contra ... venire (agere) ... temptaverit (praesumpserit)

2.

a) —

b)

inprimitus Dei incurrit iudicium ... et insuper componat (legis damnum incurrat)

3.

et (nihilominus) haec epistola omni tempore firma permaneat

geht unmittelbar auf die fränkischen Vorlagen zurück². Das schließt natürlich nicht aus, daß auch eine Beeinflussung durch die älteren *F. Visigothicae* stattgefunden haben kann, wie sie für die *poena spiritualis* denn auch tatsächlich festzustellen ist³. Ohnehin werden Einwirkungen auch sonst mit Grund vermutet⁴, und es ist durchaus wahrscheinlich, daß der Verfasser der *Andegavenses*, zur Schaffung eines Handbuches durch das Vorbild der *Visigothicae* angeregt, diese bei der Redaktion seiner Formeln mit herangezogen hat.

¹ a. a. O. S. 108.

² S. S. 277; dazu *F. Andegav.* 8: *si fuerit unusquis, qui contra agere ... presumpserit, partem quod accepit ad pare suo admittit, et insuper multa legis damnum incurrit; 20: et si fuerit unus de heredibus meis vel qualibet extranea persona, qui contra hanc ingenuitate ... venire presumpserit, ... multa legis damnum incurrat, ... et quod repetit vindicare non valeat, et haec ingenuitas perenni tempore firma permaniat.*

³ S. S. 286.

⁴ Vgl. Schröder: *RG*⁶ I S. 294, Anm. 14.

In der Weiterbildung des Formulars ist damit — äußerlich gesehen — ein gewisser zeitlicher Einschnitt erreicht. Bevor wir mit unserer Darstellung fortfahren, haben wir uns noch mit den Fragen auseinanderzusetzen, inwieweit der übernommene spätantike Stil römische oder griechische Elemente enthält, und ob die fränkische Urkunde in ihrer *sanctio* mit diesem Stil antike Rechtsbegriffe akzeptiert oder die unverstandene Formel mit eigenen rechtlichen Anschauungen neu gefüllt hat. Da Boye beide Punkte als Hauptziel seiner Arbeit betrachtet hat, müssen wir zunächst zu seinen Theorien Stellung nehmen.

Wir wiesen bereits auf die bekannten Ergebnisse der Forschung hin¹, daß die spätantike römische Urkunde formaliter ein Gemisch des altrömischen und griechisch-orientalischen Stiles erkennen läßt, das nach und nach infolge wechselseitiger Beeinflussung entstanden ist. Zu demselben Resultat gelangte Boye auf Grund der durch die Untersuchungen von Freundt und Steinacker neuerdings erschütterten Ansicht Brunners über die Entwicklung von Subjektiv- und Objektivurkunden²; seine Beobachtungen über das Formular im allgemeinen lassen ihm auch für die *sanctio* das Überwiegen griechischen Stiles so wahrscheinlich werden, daß er versucht, die fränkische Pönformel als identisch mit der Strafklausel der griechisch-ägyptischen Papyri nachzuweisen³. Die Beweisführung kann uns indessen nicht von der Richtigkeit seiner Theorie überzeugen, obwohl er von Voraussetzungen ausgeht, die wir mit ihm teilen. Die fränkische *sanctio* wurzelt, wie wir auf andern Wege ebenfalls feststellten, in der spätromischen Urkunde Galliens; die *permaneat*-Klausel weist unleugbare Analogien zu den entsprechenden griechischen Formelteilen auf⁴. Darüber hinaus aber erheben sich gegen B.s Folgerungen schwerwiegende Bedenken.

Wenn einzelne Ausdrücke wie: *contraire*, *contravenire* und andere an Wendungen der Papyri wie ἐπελεύσεσθαι, ἐπέρχεσθαι, ἐπιπορεύεσθαι anklingen, so ist das u. E. kein Beweis für einfache Übersetzung und Übernahme aus der griechischen Urkunde⁵, und wenn B. das *quod absit* mit dem ὁ μὴ εἶη gleichsetzt, so muß er andererseits zugeben, daß die viel häufigeren Phrasen wie: *quod fieri non credo*, *quod futurum esse non credo* usw. keine griechischen Parallelen haben⁶. Nicht besser

¹ S. S. 267.

² Vgl. seine ausführlichen Erörterungen a. a. O. S. 80—88.

³ a. a. O. S. 78 ff., S. 88.

⁴ Boye S. 90.

⁵ Es ist deshalb auch im Grunde belanglos, wenn B. a. a. O. S. 87/88 ὁμολογεῖ als identisch mit *constat* und *fatetur* erklärt. Sein Ergebnis a. a. O. S. 88: „übernommen in die spätromische U. Galliens, die uns so gut wie völlig verloren ist, wirkt die griechische Klausel auf die fränkische ein“ findet in dergleichen Ähnlichkeiten keine Stütze.

⁶ a. a. O. S. 91, Anm. 2.

steht es, sobald wir die Formeln als Ganzes betrachten. Die römische Fiskalmult entwickelt sich anscheinend ganz unabhängig von der griechischen, und spricht entschieden gegen B.s Ansicht ¹, der übrigens die Fiskalmult der späteren fränkischen Diplome nicht berücksichtigt hat. Für die Konventionalstrafe muß B. selbst noch bei den fränkischen Urkunden Einwirkungen der römischen Eviktionsklausel zugeben ². Daß aber der Wortlaut der Eviktionsklausel und der *βεβαίωσις*-Klausel ganz verschieden voneinander sind, stellten wir schon fest ³, ebenso auch, daß sich die Eviktion — trotz sonstiger starker griechischer Einflüsse — noch in den Ravennater Papyri erhalten hat ⁴, und daß die *defensio* der italischen Urkunden, die auf griechischen Stil zurückgehen kann, in den fränkischen ebenfalls kein Gegenstück des Gewährleistungsversprechens des Verkäufers hat, führt B. selbst näher aus ⁵.

Damit glauben wir B.s These von der restlosen Verkörperung der spezifisch griechischen *sanctio* in den fränkischen Formeln hinreichend eingeschränkt zu haben. Gesichert kann nur seine Feststellung gelten, daß die Fassung der Eviktionsklausel und damit der *poena dupli* in der fränkischen Urkunde unmittelbar auf die der römischen zurückführt ⁶. Diese römische Fassung aber hat sich der griechischen gegenüber behauptet; die Hypothese von der Übernahme der griechischen Strafklausel in die gallische und damit in die fränkische Urkunde als geschlossenes Ganzes ist abzulehnen.

Mit der Frage des Rechtsinhaltes der fränkischen *sanctio* hat sich Boye auf Grund der rein juristischen Vorarbeiten von Löning und Sjögren vom Standpunkt des Diplomaten aus beschäftigt. Nach seiner Theorie ⁷ übernimmt zwar die fränkische Pönformel von der Antike die römische Eviktionsklausel und die griechische Strafklausel; während es sich aber bei diesen beiden Sanktionen nur um eine Abrede der Parteien zur Abwehr berechtigter Ansprüche eines Dritten handle, erkläre die fränkische Pön jeden Eingriff von dritter Seite ohne weiteres als unberechtigt und kraftlos, womit gleichzeitig das anders geartete germanische Besitzrecht zum Ausdruck gebracht werde. Er fußt dabei

¹ Vgl. oben S. 256f.; Boye a. a. O. S. 91f.; Voltolini a. a. O. S. 74. Falsch ist B.s Behauptung a. a. O. S. 92, daß die italische U. die Fiskalmult in der Pön gar nicht kenne; vgl. dazu unsere Beispiele S. 275.

² a. a. O. S. 95.

³ Vgl. oben S. 256f.; *tantum et alterum tantum* sind in griechischen U. nicht nachweisbar, vgl. Sjögren a. a. O. S. 108.

⁴ Vgl. oben S. 274. Ehrhardt: Byzant. Kaufverträge in Ost u. West (ZRG 51, roman. Abtlg.) macht S. 164ff. glaubhaft, daß in den Ravennater Papyri, soweit sie Kaufverträge sind, altes römisches Formular im strikten Gegensatz zum gräko-ägyptischen steckt.

⁵ a. a. O. S. 103f.

⁶ a. a. O. S. 94f.

⁷ a. a. O. S. 94ff., S. 102.

auf einer Auslegung des Formulars, nämlich der verallgemeinernden Einleitung durch *si quis, aliquis, quicumque* usw. und der Erwähnung der *opposita (extranea) persona*, die von falschen Voraussetzungen ausgeht und daher u. E. die Hypothese eines veränderten Rechtsinhaltes nicht stützen kann.

Daß die Ausdrücke *aliquis, (quislibet, ulla persona* usw.), aber auch die *extranea persona* (als »außerhalb der Parteien stehend«) ganz eindeutig eine Strafandrohung gegen jeden Dritten einleiten, nimmt auch B. an¹; diese (fränkische) Umformung setzt er für das 6. Jahrhundert an. Da aber das Formular der Spätantike angehört, gilt das gleiche auch für die rechtliche Bedeutung. Strafandrohungen, die sich allgemein gegen Dritte richten, konnten wir denn auch bei den antiken Sepulkralmulten — mit Übertragung aus der öffentlichrechtlichen in die privatrechtliche Sphäre — und bei der italischen *poena spiritualis* beobachten². Insoweit wird also schon mit dem Stil eine der germanischen gleiche Auffassung einfach übernommen.

Wie steht es nun mit der *opposita persona*, die nach B. ursprünglich wahrscheinlich nur eine Mittelperson bezeichnet und erst in den fränkischen Formeln als »jede beliebige dem Urkundenempfänger feindliche Person verstanden wird«? Der Ausdruck erscheint zwar erst in den Urkunden des 7. Jahrhunderts bzw. in den *F. Andegavenses*, ist aber natürlich lediglich ein Synonym für die *extranea persona*, die auch später noch neben ihm vorkommt, und eine einfache Verstärkung des *aliquis, quicumque*³. Er hat also nur den Wert einer stilistischen Neuerung; die älteren Wendungen wie ... *aut ego ... aut quaelibet persona*⁴ richten sich genau so gegen Dritte. Eine bewußte Veränderung des Rechtsbegriffes vermögen wir in dieser Wandlung des Stiles nicht zu erblicken.

Die Frage, ob bei der Androhung der Geldstrafen Einfluß germanischer Rechtsanschauungen erkennbar ist, hat B. nicht berührt. Wenn die Formeln noch immer die römische Konventionalstrafe (das *duplum*) und die Fiskalmult nennen, so ist durchaus wahrscheinlich, daß beide mindestens unter der römischen Bevölkerung des Frankenreiches noch in der Praxis fortleben und die Franken sich dieser Institution nur angepaßt haben⁵. Daneben aber findet sich immer häufiger die Angabe einer festen Summe, die dem Verletzten allein oder ihm und dem Fiskus zufallen soll; daß es sich hier um praktisches Recht handelt, beweist die Übernahme der in den Urkunden ange-

¹ a. a. O. S. 97.

² Vgl. oben S. 260, S. 275f.; übrigens auch bei Boye selbst a. a. O. S. 101.

³ Wie jeder beliebige U.-Text sofort zeigt.

⁴ Vgl. die *F. Visigothicae*.

⁵ *fiscus* ist einer der wenigen rein römischen Begriffe, die in der *Lex Salica* vorkommen.

drohten Strafsätze in die Gesetzgebung, worauf wir noch zurückkommen¹. Da die germanischen Rechte die Buße für den Geschädigten und den gesetzlichen Anteil (*fredus*) dieser Buße für die Gesamtheit bzw. Obrigkeit kennen, wird man vermuten dürfen, daß die mit dem antiken Formular übernommene Vertrags- und Fiskalstrafe der fränkischen wie der langobardischen Urkunden als Verhängung von Buße und *Fredus* aufgefaßt wurden, obwohl sich die Begriffe natürlich nicht decken; oft genug wird für den Fiskus eine Summe bestimmt, die die Höhe des ursprünglichen gesetzlichen Bußanteils übersteigt, mag dieser nun, wie bei den Franken, ein Drittel der jeweiligen Buße betragen, oder, wie bei anderen germanischen Stämmen, eine konstante Größe sein. Das antike Formular ist somit zwar äußerlich unverändert geblieben, aber mit neuem Rechtsinhalt erfüllt.

Kehren wir zur Formularentwicklung der *p. saecularis* in der Privaturkunde zurück. Die im 7. Jahrhundert beginnende Tendenz, das Gefüge der Urkunde und also auch der Pönformel in Schemata zu bringen, die in ganzen Bezirken gleichmäßig als Vorlagen dienen können — mag auch der einzelne Schreiber die von ihm benutzte Formel in belanglosen Einzelheiten abändern —, verstärkt sich seit Beginn des 8. Jahrhunderts. Dem Vorbild der *F. Andegavenses* schließt sich Markulfs Sammlung an, der die Redaktionen der übrigen bekannten Zusammenstellungen bis ins 9. Jahrhundert hinein rasch aufeinanderfolgen. Dies Verfahren, im Grunde genommen ja nur eine Fortführung der von Breßlau vermuteten antiken Praxis², bedingt, daß von jetzt an das spätantike Gerippe der Formeln starr festgehalten wird. So erklärt es sich auch, daß bei der *poena saecularis* kaum noch wichtige Veränderungen formaler Art festzustellen sind; alle fränkischen Formulare benutzen unser oben aufgestelltes Schema mit ermüdender Gleichmäßigkeit. Daher geht denn auch schon Markulf³ von Anfang an dazu über, die Pön nur durch *si quis vero etc.* anzuzeigen, also die Fortsetzung als bekannt vorauszusetzen⁴. Der Grund für dieses starke Bedürfnis nach festen Vorlagen ist wahrscheinlich in der Tatsache zu suchen, daß nach dem Eingehen der letzten gallischen Rhetorenschulen⁵ die Fähigkeit, selbständig zu stilisieren, stark geschwunden war.

¹ S. S. 285.

² S. S. 265 Anm. 8.

³ *Pagenses* 3, 4, 6, 7 usw.

⁴ Das ahmen auch die Traditionen des 8. und 9. Jahrh. durchweg nach, etwa durch *si quis temptaverit usque ad stipulatione submixa*. Die Originale haben wohl meist eine vollständige *sanctio* gehabt, vgl. die Echternacher U. des Ebroin von 720 (MG SS. XXIII S. 63): *si quis vero . . . et reliqua ut supra; post maledictionem et excommunicationem: auri libras X, argenti pondus XX una cum socio fisco exsolvat*.

⁵ Im Lauf des 6. Jahrh., vgl. Hörle: Mittelalt. Mönchs- u. Klerikerbildung 1914, S. 1.

Die Neigung, bestimmte Formeln zu verwenden, zeigt sich schon vor Markulf bei den verschiedensten Empfängergruppen; wir nennen als beliebiges Beispiel etwa die Schenkungen des Klosters Weißenburg. Hier wird ein halbes Jahrhundert hindurch von sämtlichen Schreibern ein und dieselbe *sanctio* ohne jede Änderung benutzt: *et si quis vero, quod fieri non credimus, nos ipsi aut successores nostri, aut quaelibet opposita persona qui contra hanc donationem venire temptaverit, et eam inrumpere voluerit, inferat ad partibus ipsius monasterii, sociante fisco, auri libram . . . , argenti pondera . . . , et hoc quod repetit evindicare non valeat, et haec presens donatio omni tempore firma et stabilis permaneat stipulatione subnixa*¹, meist noch durch den Einschub *inprimis iram Dei incurrat* verstärkt. Wie geläufig solche Schemata den Diktatoren waren, zeigen z. B. die Echternacher Urkunden, bei denen deutlich wird, daß sich die Verfasser trotz einzelner stilistischer Abweichungen durchaus an die ihnen vertrauten Formulare gebunden fühlen².

Die Verwendung der Formulare — sei es nach Vorurkunden, Formularsammlungen als Vorlagen oder gegebenenfalls nach dem Gedächtnis — steht im Belieben des Diktators; Urkundengruppen, bei denen man sich mit nur einer Formel begnügt³, stehen andere gegenüber, wo gleichzeitig eine größere Anzahl wahllos nebeneinander erscheint⁴. Weltliche Große, wie die Arnulfinger, werden frühzeitig eigene kleine Kanzleien besessen haben; wenigstens läßt sich kanzleimäßiger Gebrauch gleicher Formeln durch den oder die Schreiber in mehreren Urkunden desselben Ausstellers beobachten⁵. Die bischöfliche Urkunde kennt die *poena saecularis* in der Frühzeit nur ausnahmsweise⁶; erst seit sie von der Mitte des 7. Jahrhunderts ab unter Umständen zum Privileg werden kann und als solches auch königliche Bestätigung erfährt⁷, wird öfter neben der geistlichen auch die weltliche Strafe angedroht, ohne aber zur Regel zu werden⁸. Natürlich unterscheidet sie sich in nichts von den gebräuchlichen Formeln der übrigen Privaturkunden.

¹ Pardessus a. a. O. II S. 425—476, von 693 bis 747.

² Vgl. MG SS. XXIII S. 54 ff.

³ Z. B. die U. Pippins und Willibrords für Echternach bei Pardessus II S. 289 ff., n. 468, 474, 476, 481, 485, 540 von 706 bis 726 mit der stereotypen Formel: *si quis . . . infringere voluerit, et ista carta ei ostensa fuerit ad relegendum, et se ex hoc compescere voluerit, inprimis* usw.

⁴ Vgl. Bitterauf: Freisinger Traditionen n. 2 und 6, 1 und 9, 38 und 43 von verschiedenen Schreibern, n. 7, 8 und 15 vom selben Verfasser.

⁵ Vgl. die U. Pippins bei Pardessus II n. 409 (687), n. 493 (715), n. 516 (721): *si quis . . . inprimis . . . , et sic marescat in radice, et nunquam floreat in ramis.*

⁶ S. S. 278 Anm. 2.

⁷ Vgl. Sickel: Beiträge III S. 568.

⁸ Deshalb erwähnt sie Markulf im *privilegium episcopi* (Formulas I 1) gar nicht; vgl. dazu Beyer UB d. mittelrhein. Territorien I n. 7a (Trier 706), UB Straßburg I n. 16 (Straßburg 778), UB St. Gallen I n. 135 (Konstanz 793) usw.

Für das 9. Jahrhundert ist der bisherigen Entwicklung kein wesentlicher Fortschritt beschieden. Im großen und ganzen ruht sie in den Urkunden selbst wie in den letzten Formularsammlungen. Eine Umformung der *sanctio* setzt erst allmählich seit der Jahrhundertwende, in Deutschland sogar noch erheblich später, nach dem Zusammenbruch des Privaturkundenwesens neu ein.

Zu den fränkischen Privaturkunden im weiteren Sinne treten, was die Pönformeln anlangt, für diese Epoche noch die Volksgesetze, deren Strafandrohungen wir nach ihrer Entwicklung in zwei Gruppen einteilen können. Entweder wird die Pönformel infolge der mehrfach erwähnten Stilbeeinflussung durch die westgotischen *Leges* der spät-römischen Gesetzgebung entlehnt, soweit deren Stil nicht an sich schon Gemeingut im Westen geworden war¹; eine Weiterentwicklung nach der formalen Seite hin ist bei dieser Kategorie nicht mehr festzustellen. Oder man greift auf das gebräuchliche Formular der gleichzeitigen Privaturkunden zurück und entnimmt ihnen entsprechende Wendungen. Zur ersten Gruppe gehören Sanktionen wie *si quis praesumpserit . . . , cogetur exsolvere, se noverit solviturum, secundum legem componat* usw.², die gleichen Formeln der spät-römischen und westgotischen Gesetze entsprechen³. Die zweite Gruppe bilden Formeln, die neben dem spätantiken Kanzleistil auch den der Privaturkunden benutzen, wie etwa *et si aliqua persona, aut ipse, . . . vel aliquis . . . hoc praesumpserit facere, . . . affectum quod inchoavit, non obteneat et multa illa, quae carta continet, prosolvat*⁴; ein Beispiel für sklavische Nachahmung einer Urkundenpön, mit der selbst ein offener Schreiber verewigt wird⁵. Übrigens werden später nicht nur einzelne Formeln, sondern ganze Teile der Texte aus Formularen und urkundlichen Vorlagen in die Gesetzsammlungen übernommen⁶.

¹ Dahin gehört beispielsweise auch das barbarisch anmutende *culpabilis iudicetur* in den ältesten Teilen der *Lex Salica*, das nach Geffcken: *L. Salica* S. 108 stets die Geldstrafen androht. Es kommt vor bei Apuleius, Tertullian, Arnobius, Salvian (nach du Cange), dann in der byzantinischen Kanzlei (*Cod. Justinianus* VI 29, 3; VI 27, 18; XI 36, 10), und bei Gregor von Tours.

² *Lex Salica* XXVII 16, XXXV 5, XLIII; *Lex Rib.* 60, 6; vgl. *Lex Visigoth.* II 5, 5, III 1, 4; *Lex Romana Burgund.* XXXVIII. Umgekehrt verweisen die U. auf die bekannten gesetzlichen Bestimmungen, vgl. UB St. Gallen I 203, 360, 377/79, II 393: *componat, quod in lege Alamannorum continetur*; Ried Cod. dipl. Ratisbon. I n. 22: *quod si facerent, secundum legem omnino componant*; Bitterauf a. a. O. I n. 27, 36, 119, 129, 134 usw.: *componat sicut lex est*.

³ S. S. 266.

⁴ *Lex Alamann.* I 2 (MG Leg. Sect. I, V, 1 S. 65), vgl. dazu UB St. Gallen n. 126 u. a.

⁵ Zeumer NA VIII S. 486.

⁶ So ist Benedictus Levita I 279 aus den *F. imperiales* (MG Formulae S. 296, 26 bis 297, 10) gebildet, diese wieder nach BM 751 (Mandat von 822).

b) poena spiritualis.

Die unter kirchlichem Einfluß aus den antiken Fluchformeln entstandene *poena spiritualis* in der *sanctio* wird in Italien wie in Frankreich bis ins 7. Jahrhundert hinein beliebig gestaltet¹; ein festes Formular irgendwelcher Art ist nicht nachweisbar. Der erste Ansatz dazu begegnet uns wiederum in den *F. Visigothicae* mit der Fassung ihrer Formel n. 5, die wir als Formel

I: ... *primitus iudicium Dei incurrat et a sacrosancto altario efficiatur extraneus*

bezeichnen wollen. Sie hat so wenig wie die angelsächsische Pön Beziehungen zu den ältesten päpstlichen Formeln²; da Anlehnung an Vorbilder nicht festzustellen ist, scheint es sich hier um eine selbständige Neustilisierung zu handeln. Sie erscheint schon in der ersten Hälfte des 7. Jahrhunderts, also sofort nach Abschluß der *Visigothicae*, aber noch vor Entstehung der *F. Andegavenses* als erster fränkischer Formelsammlung, gleichmäßig in italischen und fränkischen Urkunden, während sich bis dahin unter dem wenigen vorhandenen Material keine Parallelen finden³. In die *F. Andegavenses*⁴ geht Formel I dann fast wörtlich über, entweder unmittelbar oder — durch die Urkunden — mittelbar aus den *F. Visigothicae*. Diese enthalten noch eine Formel

II: ... *in adventum Domini sit anathema maranatha vel in hoc seculo exors ab omni coetu catholicae religionis*, also eine Erweiterung des Anathems der Konzilien; Formel II wird von den *F. Andegavenses* sinngemäß mit *a communiter ecclesiae catholicae sit pulsatus et eterne damnatione subiectus*⁶ umschrieben. Die in den *Visigothicae* sonst vorkommenden, der Patristik entlehnten Figuren, wie Judas, Dathan und Abiron usw.⁷, die die fränkische Urkunde des 7. Jahrhunderts ausschließlich beherrschen, können nicht unbedingt westgotischen Einflüssen auf das fränkische Urkundenwesen zugeschrieben werden. Formel II benutzen die Urkunden bis zum Beginn des 8. Jahrhunderts in der Fassung der *Visigothicae*⁸, während Markulf sie nur noch in der Umschreibung der *Andegavenses* kennt⁹.

¹ Vgl. etwa Ughelli: *Italia sacra* IV, S. 60 B (Königin Theodolinde für Mailand): *si quis ... in eum iratus Deus edat exempla ultricis iusticiae*; Pardessus II S. 422 von 565: ... *nullatenus Dei iudicium evadat*; ebda. I S. 197 von 615: ... *excommunicatione perpetua feriatur*.

² S. S. 267, 271 f.

³ Vgl. Marini a. a. O. n. 76, Pardessus II S. 87 u. a.

⁴ N. 20: ... *inprimitus Dei incurrit iudicium et de sanctum loca efficiuntur extraneus*.

⁵ Visig. n. 8.

⁶ n. 23 und 46.

⁷ n. 1, 5 und 7; vgl. oben S. 264.

⁸ Z. B. die *carta Irminae de Eplernaco* von 698 (MG SS XXIII S. 50 f.): ... *sit anathema maranatha*.

⁹ *F. Marculfi* I 1, II 4.

Im 8. Jahrhundert kommt in den Urkunden überwiegend nur Formel I (jetzt: *iram Dei incurrat*) vor, die die Formel II fast ganz verdrängt hat. Dabei ist zu beachten, daß in den Formelsammlungen die *poena spiritualis* überhaupt hinter der *p. saecularis* stark zurücktritt¹; in den Urkunden wird sie von den Schreibern nach freiem Ermessen eingesetzt². Gegen Ende des Jahrhunderts machen sich bei ihr, im Gegensatz zur Beharrung der *saecularis*, neue Einflüsse geltend. Floskeln, wie: *instigatus a diabolo, daemone plenus, ante tribunal Christi in die iudicii rationem deducat*³, zum Teil schon den Kirchenvätern geläufig⁴, werden wieder modern und wandern auch in die Formularsammlungen hinüber⁵; in steigendem Maße wirkt jetzt auch die neue Prägung der Papsturkunden ein⁶. Vielleicht haben wir hierin Auswirkungen der karolingischen *Renovatio* zu erblicken. Gleichwohl erlangt die *poena spiritualis* noch nicht den Charakter einer Formel nach festem Schema, wie ihn die *p. saecularis* besitzt. Ihr Diktat behält auch im 9. Jahrhundert bei Verwendung der verschiedensten stilistischen Einzelheiten wechselnde Gestalt⁷; Formularbenutzung kommt bei ihr auch dann nur selten vor, wenn es sich um Empfängerherstellung durch denselben Schreiber handelt⁸, hat sich aber andererseits auch in Gegenden durchgesetzt, die vorher die *poena spiritualis* an sich kaum gekannt haben⁹.

8. Die fränkischen Königsurkunden.

a) Merowingische Kanzlei.

Herkömmlicherweise werden die fränkischen Königsurkunden in die vier Gruppen der königlichen Satzungen (also der merowingischen

¹ Beispielsweise kommt sie in den *F. Turonenses* überhaupt nicht vor.

² In Mainzer U. gebraucht von allen Schreibern zwischen 751 und 774 nur Wolf-ramnus die Formel I, vgl. Stengel UB Fulda n. 11, 18, 22—27, 33, 44, 59, 66.

³ Etwa Lacomblet UB d. Niederrhein I n. 8, Sloet Orkondenboek Gelre n. 18, Monum. Boica XXVIII, 2 n. 1. 4 S. S. 264.

⁵ Vgl. *F. Lindenbrog*. 1.

⁶ Dem *Liber diurnus* n. 97 entspricht *F. Flaviniac*. 44: ... *abeatur extraneus et insolubile anatumatus vinculo vulneris sortem damnationis ... incurrat*; in Freisingen zuerst 767 (Bitterauf I n. 24c): ... *sub insolubile anathematus vinculo prostratus decedat*; Lacomblet I n. 15 (Köln 794): *si quis malignus diabolica persuasione inductus ... attemptaverit, omnipotentis Dei et beatorum apostolorum Petri et Pauli ... indignationem incurrat* usw.

⁷ Beyer I n. 80 (Trier): *anathema sit illi inremediabiliter, hic et in futuro, a malignisque spiritibus severiter corripiatur*; UB Hochst. Hildesheim I n. 12 von 872: *quicumque infelix dissolvere contenderit, rudentibus inferni ad supplicia eterna sine remedio pertrahetur*.

⁸ Etwa bei Lacomblet I n. 66 (Liudbert v. Mainz 874) und n. 67 (Bertolf v. Trier 874), beide von der gleichen Hand eines Kölner Diakons. Nach Oppermann: Rhein. U.-Studien 1922 S. 2 ff. werden gleiche Formeln in verschiedenen Diözesen benutzt, so in Köln im 8. und 9. Jahrh. ein Fuldaer-Mainzer Formular des 8. Jahrh.

⁹ Vgl. Wilmans Kaiser U. Westfalens I 532, Dronke Cod. dipl. Fuldensis n. 382, 529; Beyer I 141, UB St. Gallen I 310. Stablo verwendet die *F. Lindenbrog*. n. 1 (vgl. Halkins-Roland *Recueil des Chartes de Stavelot-Malmedy* n. 27).

decreta oder der karolingischen *capitula*), der Mandate, der *Indiculi* und der eigentlichen Diplome eingeteilt; wir betrachten diese Gruppen gesondert und beginnen mit der Pönformel der Dekrete, die den Vorzug der Überlieferung aus der ältesten Epoche des fränkischen Reiches haben. Berücksichtigt man die Tatsache, daß die Referendare der merowingischen Kanzlei Laien waren, so ist damit ohne weiteres gegeben, daß die ersten Merowingerdekrete an den spätrömischen Amts- und Verwaltungsstil anknüpfen. Sie bedienen sich denn auch durchaus der Formulierung der kaiserlichen Erlasse, etwa *quod si fecerit . . . ad dignum sibi subplicium condempnentur*¹; *et quae . . . constituimus, in perpetuum volumus custodire, hoc statuentes, ut si quis ex iudicibus hunc decretum violare presumpserit, vitae periculum se subiaccere cognoscat*²; *si quis . . . , latro mancipiarum teneatur obnoxius*³; *quicumque vero . . . temerare presumpserit, in ipso capitale sententia iudicetur, qualiter alii non debeant similia perpetrare*⁴. Gewöhnlich enthält jede einzelne Bestimmung der Dekrete eine *sanctio*, und das Ganze wird zum Schluß noch mit einer generellen Pön versehen. Feste Formulare sind hier so wenig wie in den Kaisergesetzen angewandt, soweit das Material Schlüsse erlaubt.

Bei den Mandaten und *Indiculi* läßt uns die Überlieferung fast völlig im Stich. Als Verfügungen an die Beamten müssen sie wahrscheinlich in irgendeiner Form Verbote, Strafandrohungen für Nichtbefolgung oder ähnliches enthalten haben; dafür sprechen auch gelegentliche Erwähnungen in der Literatur. So weiß Gregor von Tours einmal von einer Pön in Erlassen König Guntrams: *si quis legem mandatumque nostrum respuit, jam pereat*⁵, oder er berichtet, wenn er von Chilperich I. erzählt: *si quos hoc tempore culpabilis repperrisset, oculos eis iobebat erui*, daß dieser *in praeceptionibus, quas ad iudicis pro suis utilitatibus dirigebat, haec addebat: Si quis praecepta nostra contempserit, oculorum avulsione mulletur*⁶. Obgleich diese Stellen ihrem Tenor nach wörtlich einer urkundlichen Vorlage entnommen zu sein scheinen, handelt es sich wohl nur um Ausnahmefälle, die das Vorhandensein einer ständigen Strafformel in eigentlichen Mandaten nicht beweisen. Eher trifft das bei Wendungen zu, die in Privilegien des 7. Jahrhunderts auftauchen, z. B.: *. . . ut neque vos . . . minuare, nec ulla calomnia generare non presumatis*⁷; *videte ut aliud ob hoc*

¹ L. *Salica Capitular VII Decretus Chlothario* § 14.

² MG *Capitul. I S. 7, Decretio Chlotharii* § 18.

³ L. *Salica Capit. VII* § 7.

⁴ MG *Capit. I S. 23, Edictum Chlotharii* § 24; ähnlich noch *Pippins Capit. Suessionense* von 744, MG *Capit. I S. 30*.

⁵ *Histor. VIII 30* (MG *SS Merow. I S. 345*).

⁶ *Histor. VI 46* (MG *ebda. S. 287*).

⁷ *Lauer-Samaran Diplomes originaux des Mérovingiens n. 28* (Childebert III. für Argenteuil 677).

*non faciatis, se gracia nostra optatis habire propicia*¹; *nec vos . . . exagere penitus non presumatis*². Vergleichen wir damit die Pönformel der *auctoritas Alarici*, die 506 die Einführung der *lex Romana Visigothorum* anordnet: *quod si factum fortasse constiterit, aut ad periculum capitis tui aut ad dispendium tuarum noveris facultatum*, und ähnliche Formulierungen der spätrömischen Kaisergesetze³, so glauben wir folgern zu können: auch die merowingischen Mandate haben analog den Dekreten eine *sanctio* nach spätantikem Muster besessen; aus ihnen erst wird sie gelegentlich in einzelne Diplome übernommen⁴. Einen Beweis für unsere Vermutung erblicken wir darin, daß Markulf für seine *tracturia ligatariorum* des Königs⁵ — offenbar doch nach Vorlagen — eine Formel . . . *si gratia nostra obtatis habere* prägt, die dann ganz ähnlich von der Karolingerkanzlei allein für Mandate weitergebraucht wird⁶.

Zu den eben besprochenen Gruppen stehen die merowingischen Diplome in auffälligem Gegensatz, da sie keine Pönformel kennen. Sie teilen diese ihnen eigene Besonderheit mit Diplomen anderer germanischer Reiche auf dem Boden des alten Imperiums, von denen die der Langobarden sehr wahrscheinlich⁷, die der Vandalen sicher⁸ keine Pön gehabt haben; eine in ihrer Ausschließlichkeit merkwürdige Erscheinung, wenn man berücksichtigt, daß sich das Urkundenwesen sonst überall an dem der Spätantike orientiert und also mit dem Formular auch die *sanctio* übernimmt. Die fränkischen Diplome begnügen sich — abgesehen von den schon erwähnten, ganz vereinzelt mandataähnlichen Ausnahmen — mit der bekannten *corroboratio*, die wie in den langobardischen Königsurkunden eine kurze Verbotsformel: *ut nullus . . . praesumat*⁹ enthält. Nun ist zwar auch der spätrömischen Gesetzgebung als gemeinsamer Quelle der Formeln dieser Modus des Verbotes, dem keine Strafandrohung folgt, nicht unbekannt¹⁰, kommt aber doch nur so verschwindend wenig

¹ Lauer-Samaran n. 22.

² Lauer-Samaran n. 35.

³ S. S. 266 (C Th I 7, 1).

⁴ S. unten S. 291 f.

⁵ *F. Marculfi* I 11, dazu *F. Salicae Bignon*. 1: *cum dei et nostra gratia*.

⁶ S. unten S. 291.

⁷ S. S. 276.

⁸ Vgl. Heuberger *MIÖG Erg.-Bd.* 11 S. 99.

⁹ Vgl. *MG Diplomatum Tom. I n. 28* (Chilmerich II. f. Speyer 664). Allerdings hat das Privileg Dagoberts von 635 (*MG Diplomatum Tom. I n. 15*), dessen Echtheit Brunner *RG II S. 390* noch verteidigt, als einziges eine Pön: *adicientes, ut nulli . . . licentia sit, . . . temerario spiritu quidquam . . . usurpare, ne quod primitus est, divinam incurrat et nostram offensam et a fisco grave damnum sustineat*. Aber abgesehen davon, daß nur eine Überlieferung des 13. Jahrh. vorliegt, kann die *sanctio* in dieser Form, mit der erst in der Karolingerzeit nachweisbaren *offensa divina et nostra*, unmöglich echt sein.

¹⁰ Vgl. *C Th X 18, 2* von 380: *ne quisquam . . . effodiat*; dazu die Interpretation: *attamen nullus . . . praesumat*.

vor, daß seine ausschließliche Verwendung in den merowingischen Diplomen damit nicht gerechtfertigt wird.

Die Frage, warum die spätantike *sanctio* als Formel in den fränkischen Dekreten und Mandaten erscheint, in den Diplomen aber fehlt, wird unseres Wissens in den Urkundenlehren nicht weiter erörtert; allgemein scheint als stillschweigende Erklärung angenommen zu werden, daß nach der Rechtsauffassung die Königsurkunde de facto unverletzlich ist und unberechtigte Anfechtung Todesstrafe nach sich zieht¹. Da Todesstrafe aber auch Konfiskation der gesamten Habe bedingt, so würde eine Strafandrohung in den Diplomen überflüssig sein, wenn Urkundeschelte und Verletzung des Privileginhaltes identisch wären. Dem steht indessen entgegen, daß die karolingischen Diplome, die die gleiche Unscheltbarkeit besitzen, mindestens schon unter der Regierung Karls d. Gr. sich der Pönformel bedienen, und zwar, wie wir sehen werden, in weiterem Umfange, als es nach den wenigen erhaltenen Beispielen den Anschein hat. Die Lösung der Frage ist u. E. darin zu suchen, daß die *corroboratio* der merowingischen Diplome, die stilistisch den Ausgangspunkt für die karolingische *sanctio* bildet, auch sachlich ihr Vorläufer ist und als *sanctio* zu gelten hat²: sie enthält nämlich, weil sie den Charakter eines Verbotes trägt, die Androhung des Königsbannes, der dann in der karolingischen Pönformel auch ausdrücklich genannt wird, und der hier wie dort bei der voraufgehenden mündlichen Handlung verhängt wurde³.

Zusammenfassend läßt sich sagen, daß die merowingische Kanzlei feste Formeln für die *sanctio*, wenn sie diese gebraucht, noch nicht kennt. Der Stil der *poena saecularis* — die *p. spiritualis* kommt nicht vor — ist spätantikes Erbgut wie bei der Privaturkunde; nur für die Formulierung des Huldverlustes sind spätantike Vorlagen nicht festzustellen. Neu dagegen erscheint uns der rechtliche Inhalt der Strafklauseln in den Mandaten und den Diplomen, nämlich Androhung der Ungnade und — vermutlich wenigstens — des Königsbannes; wir werden noch näher darauf einzugehen haben, ob es sich hier um

¹ *Lex Rib. LX 2: quod si testamentum regis absque contrario testamento falsum clamaverit, non aliunde nisi de vita componat.* Die Vita des hl. Fridolin (aus dem Ende des 10. Jahrh., *Acta Sanctorum* zum I. III.) erzählt von einer Schenkung durch königliche *carla*, wobei durch Gesandte für Widerstrebende die Todesstrafe mündlich angedroht wird.

² Vgl. unten S. 301, 344 Anm. 10.

³ Etwas der Art scheint die Vita des hl. Arbogast (*AA SS* zum 21. VII.) im Auge zu haben, wenn sie ein Diplom Dagoberts als *documentum stabili et inextricabili stipulatione subnixum* erwähnt. Zur mündlichen Handlung vgl. unten S. 341. Wir bemerken hier, daß u. E. hinter der vielberufenen Klausel *stipulatione subnixum* in dieser Zeitperiode sehr wohl die mündlich verhängte Pön stecken kann, was bislang noch nicht beachtet worden ist.

rein fränkische Institutionen oder doch nur um überkommene spät-römische Begriffe handelt¹.

b) Karolingische Kanzleien.

Urkunden Karls d. Gr. und Ludwigs d. Fr.

Der Umschwung, den der Dynastiewechsel für die neue karolingische Reichskanzlei bedeutet, und der nach außen hin durch die Ablösung der Referendare durch Kleriker als Diktatoren dokumentiert wird, offenbart sich auch in der Entwicklung, die unsere Formel in den Königsurkunden jetzt einschlägt. Die Kanzlei hat das Bestreben, die Königsurkunden neu durchzustilisieren, Formeln zu prägen und Formulare zu benutzen, wie man es aus der Praxis bei Abfassung von Privaturkunden gewohnt war. So ist es natürlich, daß Markulfs Sammlung als bestes Handbuch dieser Art — zumal er alles das verarbeitete, was als Formular bis zu seiner Zeit in der merowingischen Kanzlei diente — in der karolingischen Kanzlei seit 744 Eingang findet, nachdem es 741 von der Kanzlei der Hausmeier in Gebrauch genommen war².

Allerdings geht diese Neuorientierung nur langsam vor sich. Die Mandate übernehmen vorerst einfach die merowingische Tradition. Unter Karl d. Gr. — von Pippin fehlen Mandate — wird in der Regel der Huldentzug nach dem von Markulf festgelegten Muster angedroht: *sicut gratiam nostram velis habere*³, *sicuti gratiam dei et nostram vultis habere propiciam*⁴. Gelegentlich wird auch in Form einer Pön gerichtliche Vorladung bestimmt: *si quis . . . contraire voluerit, tunc missus noster . . . ante nos per bannum nostrum venire faciat*⁵; *si quis autem, quod absit, . . . contradicere praesumpserit, sciat se procul dubio, nisi se cito correxerit, in conspectu nostro exinde deducere rationem*⁶. Ludwigs Mandate dagegen erwähnen nur noch den Huldverlust: . . . *praecipimus atque iubemus, ut taliter exinde agatis, qualiter gratiam nostram vultis habere*⁷.

Auch die ersten Diplome unterscheiden sich noch in nichts von denen der Merowinger; unter Pippin bleibt es bei dem einfachen Verbot: . . . *nec regalis sublimitas nec cuiuslibet iudicium seva cupiditas refragare conetur (temptetur)* nach Markulfs Formel⁸ *Emunitate regia*. So wird sie unter Karlmann wörtlich — ein Beweis für Be-

¹ S. S. 301 f.

² Vgl. NA 47 S. 119 (Sproemberg: Markulf u. d. fränk. Reichskanzlei).

³ MG Capit. I S. 168, Brief an Fulrad 804/11; dazu MG Capit. I S. 78, *Epist. de litteris colendis* 798: . . . *si gratiam nostram habere vis*.

⁴ DK 217, Mandat von 812.

⁵ DK 88 von 774, ältestes Mandat.

⁶ MG Capit. I S. 203, *Epist. in Italiam* 790/800.

⁷ F. *Imperiales* n. 15.

⁸ F. *Marculfi* I 3; dazu D 9 für Nantua, D 10 für Honau, D 18 für Prüm.

nutzung von Vorurkunden neben Formularen — aus der eingereichten Vorlage abgeschrieben ¹; unter Karl d. Gr. kommt sie nur noch zweimal vor ², um drei andern Immunitätsformeln Platz zu machen, nämlich:

I: *ut nullus quislibet de fidelibus aut successoribus nostris . . . ullo umquam tempore inquietare . . . praesumat;*

II: *precipientes enim iubemus, ut nullus quislibet . . . nullo umquam tempore ingredi nec exactare penitus presumat, sed sub emunitatis nomine usw.;*

III: *. . . et nullus quislibet de fidelibus . . . aliquam calumniam generare aut diminorationem facere nullo umquam tempore praesumatur.*

Formel I geht auf merowingische Diplome als Vorlage zurück ³, II und III folgen ihr zeitlich nacheinander. Alle drei, die fast den gleichen Wortlaut aufweisen, werden nebeneinander verwandt, und zwar I stets für fränkische, II für italienische Empfänger, während III beliebig erscheint ⁴; zuletzt dringt auch II in fränkische Immunitäten ein ⁵. In der späteren *sanctio* bilden sie dann den Vordersatz, dem die Strafandrohung folgt.

Neben diesen Verbotsklauseln, die bis in die letzten Jahre Karls gebraucht werden, tauchen indessen auch schon — aber nur in Immunitäten — vollständige Pönformeln auf. Den Anfang macht die *poena spiritualis*:

I: *. . . firmavimus atque concessimus, (ut) quicumque (hoc) de iudiciis nostris aut quislibet refragare aut irrumperere vel emutare voluerit, iram Dei omnipotentis (trinae maiestatis) et omnium sanctorum . . . incurrat et gratia nostra nullo umquam tempore possit habere ⁶ in zwei Urkunden. Ihr folgt die *poena saecularis*:*

II a: *Et si quis fuit dux etc. (qui) indulgentiam . . . irrumperere aut violare praesumpserit, soledus sexcentus numerum se cognoscat esse culpabilem (davon $\frac{2}{3}$ an das Empfängerkloster, $\frac{1}{3}$ ad fisci nostro sacello) ⁷;*

II b und c: *Et si quis fuerit comes etc. . . qui irrumperere ac violare praesumpserit, sexcentorum solidorum auri ad purum excocci numerum se cognoscat . . . multandum (ebenfalls zu $\frac{2}{3}$ und $\frac{1}{3}$) ⁸ in drei Urkunden.*

¹ D 50 für Honau, nach D 10.

² DK 74 und 130.

³ Vgl. das Diplom Childerichs II., oben S. 289 Anm. 9.

⁴ Für I: DK 112, 116, 117, 121, 124, 139, 143, 146, 150, 154, 155, 162, 171, 184; für II: DK 99, 133, 135, 147 usw.; für III: DK 165, 202, 212 usw.

⁵ DK 163, 173, 194 usw.

⁶ DK 66 für Trier 772, DK 91 für Metz 775; möglicherweise hat für DK 91 ein Konzept von DK 66 als Vorlage gedient.

⁷ DK 123 für St. Marcel bei Châlons 779.

⁸ DK 141 für St. Martin in Tours 782 = DK 195 für denselben 796/800.

Daß außer diesen fünf Fällen noch andere Immunitäten Karls mit Pönformeln versehen waren, beweist mit Sicherheit die Erwähnung eines *deperditum* und seiner *sanctio* in dem Diplom Ludwigs d. Fr. für Cambrai¹; *continebatur etiam in eodem praecepto domni et genitoris nostri quod si quis dux . . . auctoritatem domini et genitoris nostri vel antecessorum regum inrumpere aut violare praesumpserit soledos sexcentos culpabilis iudicetur videlicet ut duae partes . . . ecclesiae admittantur et tertiam fiscus regalis recipiat et nullus tale quid audeat perpetrare*². Man kann sogar annehmen, daß Geldstrafen nicht nur in Immunitäten, sondern auch in anderen verlorenen Diplomen üblich waren, wenn man eine Stelle aus der Gesetzgebung bei Ansegisus³ heranzieht: *si vero aliquis eum iniuste inservire temptaverit, et ille cartam ingenuitatis suae ostenderit, . . . ille qui hoc temptavit multam quae in carta descripta est, solvere cogatur. si vero carta non paruerit sed iam ab illo qui eum inservire voluerit disfacta est, widrigildum (wirgildum) eius componat, duas partes illi, . . . tertiam regi, et ille iterum per praeceptum regis libertatem suam conquirat*; interpretieren wir richtig, so muß mit der ersten *carta*, die die Geldstrafe verhängt, ein Denarialpräzept wie mit der Ersatzurkunde gemeint sein.

Der großen Masse von Immunitäten gegenüber bilden solche mit Pönformel freilich vorerst noch die Ausnahme; das gilt auch für die Urkunden Ludwigs d. Fr., bei denen sich insgesamt 7 Beispiele ergeben, nämlich:

BM	von	für	Buße		Inhalt	Vorurkunde
			Empfg.	Fiskus		
918	833	St. Denis	} <i>p. spiritualis</i>		Schenkung	DK 91 f. Metz = DK 66 f. Trier
1004	840	Fulda				
629	816	Tours	400 sol.	200	„	DK 141 = DK 195 f. Tours
649	817	Tours	400 sol.	200	„	BM 629
716	820	Farfa	600	—	Immunität	—
829	826	Sens	600 (?)	—	„	—
960	836	Le Mans	400	200	Imm.-Bestät.	(interpoliert) <i>deperditum?</i>

¹ BM 612 von 816.

² Immunitäten mit Pön im allgemeinen erwähnt in BM 960 für Le Mans 836: *... noverit se sicut in praedecessorum nostrorum immunitatibus continetur DC solidos esse multandum*; entsprechend wird auf uns erhaltene Diplome als Vorlagen Bezug genommen, vgl. BM 629 nach DK 195 = DK 141: *... quemadmodum in praeceptione domini et genitoris nostri continetur . . . sexcentorum solidorum . . . se noverit poena multandum*. Schon Sichel (Beiträge II S. 136) nahm verlorene Bestimmungen der ersten Karolinger über Immunitätsverletzungen an.

³ MG Capit. I S. 429, Capitulum liber III, § 28: *de homine qui per cartam libertatem consecutus est*; über die Strafzahlung vgl. ebda. § 43.

die sich also auf sechs fränkische und einen langobardischen Empfänger verteilen. Zweimal erscheint die *poena spiritualis*, fünfmal dagegen die *p. saecularis* in Form der Immunitätsbuße von 600 Solidi. Überall, wo Vorurkunden vorhanden sind, ist diesen die Pönformel wörtlich entlehnt; BM 829 scheidet für uns aus, da nur die Strafsomme auf echter Grundlage beruht¹, die *sanctio* aber interpoliert ist. Die restlichen Formeln lauten in BM 716: *si quis vero ausu temerario . . . praesumpserit . . . sciat se . . . sescentorum solidorum summa ad partem . . . monasterii esse multandum*; in BM 829: *. . . sexcentorum solidorum auri cocti pena percussat*; in BM 960: *noverit se . . . DC solidos esse multandum*.

Die Kapitularien, die zwar rechtlich keine Urkunden, wohl aber stets Erzeugnisse der Reichskanzlei sind, enthalten wie die merowingischen Dekrete meist eine *sanctio*; sie schließt sich mit Wendungen, wie *et si fecerit contra haec praecepta nostra, sciat se esse damnandum*² oder *si quis in immunitate damnum aliquid fecerit, sexcentos solidos componat*³ stilistisch eng an ihre Vorgänger an, übernimmt aber andererseits schon den neuen Rechtsinhalt der Immunitätspön. Wir kommen auf die Kapitularien noch einmal in anderem Zusammenhang zurück.

Unsere bisherige Untersuchung der verschiedenen Gruppen ergibt ein annähernd geschlossenes Bild der Entwicklung der Pönformel und damit einen Einblick in die Wandlungen, die das Urkundenformular in der Reichskanzlei durchmacht. Die Anfänge liegen in der schon erwähnten Einführung der *Formulae Marculfi* als Stil- und Formelvorlagen. Gleichzeitig beginnt man den Stil der merowingischen Formeln umzugestalten, wie die Immunitätsverbote II und III als Umarbeitungen des alten Musters I beweisen. Dann folgen die ersten, gleichsam tastenden Versuche, auch die zur Vollständigkeit des Textes noch fehlende *sanctio* in den Diplomen einzubürgern. Bezeichnenderweise benutzt man dazu anfangs noch die *poena spiritualis* der Privaturkunde, der eine Formel des Huldverlustes nach Art der Mandate angehängt wird, wie es schon Markulf versucht hatte⁴. Diese Vorliebe für das Formular der Privaturkunde, die selbst bei den hohen Beamten anzutreffen ist⁵, wiederholt sich, als in den jüngeren Immunitätsformeln IIa—c die *poena spiritualis* ausscheidet und durch die *p. saecularis* ersetzt wird, die wieder be-

¹ Vgl. Sickel Beiträge V S. 388.

² MG Capit. I S. 294.

³ MG Capit. I S. 428 = Ansegisus Capitul. III 26.

⁴ F. Marculfi I 2 (*Cessio regis*): . . . *et Dei iram incurrat et nostram offensam*;

II 6 (*Donatione ad ecclesia*): . . . *iram trinae maiestatis incurrat*.

⁵ Vgl. das bekannte Testament Fulrads, das mit Benutzung der F. Marculfi II 4 und II 13—24 als Schenkung, nicht als Testament nach römischem Formular abgefaßt ist.

währten einheimischen Mustern folgt¹. Es verdient das besonders betont zu werden, weil an anderen Stellen² Anklänge an den Stil der päpstlichen Kanzlei vorhanden sind; die päpstlichen Privilegien, deren Einfluß auf die Privaturkunde dieser Zeit wir schon nachwiesen³, wären also eigentlich das gegebene Vorbild für die Gestaltung der Pön gewesen, sind aber für die Diplome nicht verwertet. Wir sind also berechtigt, die Einführung der *sanctio* in die Diplome unter Karl d. Gr. einer durchaus bodenständigen Richtung innerhalb der Kanzlei zuzuschreiben⁴. Von wem die Initiative ausgegangen ist, läßt sich allerdings mit Bestimmtheit nicht sagen, da das Material zu dürftig ist; man könnte vielleicht an den Kanzleivorstand Rado denken⁵.

Auf dieser Stufe der Vorlagenbenutzung bleibt die Entwicklung des Kanzleistiles indessen nicht stehen. Unsere Pönformeln lassen das Bestreben erkennen, jetzt auch neben und über Markulf und die Privaturkunde hinaus selbständig neue Stilformen zu gewinnen, wie es den ganzen Urkundentext durchdringt⁶. So begnügt man sich mit dem vorhandenen Formular weder bei dem alten Immunitätsverbot, das zweimal neu gefaßt wird, noch bei der ersten, aus der merowingischen Vorlage stammenden Formel für die neue Immunitätsbuße, deren barbarisches Latein schon bei der zweiten Verwendung der Pön ausgemerzt wird. Unter Ludwig d. Fr. wird dann die ganze *sanctio* der Immunitäten Karls d. Gr. neu stilisiert⁷. Allzuhoch darf man freilich diese Bemühungen nicht bewerten; sie halten sich in bescheidenen Grenzen. Diese Stilreform ist entsprechend den Tendenzen der karolingischen Renaissance im Grunde nur ein Wiederaufgreifen des uns wohlbekannten pompösen spätantiken Kanzleistils. Mehr scheint nicht beabsichtigt gewesen zu sein. Die Schaffung der *Formulae imperiales*, denen die neue Pön einverleibt wurde, kennzeichnet den Abschluß der Entwicklung. Die alten ungenügenden Formeln sind geglättet bzw. umgearbeitet und werden zusammen mit anderen neugeschaffenen endgültig festgelegt⁸. Diese Neigung

¹ Vgl. *F. Marculfi* I 4, wo natürlich die Geldstrafe fehlt; dazu ebda. I 18 (*de regis antrustione*): ... *noverit se wiregildo suo soledos sexcentos esse culpabilem*.

² In der Mandatsformel der *epistola ad Italiam* (MG Capit. I S. 203).

³ S. S. 287.

⁴ Vgl. unten S. 301 f.

⁵ Wenigstens hat er die DD K 141 und 123 verfaßt (s. oben S. 292, Anm. 6—8; DK 66 und 91 sind unbekanntem Ursprungs). Leider wissen wir von seiner Persönlichkeit sonst gar nichts.

⁶ Vgl. Böhmer-Mühlbacher *Regesta Imperii*² I S. 80.

⁷ *F. imperiales* n. 29: *si quis autem in tantam prorumpere ausus fuerit audaciam ut huius praecepti nostri violator extiterit, quemadmodum in praeceptione domni et genitoris nostri continetur, non solum in offensam nostram lapsurum, verum etiam sexcentorum solidorum auri ad purum excocti se noverit poena multandum, ex qua duas partes rectores memorati monasterii, tertiam vero ius fisci recipiat*; vgl. dazu unsere Formel IIb—c.

⁸ Vgl. Sickel: *Beiträge* III S. 255, *Acta* II S. 158.

zur schematischen Verwendung der Formeln zeigt sich schon darin, daß bei der Umprägung der Pön die arengenhafte Fortsetzung¹ der Vorlage DK 141 = DK 195 aus Gründen der Vereinfachung gestrichen wird. Großer Beliebtheit scheint sich diese *sanctio* nicht erfreut zu haben, da sie mit alleiniger Ausnahme von BM 716 nicht selbständig, sondern nur nach Vorlagen angebracht wird, die sie schon enthalten. Ja man verzichtet sogar auf die neue Formel und greift dafür auf die alte zurück: so wird ohne ersichtlichen Grund bei BM 918 für St. Denis das über 60 Jahre in der Kanzleistube schlummernde Formular oder Konzept der *poena spiritualis* von DK 66 — an dessen Original als Vorlage wohl kaum zu denken ist — zu nochmaliger Verwendung hervorgezogen.

In der Kanzlei des Gesamtreiches kommt es also bis zu ihrer Auflösung nur zur theoretischen Fixierung der Pön in den Diplomen; ihre tatsächliche Anwendung beschränkt sich auf wenige Ausnahmefälle.

Diplome Lothars I., Ludwigs d. Dtsch. und Ludwigs II.

Wir gehen zur Untersuchung der Entwicklung in den Kanzleien der Teilreiche über. Auch in den Diplomen Lothars I. erscheint die Pönformel relativ selten², ist aber jetzt nicht mehr allein auf Immunitäten beschränkt. Der Stil der alten Reichskanzlei wird unter Anlehnung an die *F. imperiales* beibehalten³, wenn die Urkunden von ehemaligen Diktatoren Ludwigs d. Fr. stammen. Neue Schreiber verwenden nicht mehr das alte Kanzleiformular, sondern stilisieren selbständig im Rahmen des üblichen Tenors⁴. Außer der Immunitätsbuße *secundum veterem morem* werden andere, wechselnde Summen in Gold genannt; ganz neu erscheint die Halbierung der Strafen.

In Diplomen Ludwigs d. Dtsch. findet sich die Pön niemals; in denen Karls d. K. kommt sie zwar vereinzelt vor⁵, aber nur als *poena spiritualis*, die nach päpstlichem Muster formuliert ist⁶. Erst in der Kanzlei Ludwigs II. faßt die Formel wirklich festen Fuß; hier

¹ *Dignum namque et iustum est ut tot piorum regum decessorum nostrorum nostrisque precepti violator huiuscemodi subeat poenam* usw.

² Wir verweisen für das Folgende auf die Tabellen am Schluß.

³ Ihre Benutzung unter Lothar ist noch bis ca. 851 nachweisbar (Hußl: Quellenstudien d. hist. Seminars Innsbruck V S. 20 f.).

⁴ BM 1106: *sciat se ... secundum veterem morem ... persolvere, nostramque insuper ... incurrere offensionem*; BM 1109: *quisquis infregerit ... multatus componat*; BM 1172: *quod si quispiam ... violare conaverit, iram indignationemque atque offensam dei ... se incurrere cognoscat*.

⁵ Nicht nur für italische Empfänger, wie Sickel (Beiträge II S. 139) meinte, sondern auch für fränkische (z. B. BM 1759 für St. Denis und Dijon).

⁶ *Auditor et conservator huius precepti aeternam recipiat mercedem, violator quislibet vinculo privilegii domni Leonis apostolici et anathematis super res praefatas confirmato, si non resipuerit, innodatus permaneat*.

beginnt auch die seitdem ununterbrochene Tradition der weltlichen Strafen in den italienischen und deutschen Diplomen.

Die Diplome Ludwigs II. zeigen, wie sehr die Verwendung der Strafindrohung durch Beschränkung auf den italienischen Empfängerkreis gefördert wird. Es ist also die Frage, ob für das vermehrte Auftreten der *sanctio* der Einfluß italischer Vorbilder als ausschlaggebend anzusehen ist.

Untersuchen wir daraufhin das Formular, so ergibt sich zunächst, daß in keinem Diplom eine Pönformel wörtlich aus einer Vorurkunde abgeschrieben ist¹. Hat die Kanzlei also nach Vorlagen gearbeitet, so kämen nur die *Formulae*, insbesondere die *F. imperiales* in Frage. Sie wirken denn auch in den ersten Jahren unter Dructemirus als Hüter der Tradition noch in der Kanzlei nach, etwa in BM 1186: *precipientes ergo iubemus, ut nullus ... praesumat*², oder: *noverit se poena damnandum, noverit se compositurum*³ bei verschiedenen Schreibern⁴. Damit ist indessen eine mögliche Diktatgleichheit schon erschöpft, wenn man nicht überhaupt annehmen will, daß hier nur der traditionelle Stil vorliegt, dem auch die *F. imperiales* ihren Wortschatz entnehmen. Verwenden die Notare außerdem noch stereotype Ausdrücke, so stammen diese aus der Privaturkunde, wie bei Gauginus: *si quis ... Dei iram incurrat, et insuper ... componat*⁵, oder bei Giselbertus: *componere compellatur*⁶ und so fort. Ein einheitliches Kanzleiformular der *sanctio* hat jedenfalls nicht einmal für die wenigen Immunitäten existiert⁷. Die Möglichkeit der Benutzung italischer Formulare muß verneint werden, da Stilverwandtschaft mit der Papsturkunde und dem neurömisch-langobardischen Kontrakt, die allein in Betracht kämen, nicht nachweisbar ist.

Diplome der deutschen Karolinger.

Unter Karlmann und Karl III. ändert sich bei den Diplomen für italienische Empfänger in der bisherigen Entwicklung wenig. Spezifisch italischer Einfluß ist auch jetzt nicht festzustellen; kann die Pönformel nicht aus einer Vorurkunde Ludwigs II. kopiert werden, so behilft man sich mit dem Muster der fränkischen Privaturkunde⁸,

¹ BM 1263 = 1258 scheidet natürlich aus.

² *F. imperiales* 14 und 29.

³ *F. imperiales* 29.

⁴ Weriboldus: BM 1206, 1212; Theodacrus 1209, Adalbertus 1222, 1223; Gauginus 1236; Adalgisus 1266; ähnlich *sciat se compositurum*: Theodacrus 1182, Weriboldus 1191, Regnimirus 1199, Rainus 1201.

⁵ BM 1240, 1268.

⁶ BM 1257, 1267.

⁷ Die Immunitätsformel ist auch nicht obligatorisch; so hat BM 1241 im Gegensatz zu BM 1244 keine *sanctio* bei gleichem Verfasser und Empfänger.

⁸ Z. B. BM 1524: *si quis autem, quod non credimus, ex heredibus nostris ... temptaverit, ... componere compellatur ... et quod repetit, irritum sit.*

über deren gebräuchliche Phrasen die Schreiber nicht hinauskommen¹. Von einer Formularbenutzung, die noch Mühlbacher² als sicher annahm, kann für die Pön nicht die Rede sein³. Die Strafandrohung ist wohl zahlenmäßig häufiger als vorher geworden, aber immer noch nicht obligatorisch, wie zur gleichen Zeit schon in der Papsturkunde; sie wird von ein und demselben Diktator nach Belieben bald gesetzt, bald fortgelassen. Die Urkunden für Deutschland kennen die *poena saecularis* gar nicht, die *spiritualis* kaum⁴; die Fortlassung der Formel muß in der Kanzlei zur festen Gewohnheit geworden sein, da sonst doch wenigstens die eine oder andere in Italien für deutsche Empfänger ausgefertigte Urkunde, wie sie mehrfach bekannt sind, mit einer Pön ausgestattet sein würde. Davon aber ist nichts bezeugt⁵.

Die Diplome der letzten deutschen Karolinger bieten nichts Wesentliches mehr. Arnulfs Kanzlei entnimmt die Pönformel gewöhnlich der Vorurkunde; nur in BM 1789 und 1896 für deutsche Empfänger findet sich eigene Formulierung⁶. BM 1789 hat die *poena spiritualis* der Privaturkunde, BM 1896 als Schenkung für Trier eine *saecularis*, die stark an den Stil der Papsturkunde erinnert⁷. Diese Anlehnung ist ein besonderes Kennzeichen der Trierer Kanzlei; unter Zwentibold tritt das noch deutlicher hervor. Von seinen vier Diplomen, die eine Pönformel besitzen, und alle vom Notar Walterus stammen, hat nur BM 1982 eine Geldstrafe, die übrigen sind mit der *poena spiritualis*, und zwar der päpstlichen versehen⁸, die in BM 1980 — zum erstenmal in einer Königsurkunde — mit Reimprosa gebaut ist⁹. In den Urkunden Ludwigs IV. verschwindet die *sanctio* endlich ganz, um erst unter Otto I. allmählich wieder im Text zu erscheinen.

¹ Wir erwähnen nur: BM 1593, 1589, 1613 (Inquirinus), 1618 (Hernustus), 1636 (Fredeboldus) usw.

² Wiener S.-B. 92 S. 401; vgl. auch Stengel: Immunitäten S. 265f.

³ Benutzung von Vorurkunden ausgenommen.

⁴ *spiritualis* in BM 1521, 1640 und 1685.

⁵ BM 1619 für Ruotbert kommt für die *saecularis* nicht in Frage, da von den zwei Originalen nur eins nachträglich mit Pön versehen ist (Ficker: Beiträge I S. 295); diese Ausfertigung stammt scheinbar von einem italienischen Gelegenheitschreiber.

⁶ Bei BM 1894 und 1915 liegt eine solche dagegen nicht vor. Die Pön in BM 1894 steht der von BM 1267, 1273 u. a. sehr nahe; bei BM 1915 (verbesserter Druck bei Dümmler Gesch. d. ostfr. Reiches III S. 678 Beilage I) ist die *sanctio* das Werk eines fremden Schreibers.

⁷ Vgl. dazu S. 317.

⁸ BM 1975 für Trier: *si quis autem huius nostre sanctionis violator extiterit, et qui dederit, et qui acceperit, anathematis vinculo perpetualiter constringatur*; BM 1976 für Trier: *... anathematis ambo et qui dat et qui accipit vinculis ligati in eternum permanant*.

⁹ *quod si quispiam successorum nostrorum vel qualiscunque persona sit, hanc auctoritatem infringere tentaverit, anathematis nisi resipiscat, vinculis ligatus, hic et in aeternum permaneat*.

Abschließend müssen wir noch kurz auf die bislang nicht berücksichtigten Mandate und Kapitularien der Teilreiche eingehen. Aus den Mandaten lassen sich bei der sehr geringen Zahl der überlieferten authentischen Stücke für die Pönformel nur bedingte Schlüsse ziehen. Wir erwähnten schon, daß die alte Androhung des Huldentzuges unter Ludwig d. Fr. mit verbesserter Formulierung als Muster einer Mandatspön in die *F. imperiales* überging¹. Diese Formel aber ist sonst nicht weiter zu belegen. Da außer ihrer Vorlage nur noch ein einziges anderes Mandat Ludwigs mit abweichender Fassung bekannt ist², scheint sie sonst frei gestaltet zu sein. Später kommt die Fassung der *F. imperiales* jedenfalls nicht mehr vor; die spärlichen Mandate der Nachfolger³ drohen die Ungnade im herkömmlichen Kanzleistil mit beliebigen Wendungen an⁴. Ähnlich steht es mit den Kapitularien, die sich den Königsurkunden erst seit Ludwig d. Fr. allmählich anpassen⁵, ohne aber für ihre *sanctio* feste Formeln zu haben. Die verschiedensten Fassungen stehen unterschiedslos nebeneinander. Auf die Pönformeln der Diplome haben sie niemals einen erkennbaren stilistischen Einfluß ausgeübt. Die von Thimme⁶ aufgestellte Behauptung, daß bei den Jagdverboten in den Forstbestimmungen der karolingischen Kapitularien und der Diplome die jeweiligen Pönformeln sich decken, entbehrt des Beweises.

Ist die Pönformel der fränkischen Königsurkunden damit in ihrer äußeren Entwicklung gekennzeichnet, so sind wir jetzt imstande, näher auf die Ursache ihres Eindringens und auf ihren Ursprung einzugehen. Die herrschende Meinung ging oder geht bislang dahin, daß die *sanctio* der Diplome, unter den ersten Karolingern vereinzelt und bedeutungslos, zuerst unter Ludwig II. in größerem Umfang Verwendung findet, seit Karl III. auch in den deutschen Königsurkunden auftaucht und nach einer Zwischenperiode seit Otto I. wieder von Italien her aufgegriffen wird, also rein italischer Herkunft

¹ *F. imper.* 15: *praeceptum quid sit immunitas*, an alle Beamten und Grafen der Provence, Septimaniens und Aquitaniens von 822.

² An Baderad v. Paderborn 826/33 (Wilmans a. a. O. I n. 10; fehlt bei Böhmer-Mühlbacher): *tibi praecipimus, ut tu ... praecipias, ut comites ... violare non praesumant, ... si gratiam nostram habere velint.*

³ BM 1187, 1250, 1411, 1493, 1883.

⁴ Ziemlich unbeholfen in BM 1411 (Ludwig d. Dtsch. an seine Grafen, vgl. Sichel: Beiträge II S. 57): *si vero quislibet homo huic decreto et iussioni nostrae contradicere praesumpserit, illum volumus, ut in nostram praesentiam venire faciatis, ut nobis rationem reddat, cur iussionibus nostris contrarius existat*; wörtlich in Mandat BM 1493 wiederholt.

⁵ Seeliger: Kapitularien d. Karolinger S. 23.

⁶ *Forestis* in AfU II S. 114 ff.

ist¹. Die Formeln sollen den langobardischen Fürstenurkunden von Benevent nachgebildet sein². Was zunächst die äußere Form anlangt, so ist die Annahme Erbens zu verwerfen. Wir weisen, da die Beneventaner Privilegien erst später behandelt werden können, hier nur darauf hin³, daß nach den Untersuchungen Poupardins⁴ eine kanzleimäßige *sanctio* dort nicht vor Ende des 9. Jahrhunderts erscheint und ihrerseits erst aus den Diplomen Ludwigs II. und seiner Nachfolger übernommen ist. Nach unseren eigenen Resultaten ist eine Beeinflussung von Italien aus nicht nachweisbar, vielmehr setzt sich die Pönformel aus fränkischen Elementen zusammen und entwickelt sich aus den Anfängen unter Karl d. Gr. weiter. Ihre äußere Form ist — eben auf dem Wege über die Immunitäten — unbedingt fränkischen, nicht italischen Ursprungs⁵. Allenfalls könnte man eine Anpassung an die besonderen Verhältnisse im italischen Reichsteil in der erst später — übrigens ja schon unter Lothar, nicht erst unter Ludwig II. — auftretenden Halbierung der Geldstrafen erblicken, wie sie das langobardische Recht kennt⁶. Wäre wirklich italischer Einfluß so übermächtig gewesen, müßte er sich wohl auch auf die Kanzleien der übrigen Teilreiche erstreckt haben; in den Urkunden Karls III.⁷ ist indessen nichts davon zu bemerken.

Vollends deutlich wird endlich die rein fränkische Herkunft der *sanctio* in den Diplomen, wenn wir ihren rechtlichen Inhalt untersuchen. Die *poena saecularis* in den Urkunden Lothars I. und Ludwigs II., um die es sich handelt, geht von der karolingischen Immunität aus; der Huldentzug der Mandate tritt erst später hinzu; wir beginnen daher mit den Immunitätsprivilegien. Nicht zufällig erscheint gerade in ihnen die Androhung von Geldstrafen zuerst. Die fränkische Immunität stellt den Empfänger unter erhöhten Königsfrieden, dessen Verletzung mit besonderer Buße belegt ist. Diese Buße — 600 Solidi — ist nicht identisch mit einer erhöhten Bannbuße⁸, sondern entspricht

¹ Mühlbacher Wiener S.-B. 92 S. 100 f.; Erben Kaiserurkunden S. 357 ff., Thommen Kaiserurkunden S. 154, Giry a. a. O. S. 567 usw.

² Erben S. 358.

³ S. unten S. 306.

⁴ *Étude sur la diplomatie des Princes lombards (Mélanges d'Archéologie et d'histoire XXI S. 117 ff.)*.

⁵ So schon Mühlbacher (vgl. Wiener S.-B. 92 S. 428: »dringt die Strafandrohung auch zuerst in Italien in d. Diplome ein, so trägt die Formel doch nicht das italienische, sondern das fränkische Gepräge«).

⁶ Vgl. aber auch bei Pippin MG Capitul. I 13 (von 754/55).

⁷ Sein deutsches Kanzleipersonal gebraucht nur gelegentlich die *p. spiritualis* nach dem Muster der fränkischen Privat-U. (vgl. BM 1550 und 1551 für Gandersheim), übernimmt aber nicht etwa dem Formalismus zuliebe die Pön aus den italischen Diplomen; Inquirinus z. B., der sonst für italische Empfänger fast stets die *p. saecularis* anbringt, läßt sie in BM 1640 für Deutschland fort. Zu den westfränkischen Diplomen vgl. S. 303.

⁸ Da sie nicht an den Fiskus fällt, der nur ein Drittel erhält, vgl. Brunner RG II S. 397.

dem Wehrgeld des Grafen, da dieser zunächst als Verletzer der Befreiung von seiner Gerichtsgewalt in Betracht kommt. Gegen ihn richtet sich daher auch anfänglich die Strafandrohung: *si quis fuit dux, comes* usw., die aber dann verallgemeinert wird und so durch das *Capitulare legibus additum* von 803 in die Reichsgesetzgebung übergeht¹; auf diese gesetzliche Bestimmung beziehen sich spätere Diplome wiederholt². Zu beachten ist noch, daß in den Immunitäten Karls d. Gr. zwar das Beunruhigungsverbot an die Beamten bei fränkischen und italischen Empfängern ergeht, die Geldstrafen aber nur in den Urkunden für fränkische Kirchen — Châlons, Cambrai, Tours — vorkommen; erst unter Ludwig d. Fr. erscheint die Buße auch in Privilegien für Italien³. Ihre Einführung in die Urkunden ist also die offizielle Fixierung einer Satzung des fränkischen Königsrechtes; italischen Vorbildern kann sie um so weniger entnommen sein, da die langobardische Immunität, die nur steuerrechtlichen Charakter hat, keine Strafandrohung kennt⁴.

Die übrigen Privilegien enthalten eine solche Geldstrafe nicht. Unsere Vermutung⁵, daß mit der üblichen *corroboratio* gleichzeitig die Verhängung des Königsbannes ausgesprochen wird, läßt sich durch verschiedene rechtliche Momente stützen. Die Entwicklung des Königsbannes als Verordnungs- und Verwaltungsmaßnahme dürfen wir als bekannt voraussetzen, ebenso seine Gleichstellung mit der Bannbuße von 60 Solidi⁶, die in der *Lex Ribuaria*⁷ als Normalsatz festgelegt ist. Wichtig ist für uns, daß alles liegende Königsgut unter Königsbann steht⁸; diese Sicherung gilt entsprechend für die Vergabung von Königsgut durch Privileg. Für die Diplome schlechthin kommt hinzu, daß die ihnen zugrunde liegende *iussio regis* mit der Bannverhängung verbunden zu sein pflegt⁹. So bestimmt denn auch die *Lex Rib.* die Bannbuße für Verletzung der Königsurkunden¹⁰. Der Königsbann also ist die in der *corroboratio*

¹ MG Capitul. I S. 113 § 2: *si quis in emunitatem damnum aliquid fecerit, DC solidos componat*. Brunners Ansicht (RG II S. 397), daß die Verallgemeinerung erst unter Ludwig d. Fr. mit BM 629 und *F. imperiales* 29 beginnt, ist unrichtig. Dagegen sprechen übrigens auch die von ihm selbst für 802 usw. zitierten Fälle von Bezahlung der Buße.

² BM 716: *secundum constitutionem . . . genitoris nostri Karoli ac nostram*, u. a.

³ BM 716 für Farfa.

⁴ S. S. 276.

⁵ S. S. 290 f.

⁶ Vgl. Waitz *Verf.-Gesch.* III S. 318.

⁷ LXV 2: *si quis bannitus fuerit et minime adimpleverit . . . 60 solidos multetur*.

⁸ *Lex Rib.* LX 3.

⁹ S. unten S. 341 f.

¹⁰ LX 3: *si quis infra testamentum regis aliquid invaserit . . . cum 60 sol. redditionem restituat*.

versteckte gesetzliche Pön für Zuwiderhandlungen gegen den Rechtsinhalt des Diploms¹.

Als dritte vorkommende Strafverhängung ist der Huldentzug zu nennen, der in die Diplome aus den Mandaten übernommen ist. Seine Geschichte behandelt die ausgezeichnete Arbeit von Köstler², dem wir uns für das Folgende anschließen können. Nach seinen Ergebnissen wird der in der Antike mindestens seit Einführung der absoluten Monarchie vorhandene Begriff der Huld und Gnade des Herrschers und ihres Verlustes, der *indignatio*, seit Konstantin auch äußerlich den christlichen Anschauungen angepaßt. Da der Kaiser höchste gottgewollte Obrigkeit ist, gilt seine *indignatio* nun als irdisches Abbild des Verlustes der göttlichen Gnade; der byzantinischen Kanzlei entlehnt noch Cassiodor den Ausdruck für seine Formulare³. Unter den Merowingern erscheinen Königsgnade und Unhuld bereits im 6. Jahrhundert. Nach Köstler handelt es sich hier um eine von römisch-byzantinischen Einflüssen freie, rein germanisch-fränkische Entwicklung eines rechtlichen Begriffes: die Merowinger drohen die königliche Ungnade anfänglich nur ihren Beamten, dann erst allgemein den Untertanen an; auf diesem Wege sei die Institution geltendes öffentliches Recht geworden. Dazu würde stimmen, daß für das Formular bei der Verhängung der *offensio regis* antike Vorbilder fehlen⁴. Diesen selbständigen Charakter bewahrt es auch weiterhin; in der *sanctio* erfolgt eine bewußte Änderung nach byzantinischem Muster entsprechend den Tendenzen vor und nach der Kaiserkrönung⁵ nicht.

Fassen wir zusammen, so ergibt sich, daß die *sanctio* der fränkischen Königsurkunden, äußerlich teils in allmählicher Ausbildung nach Vorlagen entstanden, teils selbständig neu gebildet, inhaltlich das Gepräge bodenständiger Rechtsbildung trägt. Unter den ersten Karolingern eingeführt, gelangt sie nur im italischen Reichsgebiet aus praktischen Momenten heraus⁶ zu ausgedehnterer Anwendung. Weder für das Formular noch für den Inhalt sind direkte Einflüsse Italiens bestimmend gewesen. Auf diese rein fränkische Grundlage geht letztlich wieder die Pönformel der deutschen Königs- und Kaiserurkunde zurück.

¹ Die nicht mit der unberechtigten und deshalb mit dem Tode (als *poena infidelitatis*, vgl. *Lex Rib.* LXIX 1) bestrafte Urkundenschelte identisch sein können.

² Huldentzug als Strafe (Stutz' Abhdlg. 62, vgl. die Besprechung von Rehme in HZ 113 S. 612). Die neuere juristische Literatur ist noch nicht darauf zurückgekommen. Kern: Gottesgnadentum wird an anderer Stelle zu berücksichtigen sein.

³ S. S. 259.

⁴ S. S. 288 f.

⁵ Wie das Köstler annimmt, a. a. O. S. 2ff.

⁶ Vgl. auch S. 348 f.

C. Die Pönformeln bis zum 12. Jahrhundert.

9. Frankreich und Italien.

a) Die französischen Urkunden des 10. Jahrhunderts.

Die westfränkischen Diplome dieser Epoche bilden für die *sanctio* kein Formular aus. Zu erwähnen wäre nur, daß der Ausdruck »Bann« den italienischen Urkunden Ludwigs II. entlehnt ist¹. Geldstrafen erscheinen gelegentlich noch unter den Kapetingern²; häufiger aber finden sich als Folge des Sinkens der Königsgewalt unter dem Einfluß der Prälaten in der Reichsversammlung Anathem und Exkommunikation nach päpstlichen und bischöflichen Mustern³, bis auch diese Sanktionen seit Ludwig VI. ganz verschwinden. Das von den Kapingern in die Formeln neu aufgenommene *crimen laesae maiestatis* hat auf die Dauer keine Bedeutung erlangt⁴.

Die Diplome Burgunds bilden ihre Pön einheitlicher als die französischen nach den Mustern der karolingischen Kanzleien; wir behandeln sie im Zusammenhang mit den italischen Urkunden Guidos, Lamberts und Berengars, die ebenso die fränkischen Elemente aus den ersten Kaiserdiplomen übernehmen und an die Kanzleien der Ottonen weitergeben.

Die Privaturkunden bewahren durchaus den Stil der altfränkischen. Im Gegensatz zur Entwicklung im Osten halten sich die alten Pönformeln mit großer Zähigkeit, sogar bis weit in das 11. Jahrhundert hinein⁵. Formeln aus Urkunden von Cluny und Marseille⁶, um Beispiele zu nennen, könnten ebensogut in das 7. oder 8. Jahrhundert datiert werden; andere burgundische Texte machen davon keine Ausnahme. Selbst die früheren bescheidenen Summen der Geldstrafen weichen erst allmählich höheren Werten in Anpassung an den veränderten Geldwert⁷. Daß die besonders in Südfrankreich in die

¹ B 1346: *si quis ... praesumpserit, bannum regium componat.*

² Mabillon *De re diplomatica* S. 98, Giry a. a. O. S. 735.

³ Giry a. a. O. S. 735.

⁴ Giry a. a. O. S. 567; Ludwig VII. verwendet es zum letztenmal.

⁵ Zur französischen U. im allgemeinen mit einigen Angaben über die Pön vgl. Giry a. a. O. Bouard *Manuel de diplomatique* 1929 bringt gar nichts Neues, ist im Gegenteil viel dürftiger als Giry; den Wert seiner Arbeit kennzeichnen seine neuen Entdeckungen wie z. B. S. 283 Anm. 1, daß der Ausdruck *coactus exsolvat* (der wirklich keiner künstlichen Erklärung bedarf) aus dem ursprünglichen, aber mißverstandenen *auri cocti* verdorben sei.

⁶ Vgl. Bernard-Bruel: *Chartes de l'abbaye de Clugny* IV 2808: ... *non valeat vindicare quod repetit, sed insuper iudiciaria coactus potestate auri libram cogatur exsolvere, et .. donatio firma permaneat, stipulatione subnixta*; Guérard: *Cartulaire de St. Victor de Marseille* I n. 17: *sane si quis ... aut nos aut heredes nostri, aut alius quislibet, vindicare non valeat, insuper reddere cogatur libras V.*

⁷ Etwa: *libras D* bei Guérard I n. 15, n. 19. Gelegentlich kommen auch spezielle Angaben vor, wie bei Guérard I n. 162: *libras auri, quantum possunt fulciri in dextro cornu tauri*, oder Giry S. 566: *legem sacrilegii, id est 670 solidos.*

Urkunden eindringende Reimprosa auch die *sanctio* erfaßt, hat Giry hervorgehoben ¹.

b) Die italienischen Urkunden bis zum 11. Jahrhundert.

1. Die langobardische Privaturkunde.

Sie bildet der Form nach nur die Fortsetzung der spätrömischen Urkunde ²; wie bei dieser enthält ihre *sanctio* in Pacht- und Kaufverträgen die *poena dupli* neben und zusammen mit der Fiskalmult, in Schenkungen vorzugsweise die *p. spiritualis*. Langobardische Neuerung ist nur die Halbierung der Bußen, wie sie die Königsedikte vorschreiben. Die *poena dupli* in Form der alten *stipulatio* hält sich bis ins 11. Jahrhundert hinein ³, mehrfach nicht einmal besonders genannt, sondern nur mit der *stipulatio subnixa* zu einer Formel verbunden ⁴. Gemeinsames Formular scheint nur ganz selten benutzt zu sein ⁵. Stilistisch stagniert die Formel ⁶ und entwickelt sich nicht weiter.

2. Die neurömische Privaturkunde; italische Placita.

Die neurömischen Kontrakte und Schenkungen Mittelitaliens haben unter allen italienischen Urkunden dieser Zeit, als Fortsetzung der alten Tabellionenurkunden, die überlieferten spätantiken Formulierungen am reinsten bewahrt ⁷. Wir nennen nur die ständige *permaneat*-klausel, die natürlich nicht aus der fränkischen Urkunde eingedrungen ist, sondern auf die spätantike, in diesem Punkte wahrscheinlich durch griechischen Stil beeinflusste Vertragsurkunde zurückgeht ⁸.

Andere Wege schlägt teilweise nur die italische Gerichtsurkunde seit dem 9. Jahrhundert ein. Zu erwähnen sind vor allem die kaiserlichen bzw. königlichen Placita, die ja von den Diplomen als Erzeugnisse der pfalzgräflichen Notare, nicht der Kanzleien, streng zu scheiden sind. Allerdings sind einzelne termini den Diplomen entnommen,

¹ a. a. O. S. 433. Aimeline v. Limoges 1073: *si hoc donum aliquis infringere voluerit, imbre sodomitico / comparsus ac datanico / penas luat in inferno / toto visu obcecato / mit gereimter Datierung; ebda. S. 451, Reimbald v. Arelat 1030: quam si quis voluerit frangere / aut contra malum tangere / auri libri multatus / ad infernum portatus /.* Die spielerisch aufgelockerte Verfluchung wirkt hier nur noch literarisch.

² S. S. 265 f.

³ *Codice Padovano* S. 18 v. 950: *tunc componam ... duplas res ... et insuper componam solidos numeros centum ...*; ebda. S. 188 v. 1048: *et insuper pena stipulationis nomine aurio uncias sex arientum ponderas duodecim.*

⁴ *Codex Langobardiae* n. 167: *stipulatione subnixa et pena interposita.*

⁵ Vgl. *Codex Langobardiae* n. 437 (Bergamo 910) = n. 440 (Albinas 911).

⁶ Alte Phrasen, wie das *teneatur obnoxius* der F. Visigothicae n. 6, werden weiterbenutzt, vgl. *Fonti d'Italia* 31 (Novalese) I n. 1.

⁷ S. S. 274; das gilt auch für die Urkunden Venedigs.

⁸ S. S. 280.

namentlich der *bannus regius* ¹. Die gerichtliche Anwendung des Königsbannes in Italien setzt erst Ende des 9. Jahrhunderts ein und findet sich regelmäßig nur beim Ungehorsamsverfahren, erst seit ottonischer Zeit auch bei anderen Verhandlungen ². Interessant ist die Pön der Placita, weil sich hier gegenüber der großen Masse der Privaturkunden wirklich eine Art von Generalschema durchgesetzt hat; in die Formen des alten Stiles wird der inhaltlich neue Begriff des fränkischen Königsbannes eingekleidet. Das Formular lautet — mit kleinen Änderungen je nach langobardischem, beneventanischem oder Romagnastil —: *miserunt bannum . . . super ipsis rebus (in mancosos auri duo milia), ut nullus audeat . . . disvestire (inquietare, molestare); qui vero fecerit (praesumpserit), predictos duo milia mancosos auri (centum libras auri) se compositurum agnoscat (componat), medietatem camerae regis (imperatoris) et medietatem ipsi et suis hereditibus* ³. Dazu kommt bisweilen noch eine Stipulation des Beklagten wie in der Privaturkunde: *si quis vero . . . aut ego aut ullus . . . frangere voluerit (temptaverit), tunc (insuper) inferat (componat, exsolvat), penam (multa, quod est pena) auro optimo uncias (libras) . . . argenti pondera (solidos)* ⁴.

3. Byzantinische Urkunde Unteritaliens.

Eine eingehende Darstellung der *sanctio* der griechisch-byzantinischen Urkunden überhaupt ist, wie schon erwähnt, im Rahmen dieses Aufsatzes nicht möglich, so daß auch die byzantinische Urkunde Italiens nur gestreift werden kann; übrigens glauben wir einen maßgebenden Einfluß des Ostens auf die Formularentwicklung im mittelalterlichen Abendland nicht annehmen zu brauchen. Für die Pön ergibt sich nach Ferraris Angaben ⁵ etwa folgendes: die *poena spiritualis*, für Urkunden geistlicher Empfänger bevorzugt, ist nichts anderes als die alte antike Fluch- und Verwünschungsformel in christlichem Gewande; formal und inhaltlich unterscheidet sie sich kaum von der gleichzeitigen lateinischen. Auch die *poena saecularis*, das πρόστιμον, wird in der uns schon bekannten Form entweder als Fiskalstrafe allein — ἐν τῷ δημοσίῳ, πρὸς τὸν βασιλικὸν βεστιάριον — oder nur für den Geschädigten oder schließlich für diesen und den Fiskus zusammen — πρὸς . . . καὶ πρὸς τὸ βασιλικὸν βεστιάριον — angedroht. Bei Kontrakten verspricht auch der Verkäufer das *duplum* zu zahlen:

¹ Vgl. Ficker Forschg. I § 28.

² Als Sicherung gegen den Beklagten, vgl. Ficker Forschg. I § 11.

³ Vgl. die Placita Ludwigs III. v. 901 u. 904 (Schiaparelli: *Diplomi*, in *Fonti d'Italia* 37 n. VI; Ughelli a. a. O. I 799), Hugos und Lothars v. 941 (*Fonti* 36 n. 54), Ottos I. (DO I/269 usw.).

⁴ Berengar I. v. 903, Hugo u. Lothar v. 945 (*Fonti* 35 n. 37, 38 n. 80), Otto I. (DO I/400 usw.).

⁵ a. a. O. S. 34f., 54, 98f.

κατατίθεμαι ζημιωθῆναι ἐγὼ τε καὶ οἱ ἐμοῦ κληρονόμοι πρὸς σὲ καὶ πρὸς τοὺς σοὺς κληρονόμους τὴν τοιαύτην, ρηθείσαν ἐν διπλῇ ποσοτητι καὶ τὰς μελλούσας γενέσθαι ἐξόδους παρὰ σοῦ.

4. Die langobardischen Herzogsurkunden.

So wenig wie die Diplome der Langobardenkönige kennt auch die Herzogsurkunde von Capua und Benevent eine eigentliche *sanctio*, solange eine gemeinsame Kanzlei besteht¹. Erst nach der mit dem Ende des 9. Jahrhunderts erfolgten Teilung dringt sie allmählich ein, um in der Kanzlei von Capua zur ständigen Formel zu werden, während sie in der beneventanischen und salernitanischen Fürstenurkunde keinen Boden gewinnt². Bis zur Mitte des 11. Jahrhunderts kommt hier der Rechtsschutz nur noch viermal in einer Pönformel besonders zum Ausdruck³.

In Capua kommt sowohl die *poena saecularis* wie die *spiritualis* vor. Für die Einführung der ersteren sind aller Wahrscheinlichkeit nach die italienischen Karolingerdiplome maßgebend gewesen; die Formel der feierlichen Privilegien ist ihrem gebräuchlichen Wortlaut: *quodsi . . . praesumpserit, sciat se compositurum*⁴ nach der fränkischen Kaiserurkunde entlehnt, ebenso die Zweiteilung der Strafsumme für Fiskus und Geschädigten⁵. Die Strafe selbst besteht meist aus Goldpfunden in schwankender Höhe; meist wird als Normalbuße die von 100 Pfund angegeben, worin wir den Einfluß der nachkarolingischen italienischen Diplome erkennen⁶. Die *spiritualis* erscheint relativ selten und ist wechselnd stilisiert, offenbar unter Nachahmung der Bischofsurkunde⁷. Chroust hält Übernahme ihres Formulars aus der langobardischen geistlichen Privaturkunde und Anbringung auf Wunsch der jeweiligen Empfänger hin für wahrscheinlich⁷.

5. Die italischen Diplome.

An die Diplome der Karolinger in Italien schließen sich formaliter die ihrer Nachfolger, also Berengars auf der einen und Guidos bzw. Ludwigs III. und Lamberts auf der anderen Seite unmittelbar an. Ihre Urkunden sind grundsätzlich mit einer *sanctio* versehen, die nur noch Geldstrafen verhängt. Der Stil ist im allgemeinen der der karo-

¹ Vgl. Poupardin a. a. O. S. 117 ff.; Erbrens gegenteilige Ansicht ist unrichtig.

² Vgl. Voigt: Beitr. z. Diplomatik d. langob. Fürsten, Diss. Göttg. 1902 S. 39; zum Wechsel in den U. entsprechend dem Kanzleiwechsel vgl. Poupardin a. a. O. S. 171.

³ Voigt a. a. O. S. 49.

⁴ Da die Privilegien den Diplomen zeitlich am nächsten stehen.

⁵ Poupardin S. 152, vgl. unten S. 307; meist in Privilegien und größeren Schenkungen.

⁶ Vgl. das langatmige Beispiel bei Voigt a. a. O. S. 39 n. 3.

⁷ a. a. O. S. 132 f.

lingischen Kanzleien, doch kommen öfter auch Wendungen der Privat-urkunde vor¹. Unter Ludwig III. und seinen Nachfolgern in Oberitalien bildet sich dann allmählich für Gruppen von Diplomen ein jeweiliges festes Formular. Die *sanctio* lautet endlich annähernd gleichförmig: *si quis autem temerario ausu preceptum violare (irrumperere, infringere) temptaverit (violator extiterit, praesumpserit), sciat (noverit) se compositurum*²; diese Fassung benutzen die Kanzleien schon seit Rudolf II., nach ihm dann seit Hugo und Lothar bis zum Beginn der deutschen Herrschaft fast ausschließlich. Die Höhe der Geldstrafen ist verschieden; wie bei den Karolingern erscheinen Beträge von 3 bis zu 2000 Pfund. Immer ist Goldwährung angegeben; auch die alte Immunitätsbuße, anfangs noch nach den früheren 30 Silberpfunden = 600 Silbersolidi berechnet³, wird jetzt in Goldpfunden ausgedrückt und erfährt eine beträchtliche Erhöhung⁴. Als jüngere Bannbuße dringt indessen, wie in der gleichzeitigen langobardischen Herzogsurkunde, eine Durchschnittssumme von 100 Pfund Gold durch, die nun die Normalstrafe bildet. Wahrscheinlich ist die Bevorzugung dieser Summe doch wohl als Wiederbelebung antiker Praxis zu erklären⁵.

10. Die Diplome der Ottonen.

Wir sahen bereits, daß die *sanctio* der Karolingerdiplome sich nur in Italien behauptet, in Frankreich und Deutschland dagegen nur gelegentlich vorkommt. Nach der Trennung von 888 bleibt in der französischen Kanzlei die Tradition in Anlehnung an die Privat- und Papsturkunde immerhin lebendig, so daß auch die Königsurkunde noch die *sanctio* aufweist; in Deutschland verschwindet sie. Unter Konrad und Heinrich I. begnügt man sich wieder mit der merowingisch-karolingischen pönlosen *corroboratio*⁶, die die Bannandrohung enthält⁷. Erst mit Otto I. beginnt die Wiedereinführung der Pönformel.

Otto I.

Solange nur eine, nämlich die Deutsche Kanzlei besteht, sind die Ansätze dazu relativ bescheiden; nur das italienische Personal benutzt

¹ *culpabilis habeatur* bei Guido (Fonti 36 n. 1), *si quis vero, aut ego, aut aliquis . . . coactus exsolvat* (Fonti 35 n. 37), und *multatus exsolvat* bei Berengar I. (Fonti 35 n. 83).

² Fonti 37 n. 11 und folgende.

³ So bei Berengar I. (Fonti 35 n. 81).

⁴ Berengar II. v. 953 (Fonti 38 n. 8): . . . *emunitatem nostram quam in omnibus constituimus ecclesiis . . . scilicet auri optimi libras mille.*

⁵ Nur so kann u. E. in den U. der Königinnen Adelheid und Bertha v. Burgund (v. 928 und 962, vgl. Orig. Guelficae II n. 25 und n. 39) die Wendung *secundum verum mundialem legem centum auri libras cogente iudiciaria potestate compulsus exsolvat* verstanden werden, da ein entsprechendes Kapitular nicht bekannt ist; vgl. dazu S. 312, S. 346.

⁶ DD I, 7, 13, 18 usw.

⁷ Vgl. S. 290, S. 301.

sie häufiger, und die deutschen Schreiber folgen darin auch nur bei Diplomen für italienische Empfänger. So entfallen denn von allen Urkunden mit *sanctio* ohne Vorurkunde nur 13 auf die deutsche Kanzlei, von denen wieder 10 von italienischen Diktatoren stammen. Die übrigen verteilen sich auf den Magdeburger Schüler LI¹ und den Bayern WC²; bei beiden ist die gelegentliche Anwendung der Pönformel leicht zu erklären. Die beiden Stücke des LI sind für Magdeburg, und gerade die Magdeburger Schule hat die Diplome Ottos, soweit sie Empfängerausfertigung für ihr Bistum sind³, mit der Pön der geistlichen Privaturkunde versehen, schon ehe sie unter Brun in der Kanzlei Fuß faßte. Natürlich handelt es sich um die *poena spiritualis* herkömmlichen Stils⁴; auch LI setzt bei seinen Diplomen für Magdeburg eine *p. spiritualis* ein, nicht aber bei denen für andere Empfänger, selbst dann nicht, wenn sie in Vorurkunden enthalten war. Die *poena saecularis* erscheint nicht⁵. Die Notare der deutschen Kanzlei haben also keineswegs die *sanctio* bewußt in die Königsurkunde einführen wollen.

Ganz anders dagegen in der italienischen Kanzlei. Es ist bezeichnend, daß nach ihrer Errichtung 962 ihr erster Leiter, der Deutsche LF, durch dessen Schule dann die neuen italienischen Notare It. B — It. C, vor allem aber It. D gehen⁶, in Italien sofort die dort herrschende Gewohnheit aufgreift. Er, der sonst bei allen von ihm verfaßten deutschen Diplomen ohne Pön auskommt, arbeitet hier mit Vorliebe nach Mustern der früheren Kanzleien⁷. Ebenso verfahren die italienischen Diktatoren IB — IE⁸, die die *sanctio* in der italienischen Kanzlei vollends einbürgern. Angedroht werden in den italienischen Diplomen nur Geldstrafen von 30 bis 1000 Goldpfunden; in den deutschen Diplomen verwenden die italienischen Beamten der deutschen Kanzlei die *p. saecularis* nicht⁹.

Otto II. — Heinrich II.

Auch unter Otto II. lehnt die deutsche Kanzlei die Pönformel im allgemeinen ab; ihre seltene Anwendung bleibt auf Sonderfälle

¹ DD 304, 345.

² D 389.

³ DD 14, 21, 38, 42, 216.

⁴ Aus der Privat- und Bischofs-U., vgl. D 42: *si quis infringere voluerit, in primitus iram Dei omnipotentis incurrat.*

⁵ Mit Ausnahme von D 389, datum Paviae, wo WC nach der Besiegelung schreibt: *anneximus ut . . . qui . . . usurpare praesumat, velut reus magestatis subiaceat*; doch handelt es sich dabei um Beeinflussung durch seinen italienischen Lehrer und Kollegen It. C, vgl. MG Diplomata I S. 85.

⁶ Vgl. MIÖG Erg.-Bd. II S. 554.

⁷ Vgl. MG Diplomata I S. 84, dazu D 236, 244, 247—249. In seinem ersten und einzigen deutschen Diplom nach der Kaiserkrönung (D 236) bringt er eine *sanctio* nach italienischem Muster an.

⁸ Vgl. die Tabellen.

⁹ Über die vermutlichen Beweggründe vgl. unten S. 349.

beschränkt, die den betreffenden Diktator irgendwie persönlich interessieren, etwa bei den Diplomen für Magdeburg, Merseburg und Passau. Ein gutes Beispiel ist D 112 für Magdeburg, in dem der Diktator LH, selbst ein Magdeburger, die neue, genau spezialisierte und peinlich umschriebene Verkehrsfreiheit für seine Heimat auch durch eine besondere Strafandrohung sichern zu müssen glaubt¹. Es wird auch versucht, in den Privilegien Formeln der übrigen Königsurkunden anzubringen; so übernimmt HB in D 221 aus den Mandaten deren längst üblichen Huldentzug². Nach der strengen Auffassung innerhalb der Kanzlei gehört indessen die Pönformel überhaupt nicht in das Diplom hinein³. Die italienische Kanzlei dagegen gebraucht nach ihrer Neuerrichtung die Pön wie ihre Vorgängerin unter Otto I. In die Eintönigkeit der Formulierung bringen kleine stilistische Besonderheiten einzelner Diktatoren⁴ nur wenig Abwechslung.

Erst während der Regierung Ottos III. zeigt sich auch in der deutschen Kanzlei das Bestreben, die *sanctio* auch in den deutschen Diplomen zur Geltung zu bringen. Die Initiative geht von HF aus, einem Schüler des von LI beeinflussten HB. HF folgt zunächst dem Formular des HB, wird aber bald selbständig und prägt eigene Formeln⁵, die meist in Reimprosa gehalten sind⁶. Als Resultat seiner Tätigkeit in der Kanzlei und der seiner Kollegen HH — HK ergibt sich zweierlei: einmal wird die Pön auch bei Bestätigungen hinzugefügt, wenn sie in den Vorlagen noch fehlt, zweitens überwiegt jetzt auch in den deutschen Diplomen die *p. saecularis*, die die *p. spiritualis* verdrängt. Die *saecularis* aber erscheint speziell immer häufiger bei Verleihung von Forst- und Wildbannen sowie von neuen Marktgerechtigkeiten, weniger als Androhung bestimmter Geldstrafen, sondern als Verhängung der Ungnade oder des Bannes⁷. Dieser Bann ist zwar der Form nach noch immer der alte karolingische Bann der Gesetze, erscheint hier aber erstmalig in Deutschland als Synonym für den jüngeren Königsbann von 100 Goldpfund⁸. Den Bann als Geldstrafe

¹ *banno nostro sibi a nobis vetitum sciat, sed insuper ... decernimus camere nostre decem talenta auri persolvere, omni dubietate postposita.*

² *ut nemo ... si regiae vel imperatoris gratiae particeps esse velit, presumat.*

³ Vgl. den Werdegang von D 167, das der damals im Dienst Pilgrims v. Passau stehende WC für Passau verfaßt hat. Die erste Ausfertigung (A) wurde von der Kanzlei nicht genehmigt; dies Konzept hat keine *corroboratio*, aber eine *p. spiritualis*. In der genehmigten Kanzleifassung B hat WC dann diese Pön fortgelassen und dafür die stil- und kanzleigerechte *corroboratio* eingesetzt.

⁴ Namentlich It. H, I und K, vgl. *MIÖG Erg.-Bd. II S. 557ff.*

⁵ Vgl. *MG Diplomata II S. 386.*

⁶ Vgl. D 42 und 136.

⁷ Vgl. P. Kehr: *Urkd. Ottos III. S. 174.*

⁸ *DD 154 und 176: sciat se compositurum in nostro banno centum libras.* Diese Erhöhung des alten fränkischen Königsbannes erscheint hier in deutschen Diplomen zuerst. Vgl. dazu S. 307 Anm. 5.

nimmt auch die italienische Kanzlei in ihr sonst unverändertes Formular auf¹. Der Huldverlust wird jetzt wiederholt durch *reus maiestatis* o. ä. ausgedrückt; zweifellos liegt hier eine früh einsetzende bewußte Erneuerung des in Italien nie ganz verschollenen antiken Begriffs vor². Daß der Huldverlust schon unter Otto III., wie Kehr³ annimmt, »die bei Verleihung des Wildbannes übliche Strafandrohung verdrängt«, mithin bereits jetzt den Begriff einer konkreten Geldstrafe einschließt — wie es später wirklich der Fall ist —, scheint uns aus dem Material der Diplome nicht beweisbar zu sein, da die entsprechenden Stellen doch nur als Formeln für die mit Geld unsühnbare *indignatio* zu werten sind⁴, nicht aber für den Bann, der ungleich häufiger vorkommt.

Heinrich II. übernimmt von den drei Notaren der zuletzt einheitlich zusammengefaßten Kanzlei Ottos III. nur den Deutschen Her. F., der als Diktator EA alleiniger Hüter der Kanzleitradition bleibt; doch setzt sich die eben angedeutete Einführung und Entwicklung der *sanctio* mit einer gewissen Stetigkeit fort. Die neuen ständigen Beamten der deutschen Kanzlei kennen und benutzen die Geldstrafen in der früher ausschließlich italienischen Formulierung, wenn auch Rückfälle in die ehemalige Praxis festzustellen sind⁵. Nimmt man hinzu, daß auch eine neue Kraft, wie der Niederlothringer BA, sich nicht etwa den geltenden Kanzleigewohnheiten anpaßt, sondern ganz unbefangen das in seiner Heimat noch lebendige Formular der alten Privaturkunde in Diplome verpflanzt⁶, so bestätigt sich, was wir bisher bei allen weltlichen Kanzleien, die burgundisch-italischen etwa ausgenommen, beobachten konnten: trotz Tradition im allgemeinen ist bei der *sanctio* kein festes Schema vorhanden; ihre Formulierung bleibt dem Ermessen des Diktators überlassen. Selbst der letzte leitende Notar bis zum Tode des Kaisers, der Hildesheimer GB, kann sich nicht für einen alleingültigen Typ entscheiden, sondern schwankt zwischen der *p. saecularis* und *spiritualis*⁷. Diese Formlosigkeit und Willkür beim Entwerfen von Texten ohne Vorlage geht parallel mit der rein schematischen Arbeit der Schreiber bei Benutzung von Vor-

¹ D 295 usw.

² D 42: ... *regie nostre maiestati se rebellare certissime noverit*; D 136: *regiae aut imperialis maiestatis reus existat*. Dazu S. 312.

³ a. a. O. S. 176.

⁴ S. unten S. 347.

⁵ Der Bamberger ED verwendet nur zweimal (DD 91, 120) die Geldstrafe, aber in der ersten U. für Bamberg wieder die *spiritualis*, ebenso GB in D 382 für Bamberg. Hilfskräfte wie der Sachse Erich kennen nur die *spiritualis* (DD 111, 242).

⁶ D 99: *et pro conatu regis regum offensam incurrat et quod querit adipisci nullatenus valeat*; ähnlich D 100.

⁷ DD 382, 491, 493/94, 503; in 493 erscheinen noch einmal die alten 60 sol. für den Wildbann.

urkunden oder bei Vervielfältigungen, wie der Bamberger Diplomgruppe. Nach allem gewinnt es den Anschein, daß für die Pön in der deutschen Kanzlei kein Formular vorhanden war, das hätte verwandt werden können; auch die italienische Kanzlei wird sich mit Behelfen begnügt haben, wenn der einzelne nicht überhaupt das Formelgerippe gedächtnismäßig beherrschte.

Die Mandate dieser Periode weisen in den wenigen uns erhaltenen Stücken keinerlei Besonderheiten auf. Wie die der Karolinger bedienen sie sich bei der Androhung der Ungnade der hergebrachten Form ¹.

II. Die Diplome der Salier bis auf Heinrich IV.

Konrad II.

Der enge Anschluß der Kanzlei an die Heinrichs II. bedingt die Beibehaltung der *sanctio* in deutschen und italienischen Diplomen. Der bisherige Stand der Entwicklung bleibt unverändert; dagegen setzt sich an Stelle der früheren freien Stilisierung die Formel *si quis . . . praesumpserit (violator extiterit), sciat se compositurum* für Verhängung der Geldstrafen in beiden Kanzleien gleichmäßig durch, auch in den Wildbann- und Marktverleihungen ². Sie wird also zum allgemeingültigen Formular. Die Normalbuße von 100 Pfund wechselt mit abweichenden, dem Einzelfall angepaßten Summen ³. In den deutschen Diplomen behauptet auch die *poena spiritualis* aus überlieferter Tradition noch einen Platz, wenn sie auch meist nur in Begleitung der üblich gewordenen *p. saecularis* auftritt ⁴.

Heinrich III.

Die Diplome lassen für die ersten Regierungsjahre einen gewissen Rückgang der Verwendung der Pön erkennen. Die *sanctio* ist zwar vorhanden, wenn die Kanzlei eine Vorurkunde benutzt hat, fehlt dagegen meist bei selbständigem Diktat. Im Vergleich zu den Urkunden der Vorgänger ergibt sich zahlenmäßig eine Verminderung, die sich für deutsche und italienische Diplome ziemlich gleichmäßig auf die Zeit vor und nach der Kaiserkrönung verteilt. Es wird also nicht etwa nur in den Königsurkunden auf die Pön verzichtet; auch nach der Krönung herrscht die einfache *corroboratio* vor, die vorher doch schon stark in den Hintergrund getreten war ⁵. Dieses Abweichen von der bisherigen Gepflogenheit kann nicht in etwaigen Eigentümlichkeiten fremden Diktates gesucht werden, da Kanzleiausfertigungen

¹ DO I/344: *in conspectu nostro exinde rationem reddere debeatis*; DO III/345: *proclu dubio longe scias te abesse nostre gratie*.

² DD 137, 144 usw.

³ Vgl. Breßlau: Kanzlei Konrads II. S. 43ff.

⁴ DD 198, 199 usw.

⁵ DD 20, 47, 51, 62, 71, 82, 85, 87, 101.

eigener Fassung ohne *sanctio* zahlreicher als die nach Empfängerkonzepten sind¹. Daß im übrigen die Pönformel den Diktatoren durchaus geläufig war bzw. nach Formularen eingesetzt wurde, ist offensichtlich². Wahrscheinlich entspringt diese bewußte vermehrte Anwendung der *corroboratio* der gleichen Tendenz, die uns in der Archaisierung der äußeren Merkmale durch die Kanzlei entgegentritt.

Wird die *sanctio* hinzugefügt, so findet sich bei Verhängung von Geldstrafen das durch die Kanzlei Konrads II. üblich gewordene Formular³. Änderungen des Stiles durch äußere Einflüsse sind noch nicht zu beobachten⁴; allenfalls könnte man aus der Pön in D 68 ... *ipsumque indissolubili obligari examinationem* auf beginnende Wirkung der Papsturkunde schließen, die später tatsächlich für die Kanzleien maßgebend wird. Beachtung verdient der wieder auftauchende Ausdruck *reus maiestatis*⁵. Es ist nicht sicher zu entscheiden, ob damit in der Formel der von Heinrich III. bekanntlich zuerst übernommene Begriff des *crimen laesae maiestatis* des römischen Rechtes⁶ verkörpert werden soll. Denn dem Mittelalter ist er nie ganz abhanden gekommen: als antike Reminiszenz ist er bei Gregor von Tours zu belegen⁷, und in den Diplomen begegnete er uns schon unter Otto I.⁸ und Otto III.⁹, ist also nicht etwas absolut Neues. Dürfen wir aus einem Detail der Urkundensprache wie dieses weitergehende Schlüsse ziehen, so ließe sich sagen, daß Persönlichkeiten wie die beiden Ottonen und Heinrich III. mit der Kaiserwürde in Italien auch den Kontakt mit dem römischen Recht gewonnen haben, dessen Überlieferung dort vielleicht doch nicht so dürftig gewesen, als man früher annahm¹⁰.

Heinrich IV.

Auch in seinen Diplomen findet sich anfänglich die Pönformel relativ spärlich; erst später wird sie wieder häufiger. Verhältnismäßig

¹ Vgl. Breßlau UL I S. 642.

² Vgl. D 185; in dem bereits vollzogenen und vom Empfänger nicht beanstandeten Kanzleikonzept wurde von HA beim ersten Entwurf nur die Strafsumme fixiert, und nur die erste Hälfte der *sanctio* geschrieben, während die notwendige Ergänzung erst bei Neuausfertigung der U. nachgeholt wurde.

³ *si quis ... sciat se compositurum*, vgl. DD 24, 93, 177 usw.

⁴ Die schwülstige Pön in D 327 kann nicht, wie die Jahrbücher II S. 402 behaupten, als charakteristisch für Heinrich III. angesehen werden.

⁵ DD 68, 198 b, 328.

⁶ Mit der Todesstrafe, vgl. MG Constit. I S. 102, n. 54.

⁷ V 27 (MG SS Merow. I S. 222): zum Jahre 579 als Drohung gegen die Bischöfe, daß sie bei Ungehorsam *essent rei maiestatis et patriae proditores*.

⁸ D 389, s. S. 308 Anm. 5.

⁹ DD 42, 136; im allgemeinen dazu Schramm *Renovatio* I S. 281f.

¹⁰ Fälle der Kenntnis des römischen Rechtes s. S. 307 Anm. 5, S. 313 Anm. 7 mit Berufung auf den *Codex Justinianus*. Nach Hörle a. a. O. S. 46 ist auch »Paulus Diaconus in den Justinianischen Rechtsbüchern wohl erfahren«; Schramm a. a. O. I S. 278 weist darauf hin, daß Sylvester II. sich einmal ausdrücklich *ex mundana lege*

oft kommt wieder die *poena spiritualis* vor, die namentlich in den zahlreichen Empfängerausfertigungen beliebt ist¹. In der Kanzlei macht das feste Formular mehr und mehr individueller Stilisierung Platz. Das gilt besonders für die leitenden Diktatoren der deutschen Kanzlei, den Mainzer und Adalbero A, weniger für Ogerius A in der italienischen². Die Formeln zeigen freie Handhabung des Diktates; bis in die Spätzeit Heinrichs IV. entsteht kein neues Formular. Eine Neuerung ist die Festsetzung eines bestimmten Strafmaßes, nämlich 300 Goldpfund, für das Majestätsverbrechen, das also jetzt mit Geld sühnbar ist³. Im übrigen tritt mit Beginn des 12. Jahrhunderts für die kanzleimäßige Durchbildung der *sanctio* eine Wende ein, hervorgerufen durch übermächtig werdenden Einfluß der Papsturkunde, die zunächst behandelt werden soll.

12. Die *sanctio* der Papsturkunden seit dem 10. Jahrhundert.

Wir verließen die ersten Strafklauseln der päpstlichen Kanzlei mit den Formulierungen des *Liber diurnus*⁴, in denen die allein gebrauchte *p. spiritualis* ihre erste feste Gestaltung gefunden hatte, die bis zur Abschaffung der Sammlung im 11. Jahrhundert theoretische Geltung behält. In der Zwischenzeit aber unterliegt das Papsttum selbst auf politischem Gebiet tiefgehenden fremden Einwirkungen, die auch das kuriale Kanzleiwesen erfassen. Davon wird im kleinen die Pönformel der Papsturkunden mitbetroffen; sie nimmt zeitweilig Elemente anderer Urkundengruppen in sich auf, in erster Linie solche der Diplome⁵.

Schon Ende des 9. Jahrhunderts tauchen wiederholt Geldstrafen in der Pön auf⁶; Johann VIII. verleiht auf der Synode zu Troyes die fränkische Immunitätsbuße der Gesetzgebung neu ein⁷. Doch

auf die Institutionen beruft (übrigens setzt an der betr. Stelle, JL 3966, Sergius IV. nur voraus, daß S. die Institutionen kannte: *ex mundana etiam lege hoc recte facere posse cognovit*, nicht daß er sie zitiert habe).

¹ St. 2543, 2604 usw.

² Wir folgen der Zusammenstellung der Diplome bei Schmeidler: Kaiser Heinrich IV.

³ St. 2727, St. 2894: *CCC libras fisco meo persolvere*, nach Schmeidler von unbekanntem Verfasser, also doch wohl Empfängerherstellung, vgl. S. 319.

⁴ S. S. 269 f.

⁵ Mit infolge wachsender Bedeutung der Papst-U. als Ergänzung und Bestätigung der kaiserlichen Immunität; in *mundeburdium accipere* wird gleichbedeutend mit *immunitatem concedere*, vgl. Waitz VG VII S. 218, Stengel Immunitäten S. 372.

⁶ JE 2606 und 3385 für Ravenna, aber nur nach der VU. JE 2551, dazu noch JE 3563 ebenfalls für Ravenna.

⁷ JE 3180 als *lex de sacrilegis Gothicis legibus addita: ... inspectis legibus Romanis, ubi habebatur de sacrilegiis, invenimus ibi a Justiniano imperatore legem compositionis sacrilegii constitutam in quinque libras auri optimi (Cod. Just. XII 50, 8). Sed nos leniorem legem praecipimus esse tenendam, quae a Carolo est constituta . . . de compositione sacrilegii videlicet in XXX libras examinati argenti, id est sescentorum solidorum summam argenti purissimi.*

sind das Ausnahmen einer Übergangszeit geblieben. Androhung von Geldstrafen kommt zwar noch im 11. Jahrhundert gelegentlich vor¹, verschwindet dann aber unter Gregor VII. endgültig². Ihr Stil entspricht dem der Kaiserurkunden³; die Nachahmung erstreckt sich selbst auf den Bann⁴. Die Privaturkunde wird nur vereinzelt herangezogen⁵.

Größere Bedeutung kommt der Übernahme der *indignatio* zu. Sie ist bis ca. 1000 der Kirche als Rechtsstrafe überhaupt unbekannt und als solche erst aus dem deutschen Recht entlehnt⁶; in der Pönformel kann sie also nur auf die fränkische und deutsche Königsurkunde zurückgehen. In päpstlichen Privilegien erscheint der Huldentzug seit 1059⁷, wird seit Gregor VII. ständig verwandt und gewinnt formelhafte Gestaltung mit dem Ende des 11. Jahrhunderts innerhalb der durchgreifenden Umbildung der ganzen *sanctio*, auf die jetzt näher einzugehen ist.

Die Anfänge fallen mit dem Beginn der Reformbewegung an der Kurie zusammen, unter dem Pontifikat Alexanders II. Bis dahin hatten noch die Formeln des *liber diurnus*, durchsetzt mit den oben genannten Zutaten, ihren Zweck erfüllt⁸; die Tendenz der Kanzlei unter Leo IX., das Schema des Formulars vielfach zu durchbrechen⁹, berührt die *sanctio* noch nicht. Sobald aber die kluniazensische Offensive in der Reform einsetzt, erweist sich auch die Notwendigkeit, die erstarrte und veraltete *poena spiritualis* in neue und zeitgemäße Formen zu gießen. Dringenden Protest gegen die so lange in den Privilegien üblichen Verfluchungen und ungemessenen Strafdrohungen erhebt zuerst Petrus Damiani, der das Anathem durch Geld- oder andere gemessene Strafen ersetzt sehen möchte¹⁰. Freilich ist nicht anzu-

¹ JL 3832: *mille libras auri*; Placitum Gregors V. (Kehr: *Regesta* II S. 178 n. 3): *centum aureos mancosus* usw.

² Aus politischen Erwägungen greift sie Innozenz III. ausnahmsweise auf, nach Ficker Forschg. II § 328, 15 im Zusammenhang mit seinen Rekuperationen als Ersatz des fehlenden Reichsbannes. Die Nachblüte vom 16.—17. Jahrh. als Polizeistrafe (vgl. Köstler a. a. O. S. 73) interessiert hier nicht.

³ Etwa JL 3832: *sciatur esse compositurum mille libras auri . . . medietatem camerae nostre, medietatem praedicto monasterio*.

⁴ JL 4657 v. 1068: *si vero laicus, excommunicationi subiaceat, et insuper bannum nostrum componat*.

⁵ JL 4706: *componat . . . pro poena . . . et hoc perpetuo stabile et firmum permaneat*.

⁶ Köstler a. a. O. S. 91f., was Hufe übrigens entgangen ist.

⁷ Hufe a. a. O. S. 19, Köstler S. 67.

⁸ Nach Santifaller (Finke Festschr. 1925) S. 34 wird der *L. diurnus* nur bis Mitte des 9. Jahrh. verwandt, dann beginnen die neuen Formulare; doch klingt die *sanctio* noch am meisten an den *L. diurnus* an.

⁹ Vgl. Mühlbacher: Kaiser-U. — Papst-U., *MIÖG* Erg.-Bd. 4 S. 504.

¹⁰ *Epistola* I 12 an Alexander II. (Migne 144 S. 214); Hufe hat die Stelle übersehen, vgl. Caspar: Briefe Gregors VII. (HZ 130 S. 15); übrigens hat sie schon Maillon a. a. O. S. 97f. herangezogen.

nehmen, daß die durch ihn vertretenen moralischen Bedenken der Reformen für die tatsächlich erfolgte Abschaffung den Ausschlag gegeben haben¹. Ganz konkrete Zwecke politischer Art sind es vielmehr gewesen, die Gregor VII. veranlassen, die bisherige *p. spiritualis* in seinen Urkunden durch die alte Formel Gregors I. zu ersetzen, wie Caspar nachgewiesen hat², die in versteckter Form einen Huldentzug androht, der auch gegen politische Gegner zur Waffe werden konnte³. Damit sind die früheren Vorlagen endgültig beseitigt. Es folgt eine kurze Periode vorübergehender Reaktion zugunsten freierer Formulierung; sobald aber unter Urban II. die durchgreifende Stilreform einsetzt, erhält auch die *sanctio* auf Grund der gregorianischen Fassung ihre neue Prägung für die Privilegien seit 1093⁴: *si qua igitur in futurum ecclesiastica saecularisve persona, hanc nostrae constitutionis paginam sciens, contra eam temere venire temptaverit, secundo tertiove commonita, nisi reatum suum congrua satisfactione correxerit, potestatis honorisque sui careat dignitate reamque se divino iudicio existere de perpetrata iniquitate cognoscat, et a sacratissimo corpore Jesu Christi aliena fiat atque in extremo examine districtae subiaceat ultioni.*

Es sind also die zusammengefaßten *liber diurnus*-Formeln und die sachlich wichtigen Bestimmungen beibehalten, dagegen überflüssiger Ballast, wie der *diabolo cum atrocissimis pompis* ausgemerzt; das Ganze verbindet vorbildlich einen gefeilten Kanzleistil mit juristisch genau durchdachtem Inhalt⁵.

Die formale Entwicklung ist indessen damit noch nicht abgeschlossen. Sehr bald erweist sich für die jetzt immer häufiger werden den *literae* — als Briefe mit Privilegieninhalt — eine Kürzung und Vereinfachung als notwendig⁶. Auch muß der neu übernommene Huldentzug eingefügt werden, dessen erste schematische Fassung unter dem Kanzler Aimerich erfolgt⁷; der Schluß der Formel wird mit Benutzung des Diktates der Diplome leicht verändert⁸. Seit 1153 liegt dann die zweite klassisch gewordene Formel vor, die insbesondere

¹ Caspar HZ 130 S. 15f.

² Ebda. S. 15f.

³ Im Investiturstreit wenden sich die Heinricianer gegen diese Tendenz mit Hinweis auf die einschränkende Bestimmung Gregors I. (*Lib. de lite* II S. 227ff., vgl. Kern: Gottesgnadentum S. 217). Die Ansicht Kerns, daß die Formel nach Fälschungen des 11. Jahrh. entstanden sei, ist irrig.

⁴ Hufe a. a. O. S. 31.

⁵ Unter Anwendung des eben wieder modern gewordenen *Cursus*.

⁶ Die Formel lautet jetzt: *si quis . . . contraire temptaverit donec satisfecerit ecclesiasticae subiaceat ultioni.*

⁷ JL 8062 v. 1139: *siquis autem . . . temptaverit, indignationem omnipotentis dei et beatorum P. et P. apostolorum eius incurvat.* Alexander II. hatte noch mit dem päpstlichen Huldentzug begonnen, vgl. Köstler a. a. O. S. 67.

⁸ Schon unter Eugen III.: *. . . noverit se incursum.*

für die *literae cum filo serico* Verwendung findet¹: *Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam nostrae confirmationis (constitutionis, concessionis) infringere vel ei ausu temerario contraire. Si quis autem hoc attemptare praesumpserit, indignationem omnipotentis Dei et beatorum Petri et Pauli apostolorum eius se noverit incursum.* Sie beherrscht zusammen mit der Formel der Privilegien² die Papsturkunden des ganzen Mittelalters bis auf ganz vereinzelte Sonderfälle³ ausschließlich und hat sich bis in die Neuzeit behauptet.

13. Die Pön der fränkisch-deutschen Privaturkunde des 10. und 11. Jahrhunderts.

Das von uns bis zum Ausgang des 9. Jahrhunderts untersuchte Formular der fränkischen Pön hält sich auch nach der Teilung des Reiches auf deutschem Boden. Soweit hier das Privaturkundenwesen nicht schon im 9. bzw. 10. Jahrhundert teilweise oder ganz verfallen ist, rettet sich mit den übrigen Formeln auch die *sanctio* in die neue Epoche hinüber. Süddeutschland hält noch weit in das 11. Jahrhundert hinein zäh an dem alten Schema der Pön fest⁴, nicht ohne allerdings gleichzeitig durch Aufnahme neuer Teile eine allmähliche Wandlung der Form vorzubereiten, die dann durch das Vordringen der neuen Siegelurkunde noch beschleunigt wird.

Die Zersetzung beginnt mit der Beiseiteschiebung der überlieferten alten Formulare, deren schematische Verwendung als Vorlagen wir noch für das 9. Jahrhundert verschiedentlich beobachten konnten. Seit Mitte des 10. Jahrhunderts verschwindet gleiches Diktat der *sanctio* in Gruppen von Urkunden völlig. Nicht besser steht es um die einzelnen Teile der Pönformel. Der wenig wandlungsfähige Vordersatz wird zwar beibehalten, aber die Ergänzungen, wie *quod absit, quaelibet persona* usw. fallen in der Regel fort⁵. Bei den Geldstrafen wird die alte Rechnung nach Unzen und Silberpfunden aufgegeben⁶; höhere Werte und Goldwährung treten an ihre Stelle⁷, eine Änderung, die sich Ende des 10. Jahrhunderts überall durchgesetzt hat⁸. Die *p.*

¹ Hufe a. a. O. S. 21.

² Gelegentliche unwichtige Varianten: *presumptionem* für *reatum*, *digna* für *congrua*, *ultioni subiaceat* für *subiaceat ultioni*.

³ Etwa Androhungen von kirchlichen Zensuren in Verordnungen und Entscheidungen.

⁴ Löning a. a. O. S. 5 nennt als letzte Beispiele: Regensburg 1074, Alemannien 1083, Schwaben 1106, Württemberg 1102; vgl. auch Grüner in *MIÖG* 33 S. 1ff.

⁵ Vgl. Helbok: *Regesten v. Vorarlberg* S. 13ff.

⁶ In Schwaben zuletzt 920 (UB St. Gallen III n. 780); vgl. Helbok a. a. O. S. 34.

⁷ In Stablo 915: *solidos mille* (Halkin-Roland a. a. O. I n. 53), in Gorze 957: *libras auri centum* (Loersch u. Schröder: *U. z. Gesch. d. dtsh. Privatrechtes* n. 72), in Trier 993: *C libras auri et mille talenta* (Beyer a. a. O. I n. 268).

⁸ Ganz archaisch wirkt die unveränderte alte Formel, etwa Württemberger UB I n. 248 v. 1096: *... auri uncias V, argenti pondera totidem coactus persolvat, et ipsa*

spiritualis, die die *saecularis* zu verdrängen beginnt ¹, behält die alte Form noch im 10. Jahrhundert, wird dann aber inhaltlich verändert ².

Inzwischen hat nämlich die Bischofsurkunde nach und nach wachsende Bedeutung erlangt. Rein formal gehören die bischöflichen Privilegien und Schenkungen dieser Epoche allerdings noch zur großen Masse der Privaturkunden, sachlich aber stehen sie bereits zwischen diesen und den Königsurkunden. Die mit der gesteigerten politischen Macht der Bischöfe verbundenen neuen öffentlich-rechtlichen Funktionen müssen auch im Formular der Urkunden zum Ausdruck gebracht werden. Daher gehen die klerikalen Verfasser dieser Stücke dazu über, die *sanctio* gegenüber den von ihnen geschriebenen Urkunden privater Aussteller abzuändern. Nach Erlangung der Grafenrechte verhängt der Bischof zur Bekräftigung und Sicherung der Rechtsgeschäfte den Bann als Rechtsnachfolger des Herrschers und seiner Grafen, und die Androhung des Bannes wird in der Pönformel wiederholt. Sehr oft genügt die Andeutung der verhängten Pön durch einfache *corroboratio: sub banno nostro . . . confirmavimus*, analog der Königsurkunde ohne *sanctio*. Wird die *poena spiritualis* hinzugefügt, so enthält sie gewöhnlich die Kirchenstrafen des Anathems und der Exkommunikation. Dazu wird aber nicht mehr das alte Formular benutzt; das beste Vorbild bietet jetzt die immer wichtiger werdende Papsturkunde, deren feste Formeln man überall kannte und zur Hand hatte ³. Infolgedessen kommt in den Bischofsurkunden die alte *sanctio* der Privaturkunde nur noch als seltene Ausnahme vor ⁴. Schon seit der Mitte des 10. Jahrhunderts erscheinen in den Strafandrohungen Formelteile, ja ganze Formeln des *Liber diurnus* zuerst im Westen des Reiches ⁵, um sich während des 11. Jahrhunderts über den Osten zu verbreiten ⁶.

donatio inconvulsa permaneat. Selbst die konservative rätische U. gibt das alte Formular allmählich auf, vgl. Helbok a. a. O. S. 32 ff.

¹ In Bayern z. B. schon Anfang des 9. Jahrh., vgl. die Freisinger Traditionen bei Bitterauf a. a. O.

² Vgl. Helbok a. a. O. 33 f.

³ Vielleicht wurde auch das alte päpstliche Formular in den Klosterschulen gelehrt, wie später das neue (vgl. v. Feist-Helleiner: U. Wesen d. Bischöfe v. Augsburg, Archival. Ztschr. 37 S. 64). Für das 8. Jahrh. lehnt allerdings Tangl (MIÖG XX S. 212) die Benutzung des *L. diurnus* in deutschen und französischen Klöstern ab.

⁴ Vgl. etwa Günther: Cod. dipl. Rheno-Mosellanus I n. 49: *siquis autem ego ipse quod absit aut aliquis . . . infringere temptaverit, primum omnipotentis Dei iram incurral*.

⁵ Vgl. Günther a. a. O. I n. 33 (Trier 1000): *excommunicationis nostre sententia innodatus . . .*; MIÖG XI S. 12 (Metz 962): *quicumque autem demonica seductus suggestionem . . . nisi satisfaciens resipuerit, anathematis vinculo innodatus* usw. Wir erinnern an die Vorläufer in den Trierer Diplomen Zwentibolds, s. S. 298.

⁶ Vgl. Erhard: Regesta Westfaliae II n. 157, Paderborn 1075: *perpetuo cum Juda traditore feriatur anathemate*; UB Hochst. Halberstadt I n. 106 v. 1084: *et si quis temerario ausu . . . temptaverit, hunc anathematis sententia multatum eternis suppliciis deputamus, nisi penitentia reductus . . . satisfaciendo resipiscat*.

Die neue Bedeutung der Bischofsurkunde — äußerlich dokumentiert durch die den Diplomen nachgeahmte Besiegelung — beeinflusst wieder die Urkunden der Privaten, in deren *sanctio* jetzt Bann und Exkommunikation erscheinen¹; sie bekunden die Bekräftigung, die der Bischof dem Rechtsgeschäft Dritter verliehen hat². Die alte fränkische Strafklausel wird durch andere Bestimmungen für den Fall des Vertragsbruches ersetzt, die den Charakter einer weltlichen Strafe tragen³.

Außer den Bischofsurkunden beginnen auch die Urkunden der weltlichen Herren sich von den Privaturkunden abzuheben und nach inneren und äußeren Merkmalen den Diplomen anzunähern; vereinzelt begegnen daher auch schon Ausdrücke, wie *bannus* und *gratia nostra* in der *sanctio*⁴. Immerhin bildet sich eine besondere Pön noch nicht aus. Entweder bleibt das Gepräge der alten Privatformulare erhalten⁵, oder der Schreiber bedient sich der päpstlichen *poena spiritualis*⁶.

D. Die Pönformeln im hohen Mittelalter.

14. Kaiserurkunden des 12. Jahrhunderts.

a) Diplome Heinrichs V.

Die freiere Stilisierung in den Urkunden Heinrichs IV., die nach und nach das feste Formular verdrängt, wird ebenso von der Kanzlei des letzten Saliers bevorzugt. Vergeblich suchen wir in den Pönformeln wenigstens der deutschen Kanzlei nach konstanten Formeln; teilweise fehlt den deutschen Diplomen die *sanctio* ganz, ohne daß ihr Verschwinden durch den Urkundeninhalt zu begründen wäre⁷. Zu den Geldstrafen tritt die übliche Bannverhängung, die in die knappe Form

¹ Vgl. Martin: U. Wesen d. Bischöfe v. Salzburg (MIÖG Erg. Bd. 9 S. 562).

² Vgl. Philippi: Osnabrücker UB I n. 106 v. 968: nach Androhung der Exkommunikation durch den Bischof wird die Schenkung der Aldburg *banno confirmata episcopali, ut stabiliter credi possit*; Salzburger UB II n. 94 v. 1060: *quam factionem firmam et inconvulsam isdem archiepiscopus sigillo suo confirmavit* nach vorherigem Bann. Dazu Redlich: Privat-U. S. 101 f.

³ Recht häufig erscheint eine Abmachung, wie in Salzburger UB I n. 58, 59, 61, 62 ff.: *eo tenore, ut si tres annos continuos ipsum censum reddere dimiserit, . . . sciat se . . . in proprium servitium cogi*.

⁴ Züricher UB I n. 103 v. 968: *dux iussit . . . ut ob omnipotentis Dei gratiam et suam . . . venirent*; vgl. Sickel: Gesch. d. Bannes S. 26 v. 1069: ein *dux et marchio* bekräftigen die U. durch *banno prohibemus*.

⁵ Beyer a. a. O. I n. 366, Herzog v. Lothringen 1067: *ut si forte aliquis quod absit hoc destruere aut removeere temptaverit, centum libras auri persolvere cogatur, et tunc convictus discedat*.

⁶ Vgl. Cod. dipl. Anhaltinus I n. 148, Adalbert v. Ballenstedt ca. 1073: *si quis temerario ausu violare praesumpserit, sciat certissima se vinculis anathematis innodatum et cum diabolo et eius atrocissimis pompis eterni supplicii incendio deputatum*.

⁷ Die wichtige Immunität St. 3076 für Einsiedeln von 1111 hat gar keine *sanctio*.

eines bloßen Verbotes gekleidet ¹ oder mit der *corroboratio* verschmolzen sein kann ². Übernommen ist das zuerst bei Heinrich IV. erscheinende *crimen laesae maiestatis* als Verdreifachung des Bannes ³ sowie die *indignatio* ⁴. Bei ihrer Formulierung stoßen wir zum erstenmal auf Neuorientierung des Diktates; die Nachahmung des kurialen Stiles ⁵ kennzeichnet noch vor der bambergischen Richtung der Kanzlei in den letzten Regierungsjahren ⁶ das Eindringen der päpstlichen *sanctio* in die Diplome. Die *poena spiritualis* kommt relativ selten vor; auffällig ist dabei, daß Kanzleiausfertigungen die Urkundensicherung durch kirchlichen Bann betonen ⁷. Dagegen hat die Annahme des Hirsauer Formulars durch die Kanzlei die Pönformel nicht berührt ⁸. Ganz aus dem Rahmen einer kanzleimäßigen Formulierung fällt eine *sanctio* wie die in St. 3212, bei der die Willensäußerung des sterbenden Kaisers persönlicher als sonst üblich gefärbt erscheint ⁹.

b) Diplome Lothars III.

Die Ära Lothars bringt in mancher Hinsicht eine Abkehr von der Praxis der salischen Kanzleien. Nicht als ob man in den ersten Jahren auf eine Pön überhaupt verzichtet hätte; die Ansicht, daß Diplome ohne Vorurkunden vor der Kaiserkrönung nie eine *sanctio* haben ¹⁰, ist ungenau, wenn man die erwähnte verkürzte Bannverhängung Heinrichs V. als Pön gelten läßt; sie findet sich ebenso bei Lothar ¹¹. Außerdem erscheint sie als Formel mit Androhung des Huldentzuges

¹ St. 3005: *praecipimus, ut nullus . . . praesumat violare sub poena nostri banni centum librarum auri.*

² St. 3025: *quam traditionem, ne ab ullo futurorum regum irriteretur, et sigilli impressione et regalis banni auctoritate communivimus; St. 3085: et ne cuiusquam temeritas hanc labefactare presumat, regia nostra auctoritate, et banno roboravimus.*

³ St. 3018 und 3027. St. 3084 als Nach-U. von St. 2894 (vgl. S. 313 Anm. 3) hat eigentümlicherweise nicht diese Strafe, sondern nur XII Pfund festgesetzt.

⁴ St. 3065, 3095, 3182 usw.

⁵ St. 3065: *iram dei nostraeque potentiae vindictam et indignationem sibi non dubilet affuturum; St. 3182: si qua igitur ecclesiastica secularisve persona . . . temptaverit, si secundo tertiove commonita presumptionem suam non correxerit, indignationis nostre penam sentiet.*

⁶ Vgl. Hirsch: U. Konrads III. (MIÖG 41 S. 84).

⁷ St. 3095: *omnium episcoporum qui in presentiarum sunt, excommunicationi subiaceat; St. 3214 trägt den Bann des Kölner Erzbischofs.*

⁸ Die entsprechenden Diplome (St. 3197 u. a.) haben nur die *saecularis*, nicht die *spiritualis* der Kanzleivorlage St. 2785; vgl. dazu Lechner MIÖG XXI S. 92 f., abschließend jetzt Brackmann: Papsttum u. Kaisertum S. 215 ff.

⁹ *si autem divina vocatione de hac luce tam repente migraverimus, ut per nos ipsos quod absit hec omnia implere nequeamus, tunc . . . raptores eorum spiritali gladio feriendos derelinquimus usw.;* gemeint ist Heinrichs Versprechen, allen Beraubten in Deutschland ihr Eigentum zurückzugeben.

¹⁰ Vgl. den Text zu KUIA VI/9.

¹¹ D 11: *confirmamus et nostra regali preceptione interdicimus; D 2: ut a nullo unquam diripiantur, . . . regio ex more banno prohibemus et interdicimus.*

in Empfänger- und Ausfertigungen¹. Aber die begonnene Neuorientierung findet in der Kanzlei keine Fortsetzung; auch der 1125 fertiggestellte *Codex Udalrici*, in dem das Material der salischen Notare zu Formularzwecken verarbeitet ist, wird nicht als Vorlage benutzt. Der hervorragendste Kanzleibeamte, Ekkehard A (Schreiber Bertolf), arbeitet seit 1132, obwohl höchstwahrscheinlich in enger Beziehung zu Bamberg stehend, ohne eigentliche Behelfe nur auf Grund gedächtnismäßiger Handhabung der Formeln². Die von ihm bevorzugte *sanctio*³ besteht denn auch lediglich aus Anklängen an den alten Kanzleistil und den Tenor der Privaturkunden. Er verzichtet auch auf den in den letzten Salierdiplomen vorkommenden Kurialstil⁴, den seine sonst nicht weiter in Betracht kommenden Mitarbeiter gleichfalls verschmähen. Da bei dem sehr geringen Personalstande der Empfängerherstellung weit mehr Raum als früher gestattet ist⁵, wird es erklärlich, daß die Festlegung einer kanzleimäßigen Pönformel in keiner Weise gefördert wird.

c) Diplome der ersten Hohenstaufen.

Die Auswertung des Materials wird hier durch die Unmöglichkeit erschwert, heute schon für die Diplome Kanzlei- und Empfänger- und Ausfertigungen nach dem Diktat trennen zu können; wir müssen uns daher an Hand der bisherigen Resultate der Forschung, namentlich Zatscheks⁶, darauf beschränken, die sicher erkennbaren Linien hervorzuheben.

War die Kanzlei Lothars das letzte große Zeugnis der Nichtbenutzung von Formularen⁷, so kennzeichnet die Urkunden Konrads III. eine Abkehr von dieser Haltung und ein Zurückgreifen auf die Entwicklung unter Heinrich V. Für die Pön bedeutet das die erneute Rezeption des päpstlichen Formulars; zwar nicht für die *poena spiritualis*, denn diese scheint jetzt endgültig aus den Diplomen zu verschwinden⁸, wohl aber für die Prägung der *indignatio*. Vorerst werden einzelne Wendungen entlehnt⁹. In der Pön überwiegen noch die Geldstrafen.

¹ D 70: *sub obtentu nostre imperialis dignitatis gratie ... inrefragibili edicto precipimus.*

² MG Diplomata VIII S. XXI ff.

³ *precipiendo iubemus, ut nullus ... inquietare praesumat. Si quis autem, quod non opinamur ... temerarius nostri precepti violator ... componat* (DD 45, 52, 90, 113, 118, 124 usw.).

⁴ Mit alleiniger Ausnahme von D 54.

⁵ Vgl. BreBlau UL I S. 489.

⁶ Formularbehelfe d. Kanzlei d. älteren Staufer, MIÖG 41 S. 92 ff.

⁷ MG Diplomata VIII S. XXII.

⁸ Sie erscheint für Konrad III. nur einmal (St. 3539, vielleicht Empfängerdiktat).

⁹ St. 3430; 3523. 3537.

In den Diplomen Barbarossas zerfällt die *poena saecularis* in Androhung des Bannes, der Ungnade und der Reichacht; Huldentzug und der große Bann von 1000 Goldpfund sind mit der Reichsacht identisch oder ziehen diese nach sich. Als Verordnungsstrafen kommen aber auch Summen von 3 bis 100 Pfund vor¹. Maßgebendes Muster für die Stilisierung ist die Formel der Papsturkunden, die der von 1156 bis 1163 in der Reichskanzlei als Formular benutzte *Codex Udalrici* zu Grunde legt; sie wird sinngemäß in stufenweiser Entwicklung von fast wörtlicher Anlehnung bis zu genau abgewogener Umprägung, die gleichzeitig die Schematisierung der *sanctio* einleitet, für den weltlichen Inhalt der Privilegien bearbeitet. Die ersten Diplome verbinden den päpstlichen Text: *si qua igitur in futurum ecclesiastica secularisve persona . . .* usw. mit der Strafandrohung: *banno nostro subiacebit et . . . componat* oder: *maiestatis offensam incurrisse cognoscat (se noverit incurrisse)*². Wird die ältere kuriale Formel: *si quis . . . violator extiterit* o. ä. verwandt, so folgt gewöhnlich: *banno nostro subiacebit*³. Der Huldentzug wird außer durch *offensa maiestatis* bald durch *reus maiestatis* und *indignatio* ausgedrückt⁴, die Reichsacht durch *imperatoria proscriptio*⁵. In der Spätzeit Barbarossas wird dann außer der schon genannten ersten auch die zweite neue Papstpön verwertet und die erste Kanzleiform *se noverit incurrisse* durch das kuriale *se noverit incursum* ersetzt⁶. Aus der Verschmelzung beider Vorlagen entsteht wie in den antiken Kaisererlassen ein Einleitungssatz: *statuimus (statuentes et imperiali auctoritate sancientes), ut nulla persona omnino humilis vel alta (parva vel magna), secularis vel ecclesiastica (nullus dux, nullus marchio, nullus comes, nulla potestas, nullumve commune) . . . presumat infringere (obviare, contraire); die anschließende sanctio wechselt: quod qui fecerit, maiestatis reus . . . pro pena componat . . . medietatem fisco . . ., et reliquam . . . iniuriam passis, oder: indignationem . . . se noverit incursum*⁷.

In diesen Sanktionen äußert sich der gesteigerte Majestätsbegriff Friedrichs I., von dem auch die Zeitgenossen durchdrungen waren⁸. Die kaiserlichen Privilegien sind jetzt Edikte wie die der antiken

¹ z. B. St. 3672: *XX libras auri pro mandati regii transgressione.*

² St. 3636, 3671, 3672, 3729—3732, 3810 usw.

³ St. 3740, 4130, 4159, 4248 usw.

⁴ St. 3940: *. . . quod persona illa, tamquam nostre maiestatis rea, indignationem nostram et iram sibi accumulavit; St. 4095, 4126, 4349, 4495 usw.*

⁵ Etwa in St. 3767.

⁶ St. 4312, 4485, 4503 usw.; in den Konstitutionen zuerst 1181, vgl. MG Constit. I n. 282.

⁷ St. 4482, 4503 usw.

⁸ Die Fälschung St. 4065 betont ihn nachdrücklich: *si ipse episcopus . . . molestare vel gravare presumpserit, sepe dicta ecclesia ad imperatorie maiestatis excellentiam ac tuicionem . . . liberum habeat refugium.*

Imperatoren und werden als *sacrae leges*¹ durch eine *sanctio pragmatica*² geschützt.

Die Urkunden Heinrichs VI. schließen sich mit ihrer kurzen oder erweiterten Pönformel unmittelbar den Diplomen Barbarossas an; nennenswerte Abweichungen in der Formulierung sind nicht festzustellen. Die Androhung der Ungnade: *indignationem nostram se noverit incursum* herrscht vor³; neben dieser kurzen Fassung existiert noch eine Erweiterung nach päpstlichem Muster⁴.

Abschließend noch ein Wort über die Mandate und Konstitutionen des 11/2. Jahrhunderts. In Mandaten Konrads II. ist die *sanctio* mehrfach anzutreffen⁵, fehlt dagegen in denen Heinrichs III., wo man sie an sich erwarten sollte; indirekt erscheint sie dafür in den Erlassen der kaiserlichen Missi⁶. Für Heinrich IV. und V. sind uns Beispiele nicht zur Hand; Lothar III. nimmt den traditionellen Huldentzug wieder auf⁷. Der Stil beginnt in der Kanzlei Konrads II. mit der Wendung *si nostram bonam voluntatem vultis habere*⁸ eine Entwicklung einzuschlagen, die in Frankreich zu der bekannten Formel *car tel est nostre plaisir* mit starker Betonung des Absolutismus führt⁹; zu einer entsprechenden Fortbildung ist es indessen unter Heinrich III. nicht mehr gekommen. In Lothars Mandaten erscheint der früher übliche Tenor¹⁰, der sich auch in den staufischen Mandaten wiederfindet¹¹, wenn hier nicht die Formeln der Privilegien benutzt werden¹².

Die *sanctio* der Konstitutionen unterscheidet sich kaum von der der Diplome. Sie droht Geldstrafen, in Einzelfällen auch Leibes- und Lebensstrafen an, daneben allgemein auch die *indignatio*.

15. Die italienischen Urkunden im 11. und 12. Jahrhundert.

Im allgemeinen entspricht die Entwicklung der Pönformel hier der der deutschen Privaturkunden. Einer konservativen, in der Tradi-

¹ St. 4053 u. a.; es sind die heiligen Gesetze, die wir wie göttliche Orakel verehren (Schramm a. a. O. I S. 278).

² St. 4100, 4101 und Breßlau in NA XVII S. 435, n. 107 (fehlt bei Stumpf).

³ St. 4759, 4799, 4961 usw.

⁴ St. 4696: *precipientes et imperiali sancientes edicto, ut nulla persona humilis vel alta, secularis vel ecclesiastica huic nostre magnitudinis magnificencie presumat obviare vel eam ausu temerario infringere, contrasfaciens celsitudinis nostre incurrat indignationem atque nomine poene ... componat.*

⁵ D 130, 266 u. a.

⁶ Vgl. Muratori: *Antiquit. Italiae* VI S. 53.

⁷ DD 94 und 123.

⁸ D 266.

⁹ Vgl. Erben a. a. O. S. 361.

¹⁰ Vgl. die *literae clausae* DD 94 und 123.

¹¹ St. 3765a: *sub obtentu nostre gratie*; vgl. St. 4755 und 4959.

¹² St. 4673: *X libras auri pro pena ... persolvat.*

tion erstarrten Richtung steht eine neueren Einflüssen zugängliche Tendenz gegenüber, die sich allmählich durchsetzt. Noch im 11. Jahrhundert ist in Oberitalien das altüberlieferte Formular vielfach anzutreffen¹; Vereinbarung einer *compositio* zwischen den Parteien wechselt mit Androhung geistlicher und weltlicher Strafen². In Montecassino verwendet Petrus Diaconus noch im 12. Jahrhundert die alten Formeln³.

Die kaiserlichen Placita bewahren die von uns erwähnte *sanctio*⁴ unverändert, solange das zugrunde liegende Verfahren besteht, also bis zur Regierung Barbarossas. Die in der Pön genannte Bann- bzw. Strafverhängung erscheint analog auch in den Gerichtsurkunden geistlicher und weltlicher Herren⁵. Andere Gruppen, namentlich die Schiedsurteile⁶, enthalten seit dem 12. Jahrhundert wieder in der Regel die Konventionalstrafe. Das ist auch bei der Notariatsurkunde der Fall, die sich seit dem 12. Jahrhundert neu entwickelt; die Partei verpflichtet sich zur Zahlung eines Betrages, der in der Formel der *promissio* als Pön genannt wird⁷.

In die Bischofsurkunden dringt wie in Deutschland das päpstliche Formular⁸ bei Verwendung der *p. spiritualis* ein; das alte Schema der Privaturkunde wird noch vereinzelt bei Androhung von Geldstrafen hervorgeholt⁹. Die Fürstenurkunde ist in Oberitalien nur durch die Urkunden der Markgrafen von Tuszien vertreten; sie allein verhängen Strafen nach dem Muster der Diplome auf Grund eigener unabhängiger Banngewalt¹⁰, während die gelegentliche Erwähnung des Bannes in Urkunden anderer Territorialherren auf besondere Verleihung der königlichen Bannbefugnis zurückgeht¹¹.

Die letzte Gruppe bilden die normannisch-sizilischen Königsurkunden¹². Das Formular der griechisch abgefaßten Diplome ist den byzantinischen Kaiserurkunden, das der lateinischen den salerni-

¹ *Codice dipl. Padovano* I S. 180 v. 1045: . . . *multa pena auri optimi uncias vini, arienti ponderas quadrarinta et insuper abead anatema maranatha; Fonti* 37 S. 133: *non valeat vendicare quod repelit, sed insuper sit omnibus culpabilis, et donatio ista omni tempore sit firma, et stabilis valeat permanere cum stipulatione pro omni firmitate subnixta.*

² Zahlreiche Beispiele im *Chronicon Novalesse* I n. 70 ff.

³ Vgl. Caspar: *Petrus diaconus* S. 231 f.

⁴ S. S. 304.

⁵ Vgl. Ficker: *Forschg.* IV n. 50.

⁶ Vgl. dazu Frey: *Schiedsgerichte in Oberitalien*, Diss. Luzern 1928.

⁷ Vgl. Ughelli a. a. O. I S. 845 v. 1151: *promisit . . . ad poenam librarum centum.*

⁸ Vgl. Ughelli I S. 844.

⁹ Vgl. Ficker: *Forschg.* I § 30.

¹⁰ Ficker: *Forschg.* I § 30; kanusinisches Formular findet sich auch im Empfängerdikta von D Lothar III/III.

¹¹ Ficker: *Forschg.* I § 30, § 41, II § 321 Anm. 9.

¹² Vgl. dazu K. A. Kehr: *U. d. normann.-sizilischen Könige* 1902.

tanischen Herzogsurkunden nachgebildet; die ersten Pönformeln¹ sind wörtlich den unteritalischen Urkunden entlehnt². Später dient auch die Papsturkunde als Muster³. Die Anwendung der Pön unterliegt keiner bestimmten Regel⁴; neben den weitaus häufigsten Geldstrafen wird in feierlichen Privilegien und Mandaten die königliche Ungnade angedroht. Die Formel selbst entspricht der Pön in den Kaiser- und Papsturkunden; der byzantinische Einfluß hat nach Kehr⁵ nicht sehr lange bestanden. Nach seiner Feststellung erscheinen alle Formeln der griechischen Stücke, also auch die *sanctio*, »wohl geradezu als Übersetzungen der gleichzeitig gebrauchten lateinischen Formeln«⁶.

16. Die Diplome bis zum Interregnum.

Hinsichtlich der Pönformel verdienen die Diplome Philipps und Ottos IV. kein besonderes Interesse. Das untere Kanzleipersonal wird zum Teil von beiden Königen, dann von Otto allein übernommen, so daß auch das bisherige Formular im allgemeinen erhalten bleibt. Die gewöhnliche, auch den Schreibern außerhalb der Kanzleien vertraute Form der Strafandrohung ist der Huldentzug⁷, meist verbunden mit Geldstrafen.

Unter Friedrich II. steht die von ihm neugebildete, von Heinrich VI. seinerzeit aufgehobene sizilianische Kanzlei selbständig neben der deutschen Reichskanzlei; doch ist die Trennung nie so scharf gewesen, daß nicht gegebenenfalls das Personal wechselseitig verwandt wurde. Die Diplome können also als Ganzes betrachtet werden. Die *sanctio* der sizilischen Urkunden bis 1212 entspricht durchaus päpstlichem Muster⁸. In der deutschen Kanzlei unterliegt bis ca. 1223 das gesamte Formular Schwankungen, die sich auch im Stil der Pön zeigen⁹. Erst dann tritt die Formel *indignationem nostram se noverit (graviter) incursum* mit größerer Regelmäßigkeit auf¹⁰. Daß im übrigen in der Kanzlei Kenntnis und Benutzung fester Formeln durch-

¹ Schon unter Robert Guiskard, s. Ughelli I S. 943 f.

² Vgl. das Material bei Ferrari a. a. O.

³ Ughelli I S. 923.

⁴ Kehr a. a. O. S. 280 f.

⁵ A. a. O. S. 241 f.

⁶ S. oben S. 305.

⁷ Die abgeleitete Papstpön benutzt Philipps Notar Helfrich schon in den italienischen und schwäbischen Herzogsurkunden, vgl. Ficker: Forschg. IV n. 191, Wirttembg: UB II n. 502.

⁸ Vgl. Winkelmann: Acta imperii I n. 101.

⁹ BF 808: *sub pena gratie nostre firmiter precipimus, ut nemo sit, qui ... presumat*; BF 834: *quod si quis infregerit ... componere cogatur*.

¹⁰ Vgl. die Beispiele bei Huillard-Bréholles: Historica diplomatica Friedrici secundi 1852/61.

aus nicht als sicher anzunehmen ist, hat Hirsch festgestellt¹, obwohl »die Urkunden Friedrichs II. und seiner Söhne eine großartige einheitliche Schrift- und Diktatgruppe darstellen«, bei der »das Bestreben unverkennbar ist, im Schrift- und Formelwesen jener Gleichartigkeit näherzukommen, die uns aus den Urkunden der Päpste seit dem 12. Jahrhundert entgegentritt«². Die Pön jedenfalls zeigt eine Mannigfaltigkeit des Stiles, die dem Anteil verschiedener Schreiber an der Formulierung zuzuschreiben ist. Dazu kommt, daß der Kanzleistil als solcher nicht so sehr durch die Diplome, als durch die immer zahlreicheren Mandate und Briefe in Mandatsform bestimmt wird. Charakteristisch sind besonders die Justizbriefe Friedrichs mit dem Befehl öffentlicher Strafverfolgung auf Grund der angegebenen Strafen³. Die Ergänzung bildet das neuentwickelte raffinierte Strafsystem gegen Gebannte, Auführer usw., weshalb denn auch nach römischem Recht die von Friedrich I. angedrohten Strafen gegen Majestätsverbrecher ausdrücklich erneuert werden⁴. Strafhäufung ist daher selbst in den Diplomen nicht ungewöhnlich⁵; die Strafsätze gehen über den früheren Bann von 100 Pfund erheblich hinaus. Die individuelle Fassung der *sanctio* in den Mandaten entspricht mit ihren volltönenden Phrasen und Perioden ganz dem sonst von der Kanzlei unter dem Einfluß der Capuaner Schule gepflegten Stil der kaiserlichen Manifeste⁶ und dringt auch in die Diplome ein⁷. Feste Formeln für die Pön sind nicht vorhanden.

In den Urkunden Wilhelms von Holland erscheint wieder die ältere staufische Kanzleiformel: *noverit se indignationem nostram regiam incurrisse*⁸, dann auch die jüngere: *gravem celsitudinis nostrae offensam (indignationem) se noverit incursum*⁹. Mit Rudolf I. setzt sich endgültig die abgeleitete päpstliche Pön als Schema durch; das Formular lautet jetzt ein für allemal: *Nulli ergo omnino hominum*

¹ Studien über Vogtei-U. süddtsch.-österreich. Zisterzienserklöster (Archival. Ztschr. 37 S. 1 ff.).

² A. a. O. S. 28.

³ Vgl. Huillard-Br. V 223, 237 usw.; Ficker: Forschg. I § 163; Niese in AfU V S. 1 ff.

⁴ Vgl. MG Constit. II S. 213, *Edictum contra infideles imperii Italicos* v. 1239, §§ 2, 3, 8.

⁵ BF 1871: *preter penam in privilegio eodem appositam, quam exsolvent, nostre non erunt aliquatenus indignationis expertes*; BF 2315: *preter penam dicto privilegio appositam, quam incurrat, alias mille libras componat*.

⁶ Etwa BF 14701: *scituri pro certo, quod si privilegiorum et mandatorum nostrorum inveniamini de certo transgressores, pena docente scietis, quam temerarium sit privilegiis et preceptis imperialibus obviare*.

⁷ BF 14679: *volumus, ut tu, advocate, sub pena . . . contumaces auctoritate nostra solvere compellas*.

⁸ BF 5016.

⁹ BF 5062, 5098 usw.

*liceat hanc paginam nostrae confirmationis (approbationis, innovationis usw.) infringere vel ei ausu temerario contraire. Quod qui facere forte praesumpserit, gravem nostre maiestatis offensam (indignationem) se noverit incursum*¹, und bleibt so für die Folgezeit bestehen.

17. Deutsche Privaturkunden bis zum 13. Jahrhundert.

a) Urkunden weltlicher Fürsten.

Im Verlauf der Ausbildung der Siegelurkunde hat sich bis zur Mitte des 12. Jahrhunderts die Urkunde der weltlichen und geistlichen Fürsten nach inneren und äußeren Merkmalen endgültig von den Privaturkunden gelöst; sie ist jetzt als Privileg nach Art der Diplome anzusprechen. Infolgedessen wird nun auch die *sanctio*, die bereits im 11. Jahrhundert eindrang, für die Schreiber obligatorisch; sie kommt gleichmäßig in ganz Deutschland vor.

Die *poena spiritualis* hat an Häufigkeit nichts eingebüßt. Ihre alte Form aus der fränkischen Urkunde ist aufgegeben; nur vereinzelt finden sich noch Anklänge². Der überragende Einfluß der Papsturkunde verdrängt alle älteren Vorbilder zugunsten der Formeln des *Liber diurnus*, die hier noch im 12. Jahrhundert modern bleiben³.

Die *poena saecularis* wird seit Mitte des 12. Jahrhunderts häufiger und drängt im 13. Jahrhundert die geistlichen Strafen ganz zurück; ihr Stil richtet sich nach dem der Diplome. Geldstrafen zugunsten des Ausstellers⁴ oder Empfängers sind Ausnahmen; gewöhnlich wird kraft richterlicher Gewalt der Königsbann von 100 Pfund verhängt⁵. Bei den Reichsfürsten ist, wieder nach dem Vorbild der Königsurkunde, die Androhung des Huldentzuges beliebter⁶, die als Entlehnung aus der kaiserlichen und päpstlichen Kanzlei schon seit dem 12. Jahrhundert auch außerhalb Deutschlands »geradezu epidemisch«⁷ geworden ist. Formelhaft begegnet sie uns erst in den deutschen Urkunden der neueren Zeit in der bekannten Phrase »bey Vermeidung unserer schweren Straff und Ungnade«. Seit Beginn des 13. Jahrhunderts ist dann ein allmähliches Zurücktreten aller Pönformeln und ihr Ersatz durch die einfache *corroboratio* zu konstatieren⁸.

¹ BR 1637 usw.

² Philippi a. a. O. I n. 223 v. 1108: ... *irremedialiter se peccare credat et ante tremendi iudicis tribunal dampnari formidet.*

³ Etwa UB St. Gallen III n. 829 v. 1162: *et si quis malo spiritu ductus infringere temptaverit, anathematis vinculo innoletur.*

⁴ UB d. Steiermark I n. 401 v. 1159: *bis sexaginta talenta argenti in cameram nostram persolvat.*

⁵ UB Basel n. 13 v. 1101: *ad supplendum imperatoris aerarium C libras auri componat;* Wirttembg. UB II n. 386 v. 1166: ... *imperialis fisci pena multabitur.*

⁶ Z. B. Heinrich d. Löwe v. 1169 (UB Hochst. Hildesheim I n. 347): *nostram se non dubitet offensam incursum.*

⁷ Vgl. Köstler a. a. O. S. 21.

⁸ S. S. 336.

b) Urkunden der geistlichen Fürsten.

Hier vollendet die *sanctio*, als Verhängung oder Androhung des Kirchenbannes, ihre früher begonnene Formulierung nach dem Muster der päpstlichen Pön; weltliche Strafen werden nur ganz ausnahmsweise genannt¹. Freilich wird die päpstliche Formel selten wörtlich eingesetzt; dazu ist die Neigung zum individuellen Diktat gerade bei der *p. spiritualis* zu groß. Die *indignatio* erscheint nur sehr spärlich; weitaus beliebter ist die Androhung des Anathems in verwirrender Fülle der Ausdrücke (*anathematis vinculo innodatus, obligatus, anathematis gladio percussus, perpetualiter sauciatus, prostratus, prorsus amputatus, mucrone perfossus* und so fort), oft umschrieben durch die *banni severitas, auctoritas, acrimonia, interminatio*. Gewöhnlich wird damit noch der Ausschluß aus der Kirche (*a gremio ecclesiae reiectus, a communione sequestratus, excommunicatione damnatus, a liminibus matris exterminatus*) und die Verheißung der *horrenda ultio in die tremendi iudicii* verbunden.

Im 13. Jahrhundert vollzieht sich ein deutlich erkennbarer Umschwung. Die bisher üblichen Formeln verschwinden langsam²; an ihre Stelle tritt wie in den Urkunden der weltlichen Fürsten die einfache *corroboratio*. Als spezielle Strafandrohung kommt nur noch die Verhängung kirchlicher Zensuren bis zur Exkommunikation vor³. Vielleicht hängt dieser Vorgang mit der Umwandlung der Bistümer in geschlossene Territorialstaaten zusammen; wir kommen weiter unten noch einmal darauf zurück⁴.

c) Urkunden privater Aussteller.

Die außer bischöflichen und fürstlichen Urkunden noch vorkommenden Schenkungen, Verträge und sonstigen Dokumente geistlicher und weltlicher Aussteller bedienen sich der Pön noch bis in das 14. Jahrhundert hinein. Die alten fränkischen Formeln verschwinden endgültig⁵; dafür benutzen jetzt die Domkapitel, Stifter und Klöster nach dem Vorbild der Bischofsurkunde Bann und Anthem unter Anlehnung an das päpstliche Formular⁶, weltliche Herren

¹ Mit altem Formular, vgl. Beyer a. a. O. I n. 446, Bruno v. Trier 1121: ... *et regali fisco III uncias auri vel eque valens argenti pro temerario ausu inferat.*

² In fast allen Diözesen ziemlich gleichzeitig; vgl. für Passau MIÖG Erg.-Bd. 8 S. 602.

³ Vgl. Bremisches UB n. 117 v. 1219: *penam suspensionis se noverit incursum.*

⁴ S. S. 354.

⁵ Zuletzt in Schwaben; als Ausläufer notieren wir: Wirttembg. UB I n. 263 v. 1102, UB St. Gallen III n. 824 v. 1135.

⁶ UB Stadt Hildesheim n. 267 v. 1279: *sub interminatione anathematis districtius inhibentes, ne quis ausu temerario audeat contraire.*

vielfach den Huldentzug der Diplome¹. In den Bürgerurkunden der Städte ist die Pönformel nur noch selten zu finden; was hier über die Mitte des 13. Jahrhunderts hinaus noch als *sanctio* bezeichnet werden kann, sind gewöhnlich nur die als Verordnungsmaßregel angeordneten Geldstrafen der Obrigkeit². Wie in den Fürstenurkunden wird in den Privaturkunden der Rückgang der Formel im 13. Jahrhundert offensichtlich; das starke Nachlassen der Schenkungen an Kirchen und Klöster wird viel mit dazu beigetragen haben. Nur unter bestimmten Voraussetzungen, etwa bei Verträgen, werden Urkunden auch weiterhin mit Strafklauseln zur Sicherung des Rechtsgeschäftes versehen³.

18. Die mittelalterlichen Theorien über die Pönformeln und ihr Diktat.

Den Abschluß der formalen Untersuchung möge ein Überblick über die in den Formularsammlungen seit dem 11. Jahrhundert niedergelegten zeitgenössischen Ansichten über Schema und Handhabung der verschiedenen Pönformeln bilden, der das Bild der Entwicklung vervollständigt.

Den von Breßlau⁴ hervorgehobenen maßgebenden Unterschied zwischen den älteren Formularen und den eigentlichen mittelalterlichen Handbüchern, nämlich Regeln für die Abfassung und Verwendung der Formeln an Stelle der bloßen Beispielsammlungen, betont schon das Anfangswerk dieser Art, das *Breviarium* des Alberich von Montecassino⁵. Zwar beschränkt sich Alberich auf Formulare für Briefe; immerhin weist er den Diplomen die Geldstrafen als üblich zu⁶, während Briefe aller Art nur das Anathem und eine Art von Huldentzug beanspruchen können⁷. Ausdrücklich wird gesagt, daß *materia quidem preceptorum huius modi est, verba autem in potestate scribentis sunt*⁸. Nur die Stellung der Pön *in fine documenti* wird zur Regel erhoben, die seitdem auch in Geltung bleibt.

Für das 12. Jahrhundert kommt hier nur die *ars dictandi aurelianensis* in Betracht; sie schreibt für die Papsturkunde die *terribilis*

¹ Etwa der Graf v. Katzenellenbogen (UB d. geistl. Stiftg. d. Niederrheins III n. 303): *noverit se offensam nostram incurrisse*.

² Bremisches UB n. 314 für die Gewandschneider: *si quis autem contra hoc statutum nostrum ire presumpserit, dabit tres marcas*.

³ Das vielfach vorkommende Versprechen des Einlagers rechnen wir nicht mehr zur Pön.

⁴ UL II, 1 S. 247 ff. mit Literatur.

⁵ Vgl. die Texte bei Rockinger: Briefsteller u. Formelbücher d. 11.—14. Jahrh. (Quellen u. Erörterg. z. bayr. Gesch. IX).

⁶ *mille libras vel aliud precium*, Rockinger S. 38.

⁷ Ebd. S. 21, 37.

⁸ Ebd. S. 40.

sentencia aus dem *liber diurnus*¹, für die Diplome aber die *pena pecuniaria, qua plectuntur privilegii contemptores* vor², diese mit Androhung der Acht, aber noch ohne den Bann. Für den Stil ist auch hier dem Schreiber statt einer festen Formel erlaubt: *si forte terribiliora verba dicere voluerit, ea dicat*.

Von den Formularbüchern des 13. Jahrhunderts geben die in Italien verfaßten keine besonderen Aufschlüsse, da sie die uns ohnehin bekannten Formeln ihrer Urkundenvorlagen nur schematisieren, oder einfach als üblich voraussetzen³. Wichtiger ist der Einfluß, den sie auf die Bildung der Theorie in Deutschland gehabt haben. Den Stand der Entwicklung zu Beginn des Jahrhunderts zeigt hier die sächsische *Summa prosarum dictaminis*, da sie auch die Privat-urkunden berücksichtigt. Mit scharfer Scheidung wird den Papstprivilegien *tamquam spiritualibus* die *poena spiritualis*, nämlich ein für allemal der Huldentzug Gottes und der Apostel⁴, den Kaiserurkunden die *temporalis et materialis pena* zugewiesen, *quia dentur super temporalibus et terrenis*, dem Usus der Reichskanzlei entsprechend ohne Schema⁵. Für die Privilegien weltlicher Fürsten gibt es keine Formeln⁶, während für die der geistlichen Fürsten wenigstens ein bestimmtes Muster als zweckmäßig empfohlen werden kann⁷. Die jüngere *summa dictaminis* des Magisters Ludolf bringt darüber hinaus nichts Neues mehr, denn die theoretische Entwicklung ist jetzt bereits abgeschlossen. Seit Konrad von Mure folgen alle Bearbeiter bei der Behandlung der *sanctio* ihren Vorgängern in ermüdender Eintönigkeit⁸. Zwar bleibt die *ars dictandi* lebendig, aber die Formularbücher vom 13. bis zum 16. Jahrhundert legen, seit die *ars notaria* selbständiger Lehrgegenstand geworden ist, mehr Wert auf Gebiete praktischer Bedeutung, wie das Prozeßwesen, als auf die Darstellung der rhetorischen Disziplin und Stilkunst⁹.

Zusammenfassung.

Es kam uns darauf an, die älteren Arbeiten über die Pönformeln einzelner Urkundengruppen und Zeitabschnitte zusammenzufassen

¹ Ebda. S. 112.

² Ebda. S. 112.

³ Ebda. S. 121 f., Buoncompagno: *Statutum continetur ... quam sive quantam pati poenam si statuti non observaverint mandata*.

⁴ Ebda. S. 219: *et est idem per omnia modus eius*.

⁵ Ebda. S. 219.

⁶ Ebda. S. 219: *principum autem laicorum privilegia circa penas ponendas arbitraria sunt et ad placitum quod requirit status negotii et qualitas personarum*.

⁷ Ebda. S. 219: *... pro ceteris locum habet que sic dicit: «ne quis contra veniat, sub anathematis interminacione districtius inhihemus»*.

⁸ So ist z. B. die *conclusio* des Baumgartenberger Formulars wörtlich der sächsischen *Summa* entnommen.

⁹ Vgl. darüber R.s Ausführungen a. a. O. S. 45.

und zu ergänzen, um so ein in den Hauptzügen gesichertes Bild der Gesamtentwicklung zu gewinnen. Dabei ergab sich, daß die Pön — wie das gesamte mittelalterliche Urkundenwesen überhaupt — in der Antike wurzelt. Die antike bzw. spätantike Prägung des Stiles bleibt in ununterbrochener Tradition bis zum hohen Mittelalter gewahrt, soweit es sich um die fränkisch-deutsche und päpstliche Kanzlei handelt, während die Konventionalstrafe der Tabellionenurkunde nach gewisser Zeit abstirbt. Unterliegt in dieser Beziehung schon die äußere Form Wandlungen, so ist das weit mehr bei dem Inhalt der Fall; die Aufnahme neuer Elemente, namentlich anderer Rechtsbegriffe, beweist, wie auch hier das Mittelalter das antike Erbe mit eigenen Anschauungen durchdringt und so umwandelt, daß stellenweise zwischen Form und Inhalt latente Gegensätze entstehen. Die sich kreuzenden Beeinflussungen und Wechselbeziehungen der Kanzleien und Urkundengruppen sind die Ursache dafür, daß wir die Pönformel vergeblich suchen; nur die päpstliche Kanzlei hat ihrer straffen Organisation und ihrem umfassenden Wirkungskreis Formulare zu verdanken, die sich nach langer Durchbildung wirklich als Schemata durchgesetzt haben. Das Problem, ob die Verschmelzung antiker und mittelalterlicher Begriffe und die Vielgestalt des Strafinhalts der verschiedenen Urkundenkategorien in Beziehung zur tatsächlichen Bedeutung der Pönformeln stehen, leitet zu unserm zweiten Teil hinüber.

II. Teil.

Hat die mittelalterliche Pön tatsächliche Bedeutung gehabt?

A. Wertung der Frage nach psychologischen Momenten.

War es Aufgabe und Ziel des ersten Teiles, die äußere Entwicklung der Pön zu untersuchen, so versuchen wir jetzt, uns mit der Frage auseinanderzusetzen, ob und inwiefern die Strafandrohungen ihrem Inhalt nach wirkliche Bedeutung gehabt haben oder ob ihnen als bloßen Stilformen der Urkundentexte jeder praktische Wert abzusprechen ist. Zwischen diesen beiden Extremen liegt allerdings eine Reihe von möglichen Abstufungen, die bei Beantwortung der Frage berücksichtigt sein wollen. Nur durch Heranziehung aller Momente, die sich auf das Für und Wider verteilen, wird dem Problem beizukommen sein. Denn nichts beweist die Schwierigkeiten dieses im ganzen noch kaum bearbeiteten Gebietes mittelalterlicher Denkweise deutlicher als die Tatsache, daß, wenn die Forschung je dabei angesetzt hat, die Ansichten von unbedingter Ablehnung bis zu vorbehaltloser Bejahung auseinandergehen¹, ohne zu überzeugen, weil

¹ Auf verschiedene werden wir noch zurückkommen. Waitz VG II, 1 S. 280, 2 spricht von den hohen Bußen, die bis zu 600, ja 1800 sol. steigen konnten; sie bleiben auch so ein Problem, für das noch keine Lösung gefunden ist, da man doch weder an-

sie sich auf ein Teilgebiet beschränken. Wir werden daher versuchen, an Hand eines möglichst umfangreichen und vielseitigen Materials einer befriedigenden Lösung wenigstens näherzukommen; dabei darf freilich nicht übersehen werden, daß wir uns auf brüchigem Boden bewegen, weil uns die Quellen gerade bei wichtigen Punkten oft im Stich lassen. Die Problematik des Stoffes liegt darin, daß in den gesamten Fragenkomplex Imponderabilien mit hineinspielen, die wir bei unserem heutigen Wissen um mittelalterliche Dinge vorläufig noch nicht zu erfassen vermögen.

I. Vorstellungen über die Wirksamkeit von Verfluchungen und Strafandrohungen.

Schon die antiken sakralen Strafen entspringen uralten religiösen Anschauungen, in denen alle magischen und zauberischen Fluch- und Verwünschungsformeln wurzeln; diese Anschauungen setzen den festen Glauben an die Verwirklichung der Strafandrohungen voraus. Er begegnet uns immer wieder in den Geschichtsquellen, wenn sie die Erfüllung ausgesprochener Verfluchungen und Strafverhängungen als selbstverständlich berichten, und in der antiken Literatur: denken wir etwa an Oedipus, Orpheus usw. Bei den poetisch verklärten antiken Bűßergestalten wie Tantalus und anderen spielt auch die Gewiűtheit des jenseitigen Strafvollzuges eine Rolle.

Daß es sich bei alledem um ganz allgemeine ursprűngliche Vorstellungen handelt, beweisen die verwandten Zűge, die uns in unseren Sagen und Műrchen¹ noch heute entgegentreten. űberall wird das gefűhlsműűig lebendige Volksbewuűtsein greifbar und anschaulich, wenn das Motiv der Strafe, die bei Bruch des Vertrages oder Versprechens zwangslűufig in Erfűllung geht, immer wieder auftaucht². Daß der ursprűnglich sakrale Charakter der germanischen Rechtsstrafen noch in historischer Zeit lebendig war, bezeugt Tacitus³. Die psychologischen Wirkungen der Strafandrohungen dűrfen daher

nehmen kann, daű sie bloű . . . auf dem Papier gestanden, noch daű jede solche Buűe zur Verurteilung in die Knechtschaft fűhrte⁴; Bűhmer-Műhlbacher a. a. O. XXIII: »die *poena spiritualis* klebt fűrmlich an der Phrase und ist sachlich wertlos⁵; Kern: Dorsualkonzept u. Imbreviatur, Diss. 1906 S. 70: »daű die Pön nicht in Kartulare mit űbergeht, ist belanglos gegenűber dem, daű sie vorher in der Urkunde nűtig war in Anbetracht des Geschűftes⁶ usw.

¹ Sie sind gemeingermanisch, obwohl Heusler ein frűhgermanisches Műrchen ablehnt; sie erscheinen ja auch in den Heldenliedern, vgl. H. Schneider: Germanische Heldensage I S. 27 f. űber die Entwicklung aus dem Urműrchen, und Aanti Arne: Verzeichnis d. Műrchentypen in *Folklore Fellows Communications* 3 (1910).

² Abgesehen von der nordischen Gűtter- u. Heldensage etwa in allen Varianten der Nixensage (Melusine usw.).

³ *Germania* cap. 11: *silentium per sacerdotes quibus tum et coercendi ius est, imperatur*; der »Priester« hat Strafgewalt bei Bruch des Thingfriedens zur Sűhne der beleidigten Gottheit.

nicht allzu gering eingeschätzt werden; in den nordischen Sagas wird wiederholt von ihnen berichtet¹. Die christliche Ethik von Gut und Böse, diesseitiger und jenseitiger Vergeltung oder Belohnung in der spezifisch mittelalterlichen Tönung hat bei den Germanen nur bereits Vorhandenes vertieft und weiterentwickelt.

Der Glaube an das rächende Eingreifen der Gottheit ist während des Mittelalters, jetzt christlich gefärbt, überall verbreitet². Das Verlangen nach ausgleichender Gerechtigkeit findet — zumal in politischen Notzeiten — seine Befriedigung in der Vorstellung vom Eingreifen Gottes³, das sich den gläubigen Gemütern am sichtbarsten bei der Ahndung von Verbrechen gegen die Kirche offenbart, vor denen die Pön der Schenkungen sichern soll. Der Kirchenräuber verfällt ipso facto der Rache des Himmels, und das Los ewiger Verdammnis ist ihm sicher; der Volksglaube hat eine ganze Reihe von historischen Persönlichkeiten, an der Spitze Karl Martell⁴, als Frevler am Kirchengut in die Hölle versetzt. Plötzliche Todesfälle sind für die Chronisten die Folge eines Eingriffes in Rechte und Besitz der Kirchen und Klöster; der Lebende tut daher gut, noch rechtzeitig in sich zu gehen⁵. Gegenüber verstockten Sündern empfiehlt sich, zur Einschärfung die Urkunden mit der *poena spiritualis* zu versehen, die wenigstens auf die Aussichten im Jenseits hinweist, wenn man nicht ausdrücklich eine Verfluchung aussprechen will⁶. Hinweise auf die Pönformeln mit ihrer Androhung des göttlichen Zornes sind auf Grund dieser allgemein verbreiteten Anschauungen auch im gepflegten Brief- und Bittstil eine Waffe, derer man sich mit Hoffnung auf Erfolg bedienen kann⁷. Außer Gott selbst sind aber noch andere mächtige Helfer da, auf die sich die Pönformeln gerne berufen: die Heiligen nämlich, vor allem natürlich die jeweiligen Schutzheiligen,

¹ Vgl. Heusler: Strafrecht d. Sagas S. 189 (Gisla-Saga): der friedlose Gisl wird vor seinem Ende durch Angst vor Alleinsein im Dunkeln und Todesahnungen gequält; ebda. S. 190 (Gretti): »diesen Kraftnaturen ... setzt sich die Ausgestoßenheit, dieser unangreifbare, gespenstische Widersacher, in körperlich lähmende Angstgefühle um«.

² Über das auf dem Furchtmotiv begründete Gottesurteil und die ordalhafte Auffassung des Eides vgl. Mayer-Homberg a. a. O. S. 69.

³ Vgl. Zöpf a. a. O. S. 5f.

⁴ Vgl. Roth: Benefizialwesen S. 327, 466.

⁵ Karl d. Kahle legt vor dem Ausrücken gegen die Normannen in St. Denis »zagende Gelübde ... auf Rückgabe des den Kirchen ungerecht entrissenen Gutes ab« (Dümmler a. a. O. I S. 282).

⁶ Vgl. Pardessus a. a. O. I n. 586: ... *dum maledicere nolo quemquam, nichilominus noverit se in tremendum diem iudicii causaturum.*

⁷ Vgl. das Schreiben der Bamberger Kanoniker im *Cod. Udalrici* (Jaffé: Biblioth. V S. 39): *ne divinam tibi parias offensam, et ... animam illam beatissimam Henrici christianissimi imperatoris ... ne in dampnationem tui provocos, valde horremus; vgl. auch UB Hochst. Hildesheim I n. 81.*

voran St. Peter als Patron Roms und des Papstes. Der Schutzheilige steht mit seiner Stiftung in ständigem unmittelbarem und persönlichem Verkehr; er ist es ja — als juristische Person im modernen Sinne —, dem in Wirklichkeit die Schenkungen gemacht werden, er bewahrt die auf dem Altar niedergelegten oder sonst symbolisch tradierten Urkunden und überwacht ihre rechtsverbindliche Erfüllung¹. Beleidigungen, die seiner Kirche und damit seiner Person selbst zugefügt werden, bestraft er mehr oder weniger nachdrücklich².

Kurz, diese Ansichten bieten uns bereits eine Gewähr dafür, daß insoweit den Strafandrohungen reale Bedeutung der beabsichtigten Wirkung nach zukommt. Dieser Eindruck verstärkt sich, wenn wir uns die Bedeutung der mündlichen Verkündung des Urkundeninhalts klarmachen.

2. Der Verbalakt.

Es handelt sich dabei um eine Reihe von Fragen, die mit dem Begriff der *carta recitata* verknüpft sind und uns im Verhältnis zu ihrer Wichtigkeit bislang noch zu wenig beachtet und untersucht zu sein scheinen³. Bei ihrer Erörterung sind auch Einzelheiten zu berühren, die mit unserm Thema zwar nur mittelbar zusammenhängen, auf die aber doch wenigstens hingewiesen werden soll, weil sie zur Abrundung des Bildes dienen können.

Bekanntlich besteht seit der Antike die Gewohnheit, schriftliche Dokumente aller Art durch Vorlesen einem Kreise von Hörern zugänglich zu machen⁴. Im Mittelalter gilt das für die Synodalbeschlüsse⁵ wie für die Testamente⁶, die Königsurkunden⁷, die

¹ Vgl. dazu auch Bernheim a. a. O. S. 130 ff.: St. Peter selbst mahnt Pippin: *Sciatis quia sicut cyrographum vestram donationem principis apostolorum firmiter tenet, et necesse est, ut ipsum cyrographum expleatis, ne . . . in futuro iudicio isdem princeps eundem cyrographum demonstrans nullam habere firmitatem, districtas cum eo faciatis rationes.*

² Die Heiligenviten verweilen mit Behagen bei derartigen Mirakeln. Flodoard (*Hist. Rem.* II c. 19) erzählt: *vidi servum, dum temere prope fenestram huius cryptae accessisset mingere, terribili quadam quasi armati cuiusdam viri visione ita deterritus, ut pularetur amittere sensum*; Graf Megingaud wird von St. Maximin (vgl. MG SS II S. 231) bestraft: *subito infra semet ipsum totus contrahitur et in sphaeram quandam vel globum pene informem convolvitur.*

³ Nur v. Mitis: Studien z. ält. österr. U.-Wesen 1912 ist näher darauf eingegangen; auf ihm fußt Redlich a. a. O. S. 101 ff.

⁴ So die Edikte der römischen Kaiser (Haberleitner a. a. O. S. 283), die urchristlichen Apostel- u. Bischofsbriefe (Wendland: D. urchristl. Literaturformen S. 378 ff.) usw.

⁵ Vgl. Brandi: U. und Akten² S. 6 f.

⁶ Z. B. wird das Testament Bruns v. Köln bei der Bestattung im Dom verlesen (JB Ottos d. Gr. S. 395).

⁷ Mandate König Hunerichs werden in den Kirchen Karthagos verkündet (MIOG Erg.-Bd. 11 S. 77 ff.); *Ansegisus* II § 24 (MG Capit. I S. 419): *in suis comitatibus*

päpstlichen Privilegien¹ und die diplomatischen Schriftstücke², um nur einige Beispiele anzuführen. Für den Großteil aller Urkunden ist die *recitatio cartae* die einzig mögliche Art und Weise, den mittelalterlichen Analphabeten den Inhalt des Rechtsinstrumentes bekanntzugeben.

Wie hat man sich aber die Verlesung zu denken? Was zunächst den Ort betrifft, an dem sie erfolgt, so ist er natürlich vom Einzelfall abhängig: anders also für den einzelnen Empfänger, anders in feierlicher Ratsversammlung und geschlossener Tagung, anders endlich im großen öffentlichen Kreise. Im letzten Fall, der mindestens für die Diplome, Privilegien und Schenkungen das Gewöhnliche gewesen sein wird, erfolgt die Bekanntgabe unter freiem Himmel³ oder häufiger noch in der Kirche, wenn die Menge der Zuhörer und Zuschauer nicht zu groß ist. Die Kirche ist der gegebene Ort als traditioneller Sammelplatz der Bevölkerung; hier erfolgt meist der der Urkunde vorausgehende Rechtsakt, hier wird gelegentlich auch die Urkunde selbst im Anschluß an die Handlung niedergeschrieben und besiegelt⁴; die Heiligkeit des Ortes macht solche Akte noch eindringlicher und erinnerungsfester; die Verlesung wird daher oft mit dem Gottesdienst verbunden, wie aus zahllosen Beispielen hervorgeht.

Dieser Zusammenhang zwischen Verlesung und Liturgie, der uns noch näher beschäftigen wird, führt auf den symbolischen Charakter der Rezitation. Es ist unnötig, die hinlänglich bekannte Tatsache der Symbolik im Urkundenwesen noch besonders hervorzuheben; die *levatio cartae*, die *traditio*, die *festuca* und anderes machen ja dem Germanen dieses Erbe der Antike erst verständlich und annehmbar. Zweifellos gehört auch die feierliche Verkündung zu diesen Mitteln und hat in den Augen der Zeitgenossen die gleiche symbolische Bedeutung. Die Urkunde ist nur die Festlegung, sozusagen die Festbannung des Aktes durch die Schrift, und erst mit Hilfe des gesprochenen Wortes gewinnt das tote Pergament Leben. Bei einem Diplom etwa spricht der Herrscher selbst, dessen Handzeichen und Siegel wiederum nicht nur die Urkunde beglaubigt⁵, sondern auch die Person sym-

coram omnibus relegend, ut cunctis nostra ordinatio et voluntas nota fieri possit; DH III/192: hoc factum est innumera populi multitudine considente et stante; St. 2961: proclamatione facta filio nostro et regni principibus . . . testamentis signatis a Pippini regis tempore lectis etiam et expositis in audientia cunctorum usw.; vgl. unten S. 336 ff.

¹ Vgl. Brackmann: Studien u. Vorarbeiten I S. 13.

² Hinkmar verliest päpstliche Schreiben vor Karl d. Kahlen und seinen Vasallen (Dümmler a. a. O. II S. 288); das Wormser Konkordat wird auf der Ebene Lobwisen verkündet; Reinald v. Dassel verliest in Besançon das Schreiben Hadrians IV. usw.

³ Etwa bei Verlesung von U. an der Gerichtsstätte.

⁴ S. S. 337 Anm. 2, S. 338 Anm. 6.

⁵ DO III/270 identifiziert es mit dem Diplom: *bannum . . . super ipsum preceptum vel anulum ipsius domni Ottonis . . . emisit.*

bolisch repräsentiert. Ohne darum jede Verlautbarung zum symbolischen Akt stempeln zu wollen, werden wir ihr diese Eigenschaft doch dann zugestehen, wenn sie im Rahmen einer feierlichen Gesamthandlung steht, falls man nicht annehmen will, daß sie allein schon eine feierliche Handlung mit festem Zeremoniell darstellt¹.

Dazu kann auch die Form des Vortrages gehören. Die Quellen schweigen darüber; mit dem üblichen *recitare* und *religere* der Urkundentexte ist nur die Verlesung gemeint, und noch nichts über ihre Technik gesagt. Uns interessiert die Frage, ob man gewohnheitsmäßig dem Ganzen oder wenigstens gewissen wichtigen Stellen durch eine besondere Art des Vortrages gesteigerte Wirkung zu verleihen suchte. Dafür spricht einmal, daß die Vorleser in der Regel Kleriker gewesen sein werden; ihnen lag bei derartigen Anlässen vermutlich ihre an der Liturgie geschulte gehobene Vortragsweise näher als die gewöhnliche Sprechweise. Den Hörern war außerdem ein solcher »epischer« Stil nicht nur vom Gottesdienst her bekannt². Die Spuren eines derartigen Rezitativs scheinen uns ferner in den Zeichen erhalten zu sein, die als Vorläufer der modernen Interpunktionen die Texte gliedern, und kaum etwas anderes als Atempausen sind, wovon man sich durch lautes Lesen³ eines beliebigen Diktates, etwa einer Papsturkunde sofort überzeugen kann. Bejahende Kriterien sind schließlich noch die Reimprosa, die nach antiker Weise als Kunstgriff verwandt wird,⁴ und der Cursus⁵.

Diese vorläufigen Feststellungen bedürfen noch einer Ergänzung. Ihre Richtigkeit hängt davon ab, ob die Urkunde als solche lateinisch oder in der Volkssprache verlesen wurde⁶. Da natürlich die Volkssprache das ganze Mittelalter hindurch im unmittelbaren mündlichen Verkehr der geistlichen und weltlichen Stellen mit dem Volke allein üblich war, zum Beispiel im Gerichtsverfahren, in der Seelsorge und teilweise im Gottesdienst⁷, muß sie auch bei der mündlichen Hand-

¹ Vgl. v. Mitis a. a. O. S. 16.

² »Singend« erzählt werden alle epischen Stücke, vgl. Ehrismann: Gesch. d. dtsh. Literatur I S. 70 f.

³ Otfrieds Evangelienharmonie beweist, daß dies selbst bei Buchdichtungen üblich war.

⁴ Vgl. Norden: Die antike Kunstprosa II S. 956: Schriften deren Stil glänzend auffallen soll, werden »diktiert«, um mit berechneter Wirkung auf den Zuhörer Stimme und Ohr an der Konzeption zu beteiligen, gemäß der Sitte des Lautlesens.

⁵ Mit der ganzen Frage hat sich nur Buchwald: Bischofs- u. Fürstenurkd. 1882 S. 30 ff. näher befaßt; seine Hypothese eines obligatorischen künstlerischen Vorsingens des Textes und der gewollten Sangbarkeit der Diktate ist freilich unhaltbar, und daher von Breßlau UL II S. 371 f. und Giry a. a. O. S. 450 verworfen.

⁶ Eine eingehende Spezialuntersuchung fehlt; wir müssen uns hier auf einige Hinweise für das fränkisch-deutsche Gebiet beschränken.

⁷ Also bei der Beichte, Taufe usw., zur Karolingerzeit auch schon im Kirchenlied. Die Missionare predigen deutsch (St. Gallus, Pirmin, Bonifaz, vgl. MG SS II 14).

lung, wenn diese der Urkunde voraufging, benutzt sein, besonders da, wo das Urkundenwesen zeitweilig verfällt¹. Außerdem ist nicht allein das niedere Volk des Lateinischen unkundig; unter Umständen beherrscht es auch der vornehme Laie bis zum Kaiser hinauf nicht, was selbst den diplomatischen Verkehr beeinflusst². Andererseits ist Mittellatein die Umgangssprache der internationalen geistigen Welt und in Ländern romanischer Zunge auch den unteren Schichten noch einigermaßen verständlich. Die Frage, in welcher Sprache verlesen wurde, ist nach allem nicht eindeutig zu beantworten: entweder nur lateinisch, oder nur in der Volkssprache oder schließlich auf beide Arten nebeneinander. Berücksichtigen wir, was über den Modus der öffentlichen Verlesung zu ermitteln war, so dürfte als das wahrscheinlichste anzunehmen sein, daß sich das Verfahren nach der Beschaffenheit des Zuhörerkreises richtete, von Ausnahmen abgesehen³. Verlesung des lateinischen Textes mit Übersetzung ist bezeugt⁴; übrigens wäre sonst auch die häufige Nennung der Ohrenzeugen ganz überflüssig⁵. Fraglich muß erscheinen, ob man Unterschiede nach den verschiedenen Kulturstufen machen muß, etwa der Karolingerzeit und der Epoche stärkeren Handels und Verkehrs mit Städte-wirtschaft, im Hinblick auf die Tatsache, daß seit dem 13. Jahrhundert die bis dahin ausschließlich lateinischen Urkunden nun auch in Deutschland in der Landessprache abgefaßt werden. Indessen sehen wir darin nur eine endlich erfolgte Anpassung an die längst übliche Praxis der Verkündung von Übersetzungen, wie sie in der karolingischen Epoche ausdrücklich von oben anbefohlen wurden⁶. Ob man sich, wenn

Von der Predigt nimmt allerdings Wackernagel: Ahd. Predigten S. 312 an, daß sie noch vor Ende des 8. Jahrh. bis zum 11. einschließlich ausnahmslos lateinisch war.

¹ Immer natürlich, wenn der Laie als Partei seine Erklärung abgibt, vgl. Bitter auf a. a. O. S. XXXIV. Zum gesprochenen Wort treten Wadiation und Investitur, vgl. Wigand: *Tradit. Corbeiensis* § 363: *insuper et manus vestituram . . . fecit secundum morem Saxonice legis cum terre cespite et virido ramo arboris*; Hamburger UB n. 11: *ex lege Saxonum donationem eius ore laudavit et digite confirmavit*; UB Hochst. Halberstadt I n. 598: . . . *in plena synodo nostra prout dictavit lingua et digito publice recognovit*.

² Barbarossa verstand zwar Latein, sprach aber in öffentlicher Versammlung stets Deutsch und bediente sich notfalls eines Dolmetschers (Ficker: *Forschg.* II § 323. 17). Heinrich V. kann es nicht; als er sich mit Mathilde v. Tuszien insgeheim besprechen will, werden die Dolmetscher entfernt, und M. führt die Unterhaltung deutsch (nach Donizo, vgl. JB Heinrich IV./V. 6 S. 179); s. auch S. 342.

³ Wenn nur lateinisch verlesen wurde, vgl. S. 339. In Fulda werden 1020 vor Heinrich II. und Papst Benedikt während der Messe alle Privilegien von einem italienischen Kleriker vorgelesen (JB III S. 163).

⁴ S. S. 333 Anm. 7, S. 339 f.; vgl. die Synode in England 786 (MG Epp. IV S. 28): *in conspectu concilii clara voce singula capitula perlecta sunt et tam latine quam theodisce, quo omnes intellegere potuissent*.

⁵ Auf die Ausnahme bei der *poena spiritualis* kommen wir zurück.

⁶ So im Brief v. 807 (MG Capit. I S. 244 n. 124): *Hanc quoque epistolam relegentes . . . coram omnibus diligenter relegere et tradere facias, ita ut omnes intellegent*,

nicht nur der lateinische Text verlesen wurde, mit einer anschließenden mündlichen Inhaltsangabe begnügte oder eine wortgetreue Übersetzung bekanntgab, wird nicht deutlich; je nach dem Einzelfall ist bald das eine, bald das andere anzunehmen¹.

Im allgemeinen kann die *recitatio* nur in der wörtlichen Verlesung einer fertigen Urkunde bestanden haben²; für ganze Urkundengruppen, etwa die Mandate, Diplome und päpstlichen Privilegien kommt das allein in Betracht. Eine Ausnahme macht vielleicht die Geschäftsurkunde, die rein formalen Zwecken dient; hier wird den Parteien ein Konzept vorgetragen sein³.

Prüfen wir nun, was uns in den Urkunden über die Verkündung der Pön selbst gesagt wird. Genauer erfahren wir am häufigsten über die *poena spiritualis*, weil die Schreiber mit Vorliebe die Wirkung der Androhung geistlicher Strafen durch die Schilderung des Hergangs zu vertiefen suchen. In den Kirchen erfolgt die Verlesung der Urkunden und die Ankündigung der Pön *inter missarum solemnias*⁴; in der Regel scheint sie mit der Verlesung des Evangeliums⁵ oder mit der darauffolgenden Predigt⁶ verbunden worden zu sein. Dann aber kann der Vortrag kaum anders als in Form der gehobenen feierlichen Rezitation zu denken sein, zumal wenn Klerus und Volk wie bei der Liturgie respondieren⁷ oder wenn die Formel als beschwörendes

pro qua necessitate haec agenda sunt. Et unusquisque vestrum per singulas ecclesias baptismales dirigite et bonos interpretes mittite qui omnia tradant. Privaten Charakter tragen die bayrische *Exhortatio ad plebem christianam* (nach dem *Capitulare missorum* v. 802) und die Kapitularien des Bischofs Remedius v. Chur (Waitz VG. III S. 623).

¹ S. S. 339.

² Vgl. etwa Waitz: U. z. Verf. Gesch. n. 1 v. 959: *scriptum exinde facere statui-mus, nostroque in conspectu . . . recitatum manibusque propriis roboratum*; Merseburger UB I n. 3 v. 967: *cartam in presentia imperatoris Ottonis . . . legi vel recitari et subscriptionibus corroborari et confirmari rogamus.*

³ Für Italien nimmt das Ficker: Beiträge II S. 104 an.

⁴ S. S. 336 Anm. 3, und unten.

⁵ Vgl. Philippi I n. 237: *post perlectum evangelium . . . omnibus astantibus viris ac mulieribus . . . publice pronuntiavit trinoque banno . . . denunciatis eterno anathemate ferendum*; MG SS XI S. 367, dazu DH III/51: *post evangelium vero sollempnis missae, domno abbate presente . . . privilegium Gregorii pape . . . pro tuitione publice recitare fecit, idque a circumstantibus approbatum regali etiam auctoritate corroboravit.*

⁶ Vgl. Pflug-Hartung: *Acta pontificum* I n. 2: nach dem *sermo clarus exhortationis ad populum hunc tandem loquendi finem fecit: interdicimus . . . ut nullus . . . inquietare presumat. Si quis autem . . . extiterit . . . anathematis vinculo eternaliter obligatus sit. Quam sententiam cum ceteri una voce confirmassent episcopi dicentes: amen! amen!* Die Verkündung der Verfluchung Gregors VII. zu Utrecht wird auch mit der Predigt verbunden: *tandem perlecto evangelio ex more facturus popularem sermonem, pontifex idem pulpitem conscendit. Parum autem de tractatu locutus evangelico, statim ad blasphemiam papae . . . prorupit* (JB Heinrich IV. Bd. II S. 660 f.).

⁷ Salzburger UB I S. 147: *expletis igitur commutationibus dominus archiepiscopus adiecit dicens: si quis . . . vellet infringere . . . et adstans omnis clerus et populus respondit dicens fiat! fiat!*; Birch a. a. O. I n. 265: *omnes isti una mecum clamaverunt ad dominum:*

Gebet gesprochen wird¹. Exkommunikation und Anathem werden ohnehin nach dem vorgeschriebenen Ritus vollzogen². Der symbolische Charakter kommt zum Ausdruck, wenn der Akt unter besonders feierlichem Zeremoniell vor sich geht³ oder gar die Hostie als Zeuge angerufen wird⁴. Immer aber wird geflissentlich auf die anwesende Zuhörermenge hingewiesen⁵.

Alle diese Angaben liefern uns gleichzeitig weiteres Material für die sprachliche Seite des ganzen Problems. Allen Hörern, die kein Latein verstehen, bleibt — so wird man zunächst argumentieren — die lateinisch verlesene Urkundenpön eine unverständliche Phrase. Trotzdem kann man mit Grund behaupten, daß die Androhung der *p. spiritualis* praktisch auch in dieser Weise ihren Zweck erfüllt haben wird. Was dem Sinne nach gemeint war, hat der Ohrenzeuge an bestimmten Ausdrücken sicherlich so gut erfaßt wie etwa bei der Meßliturgie. Gerade weil der Wortlaut nicht verstanden wurde, muß die Verkündung in der Sprache der Kirche zusammen mit dem Zeremoniell der Handlung⁶ den bei der *p. spiritualis* noch besonders betonten

spiritus domini ... condemnet, et excommunicet ... eum qui auferat partem huius doni ... et respondit omnis chorus Amen; Sloet a. a. O. n. 173: violatores excommunicavimus ... clero et populo in plena synodo audiente et respondente Amen!

¹ Denn so, nicht etwa als bloße Stilübungen müssen wir die immer wiederkehrenden langen Pönformeln auffassen. Ganz liturgisch ist die Verfluchung, die Anno II. v. Köln seiner Schenkung für St. Kunibert v. 1074 (vgl. Seibertz: Rechtsgesch. Westfalens II n. 31) anfügt: *si quis ... noverit se alligatum banno secundum subiecta verba: ... te prestante Domino nostro Jesu Christo qui vivis et regnas in Saecula Saeculorum Amen.*

² Vgl. etwa Ztschr. f. Diplomatik, Archivkd. u. Gesch. I (1834) S. 329: *haec omnia nominata sunt et recitata in consecratione Ecclesie ... sub sententia anathematis a ... episcopo ... cum extinctione candelarum confirmata.*

³ Vgl. UB d. Steiermark I n. 175: *peracta igitur donatione testibusque per aurem attractis assumpta stola et virga pastoralis in medium processimus ... pacem inbannivimus*, woran die Pön anschließt; Günther a. a. O. I n. 189: *... ipse abbas cum multis aliis ... monachis, clericis nobilibus atque militibus ad altare ... veniens sub stola banno confirmavit, sicut nobis postea scripto significavit; Halkins-Roland a. a. O. I n. 244: nos vero et tunc in presenti et postea in monasterio ... sub celebri conventu, sumpta stola et pastoralis baculo ... excommunicationis sententia interdiximus; vgl. auch Mitis a. a. O. S. 16.*

⁴ Vgl. Beyer a. a. O. I n. 255: *hanc traditionem feci et scripto confirmavi ... ad altare ... in celebratione vero missarum eiusdem sollempnitatis, post consecrationem eucharistie, coram multis astantibus corpus dominicum accepi in manus, imprecans anathematizando, ut quicumque ... subtrahere vellet, idem corpus dominicum illi in dampnationem proveniret ...; hanc kartam ipsa die conscriptam, astante clero et populo, recitari iussi.*

⁵ Halkin-Roland a. a. O. I n. 118: *huius autem donationis violatores dominus episcopus in ipsa consecratione ... presente innumera multitudo hominum ... perpetuo dampnavit anathemate; UB Höchst. Halberstadt I n. 138: astante nostro antistite ... cum multa frequentia clericorum et populi et cum advocatis ... et provincialibus innumeris, ... quod totum dominus episcopus, videntibus cunctis, qui aderant, banno suo confirmavit; vgl. unten S. 340.*

⁶ Auch dem des Urkundenvollzuges an Ort und Stelle, wobei Besiegelung und Unterschrift oft geradezu als Symbol für die Bannverhängung gelten sollen; vgl.

symbolischen Charakter nur unterstrichen haben. Wahrscheinlich spielen auch magische Vorstellungen eine Rolle, die mit diesen feierlichen Verfluchungen verbunden wurden. Dem gregorianischen Choral überhaupt kommt nach germanischer Ansicht noch bis ins 16. Jahrhundert hinein direkte Zauberwirkung zu¹; ähnlich muß auch die Rezitation in liturgischem Tonfall aufgefaßt worden sein. Das Volk mag in der *p. spiritualis*, im Grunde genommen, nur eine andere Art des Zauberspruches gesehen haben; je unverständlicher aber eine Zauberformel, desto besser und wirkungsvoller². Daß sie nicht gesungen, sondern »mit pathetischer Stimme in halbsingendem Ton langsam und feierlich gesprochen wurde«³, reizte noch mehr zur Gleichsetzung. Die schon von Mitis ausgesprochene Vermutung⁴, daß auf jeden Fall mindestens die feierlich-formellen Urkundenteile nach dem lateinischen Text verlesen seien, erscheint nach allem durchaus plausibel.

Nehmen wir aber — besonders für die *poena saecularis* — Verkündung in der Volkssprache an, so gibt es, wie schon erwähnt, zwei Möglichkeiten: entweder Vortrag einer wörtlichen, vielleicht vorher schriftlich fixierten Übersetzung oder aber bloße Bekanntgabe des Inhaltes. Der erste Fall läßt sich unseres Wissens quellenmäßig nur zweimal nachweisen, nämlich durch die bayrische *Exhortatio ad plebem christianam*⁵ und das ostfränkische Bruchstück der *Lex Salica*⁶, wo auch die *sanctio* wörtlich verdeutscht ist⁷. Selbst wenn es sich hier aber nicht bloß um literarische Experimente der karolingischen Renaissance, sondern um zufällig erhaltene Muster des bei derartigen

Erhard a. a. O. II n. 147: *haec propria manu scripsi, et ut sciatur eum esse inbannitum, quicumque . . . , tam futuris quam presentibus sigilli officio assignavi*; UB Hochst. Hildesheim I n. 140: *cui nostre traditioni . . . banno nostro episcopali pacem firmavimus et eiusdem banni in testimonium hanc cartam inscribi et sigillo nostro insigniri mandavimus*; Orkd. Boek Holland I n. 112: *ne vero quispiam . . . presumat, manuscriptum hoc sigilli mei impressione notavi*; vgl. dazu MG Leges Sect. I, V 1 S. 66 B (L. Alamann. II): *testificentur, quod . . . oculis suis vidissent et auribus audissent, quod . . . dedisset et cartam fecisset et illos ad testes advocasset*. Für die Diplome vgl. Hartmann: Gesch. Italiens II 2 S. 270: nach dem Einzug Karls in Rom erfolgt in St. Peter Verlesung der Pippinschen Schenkung, sodann die Ausstellung des Diploms BM 163 (*deperditum*), das Karl selbst vollzieht und bei der Übergabe durch Schwur bekräftigt (s. auch *Liber pontificalis* I S. 498, *Vita Hadriani* XLIII).

¹ Vgl. Nollau: German. Wiedererstehung S. 457 (Müller-Blattau: D. Tonkunst in german. Zeit).

² Vgl. allgemein: Handbuch d. Aberglaubens I (1929) S. 874 zu »bannent«.

³ Kögel: Gesch. d. dtsh. Literatur I, 1 S. 80.

⁴ A. a. O. S. 18.

⁵ S. S. 336.

⁶ Braune: Althd. Lesebuch⁸ S. 43 f.

⁷ In der *Exhortatio*: *et qui hanc filiolum suum docere neglexerit, in die iudicii rationem redditurus erit = id der dē sinan filleol lēren farsūmit, za demo sōnatagin redia urgepan scal*; in der *Lex*: *si quis . . . culpabilis iudicetur = sōhwersō . . . gelte*.

Gesetzestexten üblichen Verfahrens handeln sollte, ist doch eine Verallgemeinerung für alle Urkundengattungen nicht angängig. Abgesehen von Gesetzen wird man sich kaum die Mühe vorheriger schriftlicher Übersetzung gemacht haben. Hat der Vorleser nicht aus dem Stegreif übersetzt, so muß die Bekanntgabe des Strafmaßes ganz beliebig erfolgt sein.

Über das Wie erfahren wir freilich direkt nichts; wir müssen dazu versuchen, die Art der Strafandrohungen bei der mündlichen Handlung festzustellen, die bisher noch nicht berücksichtigt wurde. Es wird dann auch möglich sein, das Abhängigkeitsverhältnis zu bestimmen, in dem mündliche und schriftliche *sanctio* zueinander stehen.

3. Die Pönformel der mündlichen Rechtshandlung.

Was zunächst die *poena spiritualis* anbelangt, so könnten wir annehmen, daß die Urkunden, die neben dem Hinweis auf erfolgte Androhung bei der Rechtshandlung noch eine volle Strafformel enthalten, damit die mündliche Pön mehr oder weniger genau wiedergeben wollen. Aus dem Stil mancher *sanctio* wird die Identität sofort klar¹; es fehlt auch nicht an Stellen, die die angehängte Pön ausdrücklich so verstanden wissen wollen². Für unsere Annahme spricht ferner die außerordentliche Mannigfaltigkeit der *p. spiritualis*, die den Eindruck erweckt, daß gerade die in den meisten Fällen beabsichtigte Wiederholung der mündlichen Pön einer Verbreitung von Formularen hinderlich gewesen ist. Die Folgerung wäre dann, daß die Strafverhängung der mündlichen Handlung das primäre gegenüber der Urkundenpön sei. Doch erheben sich dagegen Bedenken aus der Verschiedenartigkeit der Urkunden selbst. So stehen den Konzil- und Synodalakten, die als Protokolle in der Pön nur das gesprochene Wort festhalten, etwa die Papstprivilegien als Kanzleiausfertigungen gegenüber, denen nie eine mündliche Handlung vorausgeht. Ferner kommt auch bei den übrigen Urkunden, mag die Pön noch so vielgestaltig erscheinen, Formularbenutzung vor. Die schriftliche Formel aber, die ursprünglich gewiß irgendwie dem Verbalakt nachgeschrieben wurde, beweist als Schema nichts mehr für den Wortlaut: es sei denn,

¹ S. S. 338 Anm. 1; die Fluchformel Annos II. paßt durchaus zum jähzornigen Charakter dieses Mannes, wie ihn Adam v. Bremen und Lambert v. Hersfeld schildern: ... *quod dum ira incanduisset, lingua non satis moderari poterat, sed in omnes sine personarum exceptione rixas et convicia amarissima rotabat.*

² Vgl. Erhard a. a. O. I n. 40: *coram universo plebe et coram comitibus qui aderant ... per ordinem interrogati a maximo usque ad minimum publice fatebantur, omnia ... rationabiliter gesta esse, ... et anathematizaverant ... si quis unquam traditionem irritam facere conatus fuerit, worauf die Pön folgt; Halkin-Roland a. a. O. I n. 135: *eterno dampnavit anathemate coram ... multitudine, cuius exemplar excommunicationis hic subnotavimus.**

ihr Formular dient als Konzept beim Verbalakt. Diese Möglichkeit ist nicht von der Hand zu weisen. Schon die endlosen Fluchformeln, die als wörtliche Wiedergabe anzusehen sind¹, können kaum aus einem noch so guten Gedächtnis hergesagt worden sein; es liegt doch näher, an Konzeptbenutzung durch den Sprecher zu denken, während der Schreiber das Formular wieder für die Urkunde benutzte. Vielleicht ist ein solches Verfahren überhaupt das normale gewesen: nehmen wir als Beispiel etwa die bekannte Formel der Schenkungen: *si quis autem, si ego aut ullus de heredibus meis* usw., also die *stipulatio poenae* als mündliche Beteuerung. Noch die späten Traditionen lassen deutlich durchschimmern, daß der Schenker, wie natürlich, diese subjektive Formel selbst aussprach². Sie wird zum immer wiederkehrenden Schema; nimmt man dazu, wie auch das germanische Recht vom starren Wortformalismus beherrscht wird, so ist es doch wahrscheinlich, daß für die mündliche Handlung Formulare verwandt und dem Betreffenden zum Nachsprechen in der Volkssprache vorgesagt oder -gelesen wurden.

Bei der *poena saecularis* sind wir am besten über den Bann und seine Verhängung durch die Königsurkunden unterrichtet. Schon rechtliche Gründe sprechen dafür, daß der Rechtsinhalt der Diplome usw. durch mündliche Verhängung des Königsbannes gesichert wurde³; abgesehen von den Placita nehmen die Urkunden mehrfach darauf Bezug⁴. Nicht nur der Herrscher, sondern auch seine Richter sprechen ihn aus⁵; die Verkündung erfolgt öffentlich⁶ in feierlicher Form⁷.

¹ S. S. 338.

² Etwa Bitterauf a. a. O. I n. 6: *et tradidit . . . ea ratione firma donatione, etiam si ego ipse* usw.; ebda. n. 41: *trado . . . rem inquisitam stipulatione subnexam, ut si quis . . . u. a.*

³ S. S. 290, 301.

⁴ DO I/353: *sub regio bando et pena centum librarum auri, ut in precepto habetur*; nach DO II/221 bittet ein Abt: *ut banno, praeceptoque nostro . . . firmiter interdicemus, daher: bannum nostrum facere iussimus . . . et confirmavimus, . . . ut nemo . . . si regia vel imperialis gratiae particeps esse velit, presumat*; DH III/51: *firmando corroboramus, bannique nostri impositione, ne deinceps quisquam hec audeat infringere, vigoramus*. Schon Ficker: Beiträge II S. 110 f. hält die Strafandrohung der Diplome für Umschreibung der mündlichen *corroboratio* durch den Bann.

⁵ UB Hochst. Halberstadt I n. 512: *banno regio districtius inhibentes*; Beyer a. a. O. I n. 640: *in eorum rusticorum placitali conventu . . . definitum bannoque placitali eorum sic confirmatum*. Natürlich erfolgt zuerst die mündliche, nicht wie Redlich a. a. O. S. 101 meint, die schriftliche Bannung.

⁶ DK 91: *de banno nostro, qui publicitus promovetur*; gewöhnlich ist ja auch mit dieser Handlung die Investitur verbunden, vgl. DO I/353, BM 1975, St. 2858, St. 3031 usw.

⁷ S. unten; dazu UB Hochst. Halberstadt I n. 512: *cum nos in cometia nostra . . . presideremus iudicio, . . . super reliquias . . . proprietatem contulit anedictam, attente petens a nobis, quatinus factum suum . . . banno regio stabilire vellemus. quod fecimus, et, astante nobis precone et scabinorum dictante sententia, nos recognoscentes* usw.

Dabei wird der symbolische Charakter durch obligatorische Verwendung des Richterstabes betont¹. Entsprechend muß die Androhung der sonstigen vorkommenden Strafen erfolgt sein, von denen die Geldstrafen ja meist den Inhalt des Bannes bilden². Im Einklang mit den mittelalterlichen Rechtsformalitäten wird die Strafverhängung ebenfalls nach einer einigermaßen festen Formel gesprochen sein; Gewißheit geben uns glücklicherweise zwei Placita. Nach DO I/340 erteilt der Kaiser *per virgam superoperata de auro* den Verkündigungsbefehl an den Pfalzgrafen, der *clara voce coram omnibus dixit per verbum: Ego mitto suo bandum in totis rebus, ut nullus audeat, et qui . . . ut sit composituros duo milia aureos mancozos*. Nach DH II/467 befiehlt der Kaiser persönlich Schutz und Restitution: *dixit . . . si gratiam meam vis habere*³.

Aus diesen Angaben folgt für die Pön der Königsurkunden: der Vermerk der Bannverhängung verweist nur auf den Verbalakt; das Perturbationsverbot (*ut nullus audeat*) und die Formel für den Huldentzug halten den Wortlaut fest, aus dem das urkundliche Formular entstanden ist. Ist also in diesem Falle die mündliche Pön das primäre, so sind wir berechtigt, auch in der *corroboratio* als einfachem Verbot ohne Nennung der Strafe eine Pönformel zu sehen, weil sie den Bann einschließt und ihn als selbstverständliche Voraussetzung nur nicht nennt⁴.

Bei der Strafandrohung der *saecularis* wird der Redende normalerweise seine Muttersprache gebraucht haben⁵, also auch der deutsche Herrscher und sein Missus auf italienischem Boden, wenn sie des Italienischen nicht mächtig waren. Da das meist nicht der Fall war⁶, wird auch so häufig die Ankündigung dem Pfalzgrafen oder einem einheimischen Richter überlassen. Spricht der Kaiser selbst, so wird die Wirkung auf das Volk ähnlich wie bei der lateinisch verkündeten *p. spiritualis* gewesen sein; das Wort Bann genügte zum Verständnis hinreichend.

¹ DO I/340: *per virgam superoperata de auro*; DH III/192: *virgamque in capitibus eorum imponens bandum constituit. Banni impositio und ponit bannum super caput* würden danach wörtlich zu verstehen sein, vgl. *Orig. Guelficae* II S. 475 (Placitum Heinrichs d. Schwarzen): *per fustem, quem in sua manu tenebat, misit bannum . . . super rebus*.

² S. S. 346.

³ Vielleicht hat Lambert v. Hersfeld eine ähnliche mündliche Formel vorgeschwebt, wenn er berichtet (MG SS V S. 164, 8), daß König Heinrich *inter haec vociferans, et sub obtentu regiae majestatis populum adjurans* seine Ungnade angedroht habe.

⁴ S. S. 290, 301.

⁵ Vgl. dazu für die italischen Gerichtsurk. Ficker: *Forschg.* IV n. 50.

⁶ S. oben S. 336 Anm. 2; wenn die Kaiserin Richenza (vgl. D 2): *suum bannum patenter coram omnibus edidit*, wird sie ebenfalls kaum italienisch gesprochen haben. Schon Beherrschung des Lateins wird besonders hervorgehoben; nach Flodoard (Dümmeler a. a. O. II S. 373) unterhält sich Ludwig d. Fr. mit Ludwig d. Dtsch. aus dem

Die Bedeutung, die die Strafandrohung des Verbalaktes gehabt haben muß, und die Wirkung, die sie der Urkundenpön verleiht, werden noch erhöht durch die Vorstellungen von den Folgen, die sie im lebendigen Rechtsgefühl des Volkes nach sich zieht. Auch diese Anschauungen gehören zu den Vorbedingungen für die nachzuweisende Realität der Pön und sollen deshalb kurz besprochen werden.

4. Die Rechtskraft der Pön.

Wir stellen unter diesem Gesichtspunkte zusammen, was den Zeitgenossen als reale Folge der geistlichen und weltlichen Urkundenstrafen bekannt sein mußte. Anathem und Exkommunikation, an und für sich eine kirchliche Strafe — denn rein weltliche Strafen kennt die Kirche auch nur ihren Mitgliedern gegenüber nicht —, bedingen allmählich gewohnheitsmäßig den Verlust der bürgerlichen Ehre¹. Diesem Charakter einer die Laien nun auch im Verkehr miteinander bindenden Strafandrohung trägt die weltliche Macht schon unter den Merowingern Rechnung; dem Ausschluß aus der kirchlichen Gemeinschaft folgt der Königsbann². Seit der Karolingerzeit leiht der Staat, entsprechend dem Ideal des Gottesstaates, den der König *iure ecclesiastico* lenkt³, der Kirche seine ständige Unterstützung zur Durchführung ihrer Strafen. Da die kirchlichen Strafen vom weltlichen Recht anerkannt wurden, waren sie auch für diejenigen furchtbar, welche der Kirche und ihren Segnungen und Verwünschungen innerlich gleichgültig gegenüberstanden⁴. Schon Pippin trifft die Bestimmung, daß Verächter der Exkommunikation, die sich nicht zur Abbüßung zwingen lassen, dem Königsgericht verfallen⁵; Karl d. Gr. verpflanzt die geistliche Amtsgewalt der Bischöfe in die weltliche Rechtspflege⁶. Eins greift ins andere: Treue gegen Gott ist nichts anderes als die Treue gegen den König⁷; die Exkommunikation fordert den Bann, den Verächter der Kirchenstrafe trifft die Friedlosigkeit, und die acht Fälle des Königsbannes sind ihrerseits mit der Exkommunikation verbunden. Die Unterwerfung unter die Kirchendisziplin kann sogar

Fegfeuer heraus lateinisch; von Heinrich IV. rühmt Ebo (*vita Ottonis I* 6), er sei *litteris usque adeo imbutus, ut cartas, a quibuslibet sibi directas, per semet ipsum legere et intelligere prevaleret*.

¹ Knoke a. a. O. S. 21.

² Vgl. Hinschius: Kirchenrecht IV S. 846; MG Concilia I 5.

³ Vgl. MG Epp. IV S. 24.

⁴ Eichmann a. a. O. S. 64.

⁵ Vgl. MG Capit. I S. 32, *Capit. Vern.* von 755, § 9.

⁶ MG Capit. I S. 170 ff., *Capit. Aquisgran.* v. 813, § 1. Deshalb schulden der Graf als berufener *defensor ecclesiae* und das Volk ihnen Gehorsam, vgl. MG Concilia II 3 S. 742; ebda. S. 296, *Capitula Caroli* von 813, § 10.

⁷ MG Capit. I S. 92, *Capit. Aquisgran.* von 802. Daher kommt auch in der *publicatio* der Diplome *fidelis* oft doppeldeutig vor.

durch den weltlichen Bann noch vor erfolgter Exkommunizierung erzwungen werden¹.

So wird in Frankreich die Androhung geistlicher Strafen die Hauptstütze der sinkenden Königsmacht; in Deutschland bleibt der Kirche die staatliche Hilfe durch die Synodalbeschlüsse gesichert². Seit Erlangung der Grafenrechte handhabt der Bischof den Bann als Vertreter des Königs³; die Bannverhängung ist obligatorisch⁴. Hinsichtlich der gewohnheitsrechtlichen Einheit von geistlicher und weltlicher Strafe sind Kirche und Kaisertum untrennbar verbunden⁵.

Bei den weltlichen Strafen liegen die Dinge ähnlich. Der Bann der Königsurkunden ist natürlich im geltenden Recht verankert⁶, ebenso die Fiskalmult. Der Huldentzug, der das Verbrechen gegen die Person des Königs voraussetzt, wird in seiner Wirkung von der Ansicht unterstützt, daß der *rex-sacerdos* als *christus dei* priesterliche Macht und Würde besitzt⁷. Außerdem hat die Ungnade schwerwiegende praktische Folgen. Sie ist mit oder ohne förmliche Verurteilung gleichbedeutend mit Aberkennung der Ämter und Lehen, Verbannung, auch Konfiskation des Besitzes⁸. Mit Aufnahme des Begriffes der *indignatio* in das Lehnswesen wird sie auch zur Strafe des Treubruches der Vasallen⁹. Daß die Ungnade auch den Verletzern königlicher Mundbriefe droht, sei nebenbei erwähnt¹⁰.

¹ MG Capit. I S. 327, vgl. Eichmann a. a. O. S. 17 ff.

² Von Tribur, Hohenaltheim usw., vgl. MG Constit. I 8, S. 17, Kapitular von Frankfurt gegen den Frauenraub.

³ S. S. 317; vgl. dazu Jaffé: Bibl. V S. 484 (Bebo an Heinrich II.: *de banni potestate ad diaconum officium pertinente*).

⁴ Vgl. Hamburger UB n. 120: *sigilli . . . impressione notavimus, et, ut iure debuimus, banno omnia Deo volente confirmavimus*.

⁵ Wir erinnern nur an die Edikte Friedrichs II. gegen die Ketzler und die Verletzer kirchlicher Freiheiten, etwa das *Privilegium in favorem principum ecclesiasticorum* (MG Constit. II n. 73); ein konkreter Fall ist das Verfahren gegen Cambray (vgl. MG Constit. II S. 406 n. 292): *quod dicti cives per annum et diem et amplius excommunicationis vinculo innodati et postmodum banno imperiali . . . percussi . . . quem per quinque annos et amplius sustinuerunt, unde nichil aliud restabat nisi quod . . . dampnationis sententia proferetur*.

⁶ DO III/399: *componat talem nostri iuris bannum, qualem, prout lex exigit, persolvere debent*.

⁷ Vgl. MG SS II S. 558, 15 ff. Die englische Synode von 786 (MG Epp. IV 24) bestimmt: *in necem regis nemo communicare audeat, quia christus Domini est*; Richard I. erklärt in einer Schenkung (Orig. Guelficae III S. 741 n. 251): *Nos autem, quantum rex potest, excommunicamus et concedimus, quod incurrat indignationem omnipotentis Dei, quicumque contra hoc factum venerit*.

⁸ Ein Großteil der Diplome betrifft ja Neuvergabe konfiszierten Gates.

⁹ Vgl. Köstler a. a. O. S. 35 ff.

¹⁰ Vgl. dazu Schramm a. a. O. I S. 162. Der Mundbrief bestätigt nur die durch den *sermo regius* erfolgte Schutzverleihung, vgl. die Erzählung Gregors (IX 27, MG SS Merow. I S. 382) von dem Mädchen, dem der König *praeceptionem tribui iussit, ut in verbo suo posita a nullo umquam parentum defuncti illius in aliquo molestiam pateretur*,

Die Wirksamkeit der Pön in den Königs- und Volksgesetzen bedarf keiner Begründung, da diese ja gerade zur Sicherung des Rechtslebens aufgezeichnet werden und dem Richter als Richtschnur in der Praxis dienen sollen¹; Karl d. Gr. schärft deshalb auch ihre Verbreitung und Benutzung im Rahmen seiner Verwaltungsorganisation immer wieder nachdrücklich ein².

Die Strafklauseln der Privaturkunden haben schon die ersten germanischen Gesetzgebungen — wohl mit Übernahme aus dem römischen Recht — unter den Schutz des Rechtes gestellt; die *Lex Visigothorum* mißt jeder vertraglich festgelegten Pön unbedingte Rechtskraft bei und schreibt Leistung durch den schuldigen Teil vor³. Gleiche Bestimmungen müssen für die italischen und fränkischen Urkunden bestanden haben. Die *Leges Alamannorum* verweisen ausdrücklich darauf, daß die Strafsätze der Urkunden nicht nur auf dem Pergament stehen, sondern im Ernstfall auch in Kraft treten⁴; für die italischen Emphyteusen und Prekarien wird die Pön nur unter bestimmten Voraussetzungen für wirkungslos erklärt⁵. Das beweist, daß überall die Strafabmachungen der Geschäftsurkunden auch in praxi vollzogen wurden. Die Privaturkunde der Spätzeit entnimmt ihre Pön dem Urkundenwesen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, namentlich in den Städten⁶; hier darf die Realität der Strafe ohne weiteres vorausgesetzt werden.

Damit haben wir die Vorbedingungen erörtert, die für die mögliche Bejahung unserer Frage unerläßlich sind. Es bleibt uns noch übrig, die Durchführung der urkundlichen Strafandrohungen durch Beispiele nachzuweisen und zuletzt festzustellen, wo die Grenzen dieser tatsächlichen Bedeutung liegen, über die hinaus die Pönformel rein theoretisch bleibt.

gleichzeitig ein Beleg für die der schriftlichen Sicherung beigemessene Wichtigkeit und die in der *corroboratio* der Diplome enthaltene mündliche *sanctio*.

¹ *Lex Baiuvar.* II 14: *et librum regis, ut semper rectum iudicium iudicent*; ebda. II 16: *iudex vero talis ordinetur qui veritatem secundum hoc edictum iudicet*.

² MG Capit. I S. 157: *quicumque ista capitula habet, ad alios missos ea transmittat qui non habent, ut nulla excusatio de ignorantia fiat*; MG Leges I S. 528 c. 1: *discant pleniter legem scriptam* usw.

³ *L. Visig.* II 5, 5 und III 1, 4: *... antequam causa dicatur, penam que in pacto vel placito legitime continetur, exolvat*; II 5 17: *penam damni, quam scriptura continet, evidenter adimpleat*; VII 5, 8: *penam, quam ab eo edita scriptura testatur, subplere cogendus est*.

⁴ Vgl. *Lex Alamann.* II (MG Leges Sect. I, V 1 S. 66 B): *der presumptor muß auf Grund der Zeugenaussagen multam, quam carta continet, bezahlen*.

⁵ Vgl. MG Capit. I S. 316, Kapitular v. Olonna § 1; ebda. S. 326 § 10; von Ludwig II. für einen einzelnen Empfänger wiederholt in BM 1254: *praestarias, quas ... iniuste fecit, iubemus irritas esse absque poena ligatae solutionis*.

⁶ Die Beispiele häufen sich in der Spätzeit; vgl. etwa Bremisches UB n. 184 v. 1234: *in nos tamquam in arbitros fuit compromissum pena quadraginta marcarum hinc inde taliter adiecta, ut quecunque partium contra nostrum veniret arbitrium, indicta pena arbitrio teneretur*.

B. Die Verwirklichung der Pön.

5. Die Wertmaße der Urkundenstrafen.

Da die in den Pönformeln neben den geistlichen Strafen vorkommenden weltlichen überwiegend aus Geldstrafen bestehen, muß deren Verhältnis zur mittelalterlichen Wirtschaft kurz berührt werden, ehe die konkreten Fälle gewertet werden können. Die frühmittelalterlichen Urkunden entnehmen ihre Strafsätze in Gold und Silber, gängiger Münze oder Metallgewicht den antiken Formularen; die italischen Urkunden bevorzugen Strafsummen in Münze (Denaren, Schillingen, Mankusen), die fränkischen solche nach Gewicht (Pfund und Unzen) ¹. In den Privaturkunden richtet sich die Höhe des Betrages gewöhnlich nach dem Werte des Objektes, mag nun die *poena dupli* oder eine feste Summe genannt sein. Die Strafe soll zugleich vor etwaigem Verlust sichern und als Abschreckungsmittel dienen; sie ist daher entsprechend hoch angesetzt. Schon eine Pön von nur einem Pfund Gold (oder Silberpfunden gleichen Wertes) erreicht, nach der Zahl der Solidi des fränkischen Goldpfundes umgerechnet ², die Höhe des fränkischen Wehrgeldes, das somit weit unter dem Betrag der durchschnittlichen Geldstrafen bleibt.

Der Königsbann in den Diplomen wird unter Karl d. Gr. für die Immunitäten von 60 auf 600 Solidi erhöht, was nach karolingischer Silberwährung 30 Silberpfunden entspricht; in Italien bewegen sich die Sätze später im allgemeinen zwischen 3 und 100 Pfund, jetzt stets in Gold. Es handelt sich dabei nur zum Teil um Anpassung an die italienischen Währungsverhältnisse ³; der Betrag von 100 Pfund Gold ist höchstwahrscheinlich der Spätantike entnommen ⁴. Italischem Brauch entspricht wiederum die Rechnung nach Mankusen; die anscheinend so horrenden Bußen von 1000 bis 10 000, ja 20 000 Mankusen verlieren bei Umrechnung in Goldpfunde das Unwahrscheinliche ⁵.

In Deutschland hält sich der alte Bann ⁶ und die Immunitätsbuße ⁷ sehr lange; seit Otto I. taucht daneben die jüngere Bannbuße

¹ Vgl. die ausführliche Erörterung bei Boye a. a. O. S. 115 ff.

² Vgl. Luschin v. Ebengreuth: Münzkunde³ S. 161.

³ Die häufige Strafe von 3 Pfd. Gold ist z. B. bei der damals üblichen Relation von 1:10 identisch mit der fränkischen Immunität von 30 Pfd. Silber.

⁴ S. S. 307, 312; über die antike, dem Kaiser vorbehaltene Maximalgeldstrafe von 100 Pfd. Gold vgl. Huschke a. a. O. S. 238 f.

⁵ Über den *mancus* (*mancusus*, *bycantius sarrazenatus*, *marbotinus*) vgl. Luschin a. a. O. S. 160, Lörsh und v. Schrötter: Wörterbuch d. Münzkde. S. 366, Mayer: Verf.-G. II S. 217. In karolingischer Zeit sind 8 *mancusi* = 1 Pfund Silber = 240 Silberdenare; 1000, später 2000 *Mankusi* gehen auf 10 Pfd. Gold, so daß die Strafsummen kaum 100 Pfd. Gold übersteigen.

⁶ Vgl. die Tabellen; das letzte Überbleibsel ist der spätmittelalterliche Wildfrevel von 60 Schillingen in den Forstweistümern.

⁷ So in BM 1939 (Fälschg. 11. Jahrh.); St. 2950 spricht von der Pön *secundum legem immunitatis sexcentis solidis*; vgl. Giry a. a. O. S. 567.

von 100 Pfund Gold auf ¹, wohl aus Italien eingeführt, obwohl auch der alte Königsbann schon in fränkischer Zeit die normalen 60 Sol. übersteigen kann ². Eine charakteristische Besonderheit der deutschen Diplome ist es, daß wenigstens anfänglich die Strafsumme ungeteilt an den König fällt. Es hängt das mit der inzwischen erfolgenden Umwandlung der *indignatio* in eine Geldstrafe zusammen. Um die Jahrtausendwende muß die Auffassung durchgedrungen sein, daß Zahlung von Geld oder anderen Werten den Königszorn aufhebt ³. Die Gleichsetzung der *indignatio* mit der Bannbuße von 100 Pfund wird endgültig von Friedrich I. gesetzlich sanktioniert ⁴, wenn auch die bekannte Angabe Ottos von Freising über die *lex curiae* älteres Gewohnheitsrecht wahrscheinlich macht ⁵. Außer diesem Normalsatz kommt, von gelegentlichen Abweichungen bezüglich des Huldentzuges abgesehen ⁶, als höhere Rechtsstrafe nur noch der große Bann von 1000 Goldpfund vor; mit ihm ist die Reichsacht verbunden ⁷.

Problematisch bleibt bei dem Mangel an einschlägigem Material, ob die verschiedenen Summen der Diplomstrafen (außer den beiden Bannbußen) dem Wert des jeweiligen Objektes angepaßt wurden ⁸; man kann nur vermuten, daß sie teils nach dem Einzelfall bemessen wurden, teils als Norm für bestimmte Vergehen galten ⁹. Deutlich ist dagegen die Tendenz, dem »Fiskus« durch Androhung bzw. Einziehung der Geldstrafen eine Einnahme zuzuwenden, wie sie sonst die gesetzlichen Bußen bilden, zu denen der Königsbann ohnehin gehört; daß bei Bestätigungen usw. das Strafmaß der Vorurkunde gewöhnlich gesteigert wird, scheint bewußtes Bestreben zu sein, diese Quelle durch Anpassung an die veränderte Wirtschaftslage ergiebiger zu machen ¹⁰. Es würde also zunächst noch das Verhältnis der Geldstrafen zur mittelalterlichen Wirtschaft zu prüfen sein.

¹ S. S. 307.

² Vgl. *L. Salica* XIV § 4; *Capit. Saxonicum* § 9: *quandoquidem voluit dominus rex . . . bannum fortiozem statuere . . . solidos centum sive usque ad mille componere faciat.*

³ Vgl. die Privaturkunde bei Breßlau: Konrad II. Bd. 2 S. 361 n. 3.

⁴ Mit Festsetzung von 100 Pfd. Gold als Strafe für Friedensbruch, der Majestätsbeleidigung ist, vgl. MG Constit. I S. 245 n. 176.

⁵ *Gesta Friderici* II 44: *est enim lex curiae, quod quisquis de ordine principum principis sui iram incurrens compositionem persolvere cogatur, centum librarum debitor existat . . .*; nach Waitz VG VI S. 572 bezahlt ein Graf 1087 *lege palatii*; St. 2897 v. 1077 schreibt vor: *reus nostre curie iudicetur et centum libras auri solvere cogatur.*

⁶ Etwa St. 4347; MG Constit. I S. 205 n. 146; ebda. S. 241 n. 174.

⁷ Eine spezifisch deutsche Anschauung, die erst später in Italien, das nur den Vermögensbann kennt, langsam eindringt.

⁸ Mühlbacher (Wiener SB 92) findet für die verschiedenen Summen in den U. Karls III. keine Erklärung; Giry a. a. O. S. 566 ist ähnlicher Ansicht.

⁹ Wie etwa die für Markrechte üblichen X Pfd.

¹⁰ In Fälschungen wird fast immer die Strafsumme der Vorlage erhöht.

6. Die Geldstrafen in ihrer Beziehung zur mittelalterlichen Wirtschaft.

Die urkundlichen Geldstrafen aller Jahrhunderte können generell nur dann Realität besessen haben, wenn ihre Ableistung den Betroffenen möglich war. Es fragt sich also, wie dementsprechend die Strafsummen in den verschiedenen Wirtschaftsepochen zu bewerten sind¹.

Die *poena saecularis* der italischen Urkunden steht natürlich zu allen Zeiten auf dem Boden der aus der Antike übernommenen, entwickelten Finanzwirtschaft; die Höhe der jeweiligen Geldstrafen und ihr ausschließliches Vorkommen als *p. saecularis* entsprechen durchaus dem tatsächlichen vorhandenen Barbesitz und Geldumlauf. In Gallien übernehmen zwar die Franken die vorgefundene Goldwährung², doch verschwindet das geprägte Gold rasch fast ganz aus dem Verkehr³. In Umlauf wird nur noch Silber gebracht, so daß die Geldstrafen jetzt auch in Silber angegeben werden⁴. Der vorhandene Geldverkehr bewirkt, daß die Gerichtsgefälle zum Teil bar gezahlt werden⁵. Doch überwiegt im Handel und Wandel des fränkischen Reiches noch die germanische Naturalwirtschaft; die Gesetzgebung läßt daher Abbüßung der Strafen durch Sachwerte, wie Land oder Vieh, zu⁶, die allerdings nach festen Maßstäben in Geldeswert umgerechnet werden⁷. Das ganze System der germanischen Bußen, Wehrgelder und Kompositionen ist hier auf den Gegenwert der Sachleistungen gestellt.

Wie verhalten sich nun die Strafsätze zum Leistungsvermögen des einzelnen? Vergleichen wir Normalbußen, etwa den Königsbann von 60 oder das fränkische Wehrgeld von 200 Sol. mit Sachwerten, so ergibt sich ein auffälliges Mißverhältnis, obwohl die gesetzlichen Geldstrafen nur für die Freien, also die Besitzenden, gelten⁸. Die Hufe als Grundlage des Immobilienvermögens hat bis ins 9. Jahrhundert hinein einen Durchschnittswert von kaum 30 Sol., eine Kuh gilt

¹ Bei der Fülle des Materials müssen wir uns auf das fränkisch-deutsche Gebiet beschränken; vgl. allgemein Dopsch: Wirtsch. Entwickl. d. Karolg. Zeit.

² Vgl. Luschin a. a. O. S. 277.

³ Vgl. Luschin S. 42.

⁴ Schon bei Markulf ist das Goldpfund die Rechnungseinheit, und das Silberpfund das Umlaufgeld.

⁵ Die ambulante merowingische Münzprägung erfolgt meist an den Gerichtsstätten (Waitz VG II 2 S. 311); Luschins Annahme a. a. O. S. 256, daß durch Erhöhung des Münzgewichtes der Ertrag der Leistungen gesteigert werden sollte, macht regelmäßige Zahlung in bar wahrscheinlich.

⁶ Nach altgermanischem Brauch, vgl. Tacitus *Germania* c. 12; Zahlung des Bannes mit Vieh erlaubt das Paderborner Kapitular v. 785; Tarife für die Leistungen in Gegenständen haben die *Lex. Rib.* und die *L. Saxonum*, vgl. Luschin a. a. O. S. 277.

⁷ Luschin ebenda.

⁸ Nach der *Lex Saxonum* als ausgesprochenem Adelsstatut (vgl. Lintzel in ZRG. 47 germ. Abtlg. S. 162) gelten die Normalbußen von 60 und 15 sol. nur für die Adligen. Freie und Liten zahlen Bruchteile. Die *servi* unterliegen immer Leibesstrafen.

etwa 1, ein Ochse 1—3, ein Pferd immerhin 60 Sol. ¹; ein ganzes Gut ist für 900 Sol. zu bekommen ². Im germanischen Norden bilden bei Bußen, die in die Tausende gehen, erst 50 Kühe den Gegenwert des Wehrgeldes von 100 Pfund Silber ³. Wenn die Strafen also wirklich eingetrieben wurden, so war schon die Bezahlung der niedrigeren Sätze unter Umständen mit dem völligen Ruin des Betreffenden gleichbedeutend. Und doch kann kein Zweifel über die praktische Bedeutung bestehen: neben Ausführungsbestimmungen wie der *Chrene chroda* in der *Lex Salica*, erhärten es zahlreiche Beispiele in den Quellen ⁴, und für die Urkundenpönen erfahren wir dasselbe ⁵. Eine Ausnahme machen nur die ganz hohen Summen, namentlich in den späteren deutschen Diplomen. In Deutschland ist der Umlauf geprägten Geldes noch bis ins 14. Jahrhundert relativ sehr gering. Die Maximalstrafen, etwa der große Bann von 1000 Pfund, können von vornherein nur in Italien realisierbar gewesen sein ⁶, müssen aber für deutsche Verhältnisse als mit Geld oder Edelmetall unsühnbar gelten ⁷. Daran ändert auch nichts, daß nach Breßlau ⁸ unter Konrad II. eine plötzliche starke Vermehrung des Geldverkehrs einsetzt und deshalb die kaiserliche Münzprägung beginnt, womit auch die tatsächlich zu beobachtende häufigere Androhung von Geldstrafen in den Diplomen zusammenhängen soll.

Dennoch haben diese hohen Strafen tatsächlichen Wert, weil an Stelle der unmöglichen Barzahlung die zahlreich nachzuweisende Konfiskation des liegenden Gutes tritt, wenn der Verurteilte nicht selbst seinen Besitz zur Aufbringung der Summe verpfändet und veräußert, um schlimmeren Folgen zu engehen ⁹. Wir gehen zum Beweis nunmehr auf die uns überlieferten Fälle selbst ein.

¹ Vgl. etwa *Formulae Collectio Sangall.* n. 13; nach Bitterauf a. a. O. I n. 332 hat ein Pferd den Wert des tradierten Waldes.

² Nach der Vita 2 des hl. Corbinian, vgl. Zöpf a. a. O. S. 20.

³ Vgl. Heusler: Strafrecht d. Sagas S. 210.

⁴ Vgl. Gregor v. Tours V 26 über Chilperich I.; Einhard (MG Epp. V S. 133) verwendet sich für zwei arme Wilddiebe, die die Strafe zahlen sollen, aber *ut asserunt non habent*; Adalbert v. Bremen verwendet Gelder für sich *quam recepit ab his ... qui regiae maiestati obnoxii fuerunt* (MG SS VII S. 349).

⁵ S. S. 345.

⁶ Vgl. etwa Thegans Bericht (MG SS II S. 593) über die regelmäßige Tributzahlung der Beneventaner. Die Bemerkung bei Inama-Sternegg: *Wirtsch.-Gesch.* I S. 642 zum Pactum Lothars mit Venedig (BM 1067), daß die Buße von 500 Goldsolidi für effektive Goldzirkulation doch ebenso wenig beweisend, wie das Vorkommen von Gold in den Pönformeln des 9. Jahrh. sei, ist für Italien unrichtig.

⁷ 1000 Pfd. Gold sind noch für Walther v. d. Vogelweide der Begriff des Immensurabeln (s. Sprüche 20, 14 nach der Ausgabe von Wilmans II S. 114); schon 1000 Goldstücke sind ein ungeheurer Betrag, vgl. Orig. *Guelficae* II S. 421 n. 7: *nunc ab eo mille mancusos id est totum Episcopo patrimonium extorquere conantur*.

⁸ Jahrb. Konrads II. Bd. 2 S. 381.

⁹ Ein Beispiel für viele: der Markgraf v. Putelendorf muß sich von Heinrich V

7. Konkrete Beispiele für die Strafvollstreckung.

Was die *poena spiritualis* anlangt, so scheint es uns unnötig, ihre Durchführung durch Häufung von überall zu findenden Zitaten zu belegen; ihre Bedeutung für das Mittelalter ist ohnehin evident¹; für die Papsturkunden genüge der Hinweis, daß ihre Verfluchung sicher noch größere moralische Macht als die der anderen Urkunden gehabt haben muß². Selbst die den mittelalterlichen Codices beigegebene Buchverfluchung als Abart der *p. spiritualis* erfüllt nach den Anschauungen der Zeit ihren Zweck³.

Die Beweise für den Vollzug der in den Urkunden angedrohten Geldstrafen sind nicht so zahlreich, wie es wünschenswert erscheinen möchte, doch liegt das in der Natur der Überlieferung; aus der Menge der vorgekommenen Fälle sind uns wohl nur die wenigsten, und auch diese mehr oder weniger zufällig erhalten.

Für die italienischen Privaturkunden wird die Bezahlung der Geldstrafen aus Kontrakten usw. durch die Angaben in den Gerichts-urkunden hinreichend nachgewiesen⁴. Das Verfahren ist fast überall das gleiche⁵: der Kläger schildert vor Gericht an Hand seiner zur Orientierung verlesenen Urkunde den Sachverhalt⁶ und macht den Anspruch auf die vereinbarte Pön geltend. Der Beklagte kann Einwände gegen die Verpflichtung zur Zahlung der Vertragsstrafe vorbringen⁷; geschieht das nicht, so erfolgt auf Verlangen des Klägers

wegen *offensa regis* aus der Haft mit 500 Pfd. Silber loskaufen, aber dazu alle seine Güter opfern; der Bischof v. Halberstadt übernimmt 25 Hufen für 103 Mark Silber, aber selbst diese Teilsumme kann nur *facta collatione ex pecuniis, quas fideles monasteriis pro animarum suarum remedio contulerant, necnon vendito thesauro, qui in ipsis ecclesiis ex parte repertus est*, beschafft werden (UB Hochst. Halberst. I n. 137).

¹ Charakteristisch für das Frühmittelalter ist die Erzählung bei Gregor v. Tours IX 39.

² Vgl. dazu Lerche in AfU. III S. 126 ff., S. 202; Paoli a. a. O. II S. 19 f. (dazu Kehr: Italia pontif. 3 S. 3 n. 5); JE 2739 (Nikolaus I. v. 863 an die Königin Irmintrud, die für Erfüllung einer Bitte Förderung der Privilegien der Kirche verspricht).

³ Vgl. den Bericht in MG SS IV S. 551, wie König Konrad ein kostbares Buch aus einer Abtei verlangt: *ad ist ventum est, ut librum . . . coram principe invitus in altari exponeret. Cui tamen imprecatus est dicens: Debitor . . . sit in die iudicii, qui hunc usibus eius subtraxerit servitii*. Der König wird für die Fortnahme sofort bestraft: *prope monasterium incurrit dysenterie morbum. Quo tremefactus . . . eodem momento restituit librum, . . . unde secum ferens morbum et dolorem, quo in Francia ultimum clausit diem*.

⁴ Vgl. die Zusammenstellung bei Hübner: Gerichts-U. (ZRG. 25 und 27).

⁵ Wir benutzten: 1) Placitum der Missi v. 814 (Ficker: Forschg. IV n. 8), 2) desgl. v. 853 (Muratori: Antiquit. Italiae III 167), 3) Placitum v. 894 (Ficker a. a. O. n. 18), 4) Placitum v. 987 (Hübner a. a. O. II n. 1011), 5) Placitum v. 1037 (Ficker I S. 62).

⁶ Bei 1) zitieren beide Kläger den Inhalt der Pön, bei 2) wird ein Libell v. 844 verlesen.

⁷ 1) *interrogavimus eum, si posset aliquid contra dicere, quod pena in ipsis convenientiis obligatas componere non debuisset*.

Verurteilung zur Leistung¹ mit Wadiation und Investitur². Der Kläger kann dann die Zahlung erzwingen³, wenn er nicht auf einen Vergleich eingeht, der durch eine neue rechtskräftige *sanctio* gesichert wird⁴.

Für das entsprechende Verfahren in Deutschland versagt das Material so gut wie restlos⁵; wir können nur ein Placitum des 9. Jahrhunderts anführen⁶, nach dem für Verletzung einer mündlichen Schenkung die Immunitätsbuße verlangt wird. Vielleicht dürfen wir aber für die Privaturkunden verallgemeinern, was für die Diplome gilt.

Über die Durchführung der Diplomstrafe berichten die Urkunden selbst, aber auch die Chronisten überliefern solche Fälle ihrer politischen Wichtigkeit halber. Verurteilung zur Erfüllung der Strafe und besonders des Bannes scheint so selbstverständlich gewesen zu sein, daß sie als Regel betrachtet wurde und daher nicht besonders erwähnt zu werden brauchte. Darauf weist wenigstens DO III/93 (Wildbannverleihung mit Jagdverbot) ausdrücklich hin: *nullus presumat, . . . nisi, sicut nobis fieri solet in forestis nostris, regium bannum persolvat*. Sickels Ansicht⁷, daß die Pönformeln der Diplome bedeutungslos seien, weil er »Belege dafür, daß die auf Verletzung königlicher Präzepte stehende Strafe vollzogen wurde«, erst für Heinrich V. erbringen könne, ist also zu berichtigen. Aber auch die Zahlung der jeweils besonders festgesetzten Beträge läßt sich nachweisen. Unter Arnulf muß der Graf von Metz, unter Otto I. Eberhard von Franken für Friedensbruch, wahrscheinlich nach einem nicht näher bekannten Kapitular, 700 bzw. 100 Pfund Silber bezahlen⁸. Über die Eintreibung von 100 Pfund für Verletzung einer St. Galler Immunität berichtet Ekkehard⁹. Lothar III. fällt ein Urteil zur Erzwingung einer Diplomstrafe¹⁰, und Friedrich I. läßt eine solche nach dem Buchstaben vollstrecken¹¹. Unter Friedrich II. kommt Zahlung der Bannbußen

¹ 2) *componere illos quatingentos solidos, quod ibi legebatur.*

² 5) *pro inpensis et cartarum penis ibi lectarum et pro eorum contumacia.*

³ Nach 3) wird der Verurteilte, der nicht zahlen kann, mit umgelegtem Strick in die Sklaverei abgeführt.

⁴ In 4) verlangt der Kläger die *compositio* von 1000 Goldsolidi, geht aber dann einen Vergleich ein, der für neue Störungen mit der verdoppelten Strafe belegt wird.

⁵ Nur eine systematische Durchforschung aller mittelalterlichen Quellen würde wohl Beispiele bringen.

⁶ Vgl. Bitterauf a. a. O. I n. 184 v. 803. Ein französisches Beispiel vgl. bei Hübner a. a. O. I n. 362 mit unauffindbarem Zitat.

⁷ Acta Carolinorum I S. 202 Anm. 6.

⁸ Vgl. Dümmler a. a. O. III S. 388 und Jahrb. Ottos I. S. 63; Otto erhält die Summe *aestimatione equorum*.

⁹ Casus St. Galli c. 10 zu 965, Urteil der Herzogin Hadwig gegen Ruodman: *actum est, ut abbati nostro per mulctam immunitatis . . . centum libras . . . ostenderet.*

¹⁰ D 99 a und b.

¹¹ St. 4447/8: Acht und großer Bann gegen den Grafen v. Genf: *episcopo damus auctoritatem ab eodem comite et bonis eius exigendi mille libras auri, propter prevaricationem privilegii nostri, sicut in eo continetur.*

der Mandate mehrfach vor¹. Daß allgemein die Verletzung königlicher Privilegien nach der Pönformel gehandelt und der Betrag nach Einziehung durch den Richter an die Kammer abgeführt wurde, beweist endlich die von Ficker² publizierte Aachener Urkunde aus dem Pisaner Reichsarchiv; das hier geschilderte Verfahren dürfte kein Ausnahmefall, sondern ein Beleg für die durch die Jahrhunderte hindurch geübte Praxis sein.

Darüber hinaus aber können wir die Erfüllung der Diplomstrafen als das Gewöhnliche ansehen, da Vergehen gegen die Diplome schon dann gebüßt wurden, wenn sie keine eigentliche Pön, sondern nur deren Einkleidung in ein einfaches Verbot besitzen. So bestraft Otto III. die Mißachtung pönloser Mundbriefe seiner Vorgänger durch Geldbuße³; interessant dabei ist, daß Verurteilung und Zahlung nur vom Chronisten, nicht etwa in dem betreffenden Placitum berichtet werden. Was uns hier zufällig bekannt wird, ist uns für viele analoge Fälle, die sonst hinzukämen, ebenso zufällig nicht erhalten. Auch der Fall, den Sichel⁴ im Auge hatte, betrifft Zahlung einer Buße wegen Verstoßes gegen ein Diplom ohne Strafandrohung. Daraus ergibt sich, daß nach damaliger Rechtsauffassung Verletzung des Diplominhaltes stets unter entsprechender Strafe stand, die auf Grund älterer Diplome ohne *sanctio* nach den jeweils geltenden Sätzen verhängt wurde.

Nach allem glauben wir die Frage nach der tatsächlichen Bedeutung der Pönformel bei aller nötigen Reserve doch im ganzen bejahend beantworten zu dürfen. Es bleibt zum Schluß noch die Möglichkeit kurz zu berühren, daß die Pön umgekehrt unter gewissen Umständen nur als reine Formalität gewertet werden darf.

8. Ist die Pönformel nicht auch nur leere Formel?

Es gibt da zwei mögliche Fälle. Entweder ist die Pönformel reine Phrase, weil sie ohne Rücksicht auf sachliche Gründe vom Diktator willkürlich benutzt oder nicht benutzt wird, oder der Schreiber

¹ BF 1199 als zweites Mandat gegen Sinigaglia: *presentes litteras cum nostro nuntio destinamus, qui . . . penas quoque, prout in instrumento, recipiat ac partim in usus nostros partim vero in monasterii deducendas. In duobus autem librarum milibus vos puniendos fore noveritis, si secundo iussis nostris ausi fueritis obviare.*

² Wiener SB 14 (1855) S. 207, Urteil der Aachener Richter v. 1309, auf die Klage des Bürgermeisters gegen Einwohner hin, *qui contradixerunt . . . privilegia . . . et excedere presumpserunt. Scabini . . . consideratis et auditis privilegiis . . . dictaverunt, quod . . . in penam conscriptam . . . centum librarum auri optimi ausu temerario ceciderunt . . . et quod iudex debet eosdem ad hoc tenere cum corporibus et bonis . . . quod persolvant penam . . . medietate camere serenissimi domini nostri Romanorum Regis et reliqua . . . civitati Aquensi.*

³ Vgl. Alpertus: *De div. tempor.*, MG SS IV S. 703: es handelt sich um das Urteil des Placitums DO III/235 auf Grund von DO I/358 (dazu DO I/397) und DO II/67.

⁴ S. oben. Nach St. 3108 wird Graf Rudolf v. Lenzburg wegen Verletzung einer Ottonischen Immunität für Einsiedeln zur Zahlung von 100 Pfd. verurteilt (*equo iudicio*

ist von ihrer Wichtigkeit überzeugt, während sie in den Augen der Mitwelt ohne weiteres wirkungslos bleibt. Bei der *poena spiritualis* wird man im ersten Fall schwanken, weil mit Sicherheit wohl nie gesagt werden kann, ob der Urkundenverfasser an die Wirkung des Formelinhalts glaubt oder nicht¹; selbst bei der Papsturkunde, die Kanzleischema ist, kann mit der Pön letztlich immerhin die Absicht, auf die Psyche der Massen zu wirken, verbunden gewesen sein.

Selbstverständlich sinkt dagegen die *spiritualis* entgegen ihrer ursprünglichen Tendenz zur Phrase herab, wenn auf der Gegenseite der Glaube an die Realität des Inhaltes fehlt, was zu allen Zeiten vorgekommen ist², so daß die Kirche selbst auf die Androhung verzichten muß³. Im Spätmittelalter hat das Übermaß der geistlichen Strafen ohnehin zu völliger Bedeutungslosigkeit geführt⁴.

Hinsichtlich der *poena saecularis* gilt für die Diplome unbedingt Breßlaus Ansicht⁵ über die Willkür der unteren Kanzleibeamten, denen die gedankenlose Anbringung einer Pön sehr wohl zuzutrauen ist; es wäre sonst schwer zu verstehen, daß Nachurkunden mehrfach eine niedrigere Strafsumme als ihre Vorlagen haben, ohne daß der Zweck der Ermäßigung zu begründen ist. Gedankenlos ist auch die einfache Übernahme exorbitanter Strafen aus den Vorurkunden⁶.

primatum nostrorum sicut docet lex Alemannorum convictus iniuste ablata . . . restituit et ad optinendam nostri gratiam centum libras nobis persolvit).

¹ Interessant für die Auffassung selbst in der Kanzlei Friedrichs II. ist BF 3519 als Bestätigung von St. 3088 mit der Bedingung: *iure advocatie monasterii eiusdem nobis et heredibus nostris perpetuo reservato*. Die Vorlage wird benutzt: *excepta etiam clausula illa, que dicit: in fine additur, ut si quis in crastinum archiepiscopus etc. usque ad in extremo examine districte ultioni subiaceat*; St. 3088 verflucht nämlich auch den König, der die Klosterfreiheit verletzt.

² Vgl. etwa Kehr in Abhdlg. d. Preuß. Akad. 1926 I S. 21: die katalonischen Grafen kümmern sich nicht um die Exkommunikationsandrohung des päpstlichen Mandates. Nach dem Bericht des Abtes Peter »sei der Eindruck auf das Volk, daß nicht einmal die vom *princeps totius orbis, id est papa Romanus*, angedrohte Strafe wirke, schlimm«. Dazu P. Lehmann: Die Parodie im M.-A., 1922 S. 115, 158 über die aus Flüchen zusammengesetzte Gebetsparodie und die parodistische Exkommunikation in der Liebesdichtung. Nach Dümmler a. a. O. III S. 519 droht die Synode v. Reims dem Grafen v. Flandern mit dem Bann, der aber nicht verhängt wird *quoniam et ecclesiae et publicis regni utilitatibus videbatur accomodus*. Sein Vasall Winemar ermordet den Erzbischof v. Reims und beruft sich gegen den Kirchenbann auf seine schuldige Treue gegen den Lehnherrn, *in cordis sui duritia perseverans, se minime reus cepit excusare; assererat enim se hoc pro senioris sui fidelitate patrasse, et idcirco fine tenus in ipso permansit anathemate*.

³ Vgl. auch Berr: D. Kirche gegenüber Gewalttaten v. Laien (Histor. Studien III) S. 31: die Nichtsühnung der Morde an Klerikern deckt sich in der Merowingerzeit damit, daß nie für den Mord Exkommunikation anzudrohen gewagt wird.

⁴ Vgl. B. Anker: Bann u. Interdikt im 14./15. Jahrh., Diss. Tübg. 1919.

⁵ UL I S. 456.

⁶ Etwa bei D Lothar III/120, wo die unmögliche Summe von 14 000 Pfd. Gold der Fälschung des Petrus diaconus noch dazu auf 15 000 erhöht ist.

Wenn wir an und für sich in nachträglicher Erhöhung der Diplomen ein Moment für die Realität der Strafen erblicken konnten, so bleibt doch zu beachten, daß im Einzelfall, namentlich wenn es sich um Fälschungen handelt, Vorsicht bei der Beurteilung geboten ist¹. Das gilt auch für Urkunden, bei denen man aus dem Diktat der Pönformel Schlüsse über die beabsichtigte Wirkung ziehen zu können glaubt². Auch die Diplomstrafen sind schließlich ohne Erfolg geblieben, wenn ihr ernstgemeinter Inhalt ignoriert wurde³. Daß die Konventionalstrafe der Privaturkunden ebenfalls den Charakter einer leeren Formel haben kann, hat Frey auf Grund seiner Untersuchungen festgestellt⁴.

Schluß.

Nach allem kann die aufgeworfene Frage der tatsächlichen Bedeutung der Pön nicht ohne weiteres bejahend oder verneinend beantwortet werden. Die mittelalterliche Pönformel, deren Entwicklung im Rahmen des mittelalterlichen Urkundenwesens wir herauszuarbeiten versuchten, vereinigt die widersprechendsten Einzelzüge in sich; je nach den Umständen ist sie in allen Epochen bald durchaus real aufzufassen, bald muß sie von vornherein als völlig wirkungslos gelten. Im allgemeinen scheint bei vorsichtiger Beurteilung jedenfalls die Urkundenpön des frühen Mittelalters — von der Spätantike abgesehen — nach Tendenz und Wirkung tatsächliche Bedeutung besessen zu haben. Im übrigen gewinnt man den Eindruck, daß allmählich die große Masse der Strafandrohungen zur bloßen Formel wird; dafür spricht doch wohl der ständige Rückgang der Anwendung im hohen Mittelalter. Nur was sich über diesen Zeitpunkt hinaus als behördliche und vertragliche Strafbestimmung erhält, kann noch beabsichtigte reale Bedeutung beanspruchen.

¹ Vgl. Preuß. UB I n. 56: eine U. Friedrichs II. in zwei Fassungen droht 100 und 1000 Pfd. an. *... so liegt die Absicht der Fälschung klar: man wünschte ein höheres Schadengeld als 100 Pfd.* usw.; dabei sind nach MIÖG Erg.-Bd. II S. 380 ff. beide Fassungen gleich echt und die Änderung ohne Bedeutung.

² Vgl. etwa Jahrb. Ottos I. S. 168 und Heinrichs IV. Bd. II S. 527 (weil hier die Fälschung St. 2785 noch als echt angenommen wird).

³ Vgl. Sickel: Beiträge III S. 266 (Bittgesuch an Karl d. Gr.); DO III/153 klagt über den *transgressor, ut sepe contigit*; nach *Casus St. Galli* c. 3 bleibt ein Mandat Ottos III. mit Androhung des Huldentzuges wirkungslos; St. 2961 berichtet: *ipse adhuc impertinacia obfirmatus et irridens testamenta dicens quod penna cuiuslibet quelibet notare posset*.

⁴ A. a. O. S. 178: *tatsächlich erfolgte Ausfällung von Sanktionen ist nicht bekannt (?); ... man wird behaupten dürfen, daß bei Nichtbefolgung des Urteils auch die vorgesehene Sanktion als nicht durchführbar eine Wirkung nicht zeitigte.*

Anhang.

Tabellen.

In den nachfolgenden Aufstellungen soll eine Übersicht über den Inhalt der *sanctio* aller echten Diplome gegeben werden, soweit diese zurzeit in den Ausgaben der *Monumenta* veröffentlicht sind. Soweit die Texte erreichbar waren, sind auch die bei Böhmer-Mühlbacher verzeichneten Urkunden der Karolinger für Italien und Deutschland herangezogen, in denen eine Pönformel vorkommt.

Abkürzungen: B = Besitzbestätigung, E = Empfängerherstellung, Ex = Exemptionsprivileg, H = Handelsfreiheit, I = Immunität, L = Lehen, M = Mundburt, Mundbrief, Ma = Marktrechtsverleihung, R = Restitution, S = Schenkung, V = Verleihung, VU = Vorurkunde, WB = Wild- und Forstbannverleihung, Z = Zoll; d = deutsch, g = geistlich, i = italienisch, w = weltlich, sp. = spiritualis, — = Vorkommen i. d. betr. Rubrik.

Lothar I.

BM	von	für	Objekt	Pön		Diktat	VU
				sp.	saecul.		
1035	833	St. Zeno (Verona)	B		1000 manc. Gold	Dructemirus	?
1062	839	Teodate (Pavia)	S		60 Pf. „	Dructemirus	ohne
1067	840	Pakt mit Venedig			500 sol. „	?	„
1106	843	Bobbio	B + M		30 Pf. Silber + offensio	Eichardus	?
1109	843	St. Denis	I		30 Pf. Gold + 50 Pf. Silber	Ercamboldus	?
1111	843	Vienne	I		Immunitätsbuße	Ercamboldus	ohne
1173	855	Prüm	S	—		Ercamboldus	„

Ludwig II.

1182	851	Volterra	Ma		10 Pf. Gold	Theodacrus	ohne
1186	852	Genivolta	B		30 „ Silber	Dructemirus	„
1187	852	Lucca	Mandat		offensio	Dructemirus	„
1191	852	Como	B		poena immunitatis	Veriboldus	„
1198	854	Novara	B + M		„ „	?	„
1199	854	Kaplan Roderich	B		6 Pf. Gold	Regnimirus	„
1201	855	Padua	B + M		bannus immunit. = 30 Pf. Silber	Rainus	„
1206	856	Ermeald	B + M		2000 manc. Gold	Weriboldus	„
1209	857	Reggio	B		100 Pf. „	Theodacrus	„
1212	857	Anspert	B		1000 manc. „	Weriboldus	„
1215	858	Cremona	B		penam immun. = 30 Pf. Silber	Plato	„
1216	858	Nonantula	B		30 Pf. Silber	Plato	deperd.
1218	861		Mandat		2000 manc. Gold	?	—
1222	861	Pfävers	B		30 Pf. Silber	Adalbertus	geändert
1223	864	Farfa	B		30 „ „	Adalbertus	ohne

Ludwig II.

BM	von	für	Objekt	Pön		Diktat	VU
				sp.	saecul.		
1236	866	Kaiserin	S		10 Pf. Gold	Gauginus	ohne
1240	868	"	V	—	100 " "	Gauginus	"
1244	870	"	B		2000 " "	Lendoinus	"
1248	871	Teodate	I		30 " "	?	"
1249	871	Gargano	S		30 " "	Gauginus	"
1250	871		Mandat				"
1254	872	Farfa	B		20 " "	Empfänger	"
1257	873	Casauria	B		30 " Silber	Giselbertus	"
1258	873	Farfa	B		30 " "	Giselbertus	"
1261	873	Verona	V		30 " "	Empfänger?	"
1263	874	Casauria	S	—	30 " "	Giselbertus	vgl. BM 1258
1266	874	Humbert	B		10000 manc. Gold	Adalgisus	ohne
1267	874	Kaiserin	V	—	100 Pf. "	Giselbertus	"
1268	874	"	B + S	—	12 " "	Gauginus	"
1272	874	Casauria	S	—	12 " "	Giselbertus	geändert
1273	874	Volterra	B + M		12 " " + 30 Pf. Silber; außerdem Bann	Helias	ohne

Karlmann

1521	877	Oetting	S	—		Madalwinus	ohne
1523	877	Casauria	B + M		duplum + 12 Pf. Gold	Baldo	geändert
1524	877	St. Sisto	S		100 " "	Baldo	ohne
1526						—	
1528	877	Dodosi	B + M		100 " "	Baldo	geändert
1529	877	Lucca	R		40 Mark "	interpol.?	ohne
1540	879	St. Cristina	M + B		30 Pf. "	Baldo	geändert
1543	879	Parma	S		100 " "	Baldo	ohne
1544	879	Hillo	S + M		300 manc. "	Madalwinus	"

Karl III.

1589	879	Arezzo	B + I		3 Pf. Gold + Immunität	Inquirinus	geändert
1592						—	
1593	880	Parma	B		30 Pf. Gold	Inquirinus	ohne
1597	880	Leo	M		1000 manc. "	Inquirinus	"
1602	880					—	
1613	881	Parma	S		1000 " "	Inquirinus	ohne
1614	881	"	S		100 Pf. "	Inquirinus	"
1615	881	Brugnato	B		60 " "	Waldo	"
1618	881	Petrus	S		30 " "	Hernustus	"
1619	881	Ruotbert	S		2000 manc. "	Hebarhardus	"
1625	881					—	
1628	882	Reggio	B		Immunität + 60 Pf. Gold	Waldo	geändert

Karl III

BM	von	für	Objekt	Pön		Diktat	VU
				sp.	saecul.		
1630	882	Verona	Ex		100 Pf. Gold	Inquirinus	ohne
1632							—
1640	882	St. Gallen	S	—		Inquirinus	ohne
1659	883	Venedig	Pactum		100 „ „	Inquirinus	geändert
1663						verfälscht	—
1665	883	Casauria	S		1000 manc. „	Waldo	ohne
1668	883	Reggio	B				—
1669	883	Johannes	S		30 Pf. „	Waldo	ohne
1670	883	Autprand	S		30 „ „	Inquirinus	„
1671	883	Bergamo	B		poena immunitatis = 20 Pf. Gold	Waldo	geändert
1672	883	„	B		3000 manc. „	Inquirinus	„
1673	883	Cremona					—
1677	883	Parma	M		2000 „ „	Inquirinus	ohne
1685	884	Honau	B	—		Segoinus	„
1692	884	Asti	B + M		100 Pf. „	Ernustus	„
1696							—
1723	886	St. Martin	I		offensa + 600 sol. Gold	Amalbertus	—
1732							—
1751							—
1756	887	Hermin- gard	B		100 Pf. Gold	Fredeboldus	ohne
1757	887	Angilberga	B		200 „ „	Fredeboldus	geändert

Arnulf

1883	893		Mandat					
1789	888	Isanbrecht	S	—		Aspertus	ohne	
1894	894	S. Am- brosio	B + M		2000 manc. Gold	Engilpero	„	
1896	894	Trier	S		offensa regis	Engilpero	„	
1897	894	Parma	B		30 Pf. Silber	Wiching	„	
1904	895	Bergamo	S		12 „ Gold	Engilpero	geändert	
1915	896	Monta- miata	B + M		100 „ „	Wiching	„	

Otto I.

D	von	Empfänger			Objekt	Pön		Kanzlei		anderes Diktat	VU
		d.	it.	g.		w.	sp.	saecul.	d.		
14	937	—	—	—	M + I	—				—	ohne
21	939	—	—	—	S	—				—	„
32	940	—	—	—						—	—
38	941	—	—	—						—	—
42		—	—	—	S	—				—	ohne
47		—	—	—	M		Rückfall			—	„
55	943	—	—	—						—	—
110	949	—	—	—	WB		Bann			—	?

Otto I.

D	von	Empfänger			Objekt	Pön		Kanzlei		anderes Diktat	VU
		d.	it.	g.		w.	sp.	saecul.	d.		
136	951				S		100 Pf.				—
137					M + I		100 "	Wigfr.			
138					B		100 "	Wigfr.			geändert
139					S		100 "	Wigfr.			ohne
141	952				B		100 "	Wigfr.			geändert
142					M		50 "	Wigfr.			ohne
143					B		100 "	Wigfr.			"
144					V	—	100 "	Wigfr.			"
145					S		60 "	Wigfr.			"
147					S		60 "	Wigfr.			"
180	956										—
213	960										—
216											—
234	961										—
235	962				Pactum						—
236					S		100 "	LF			ohne
237											—
238											—
239					S		1000 "		ItB		ohne
240											—
241											—
242											—
243					S		100 "		ItB		ohne
244					S		100 "		LF		"
245											—
246					M		100 "	?			ohne
247					B	—	100 "	LF			"
248					S		100 "	LF			"
249					S		100 "	LF			"
251					S		100 "	LF			"
253	963										—
254					B		100 "		ItC		ohne
256					B		100 "		ItC		"
257					B		100 "		ItC		geändert
258					B		100 "		ItC		ohne
259					S		100 "		ItC		"
260					S		30 "		ItC		"
262	964				B		100 "		ItC		"
265					B		100 "		ItC		"
266					B		100 "				"
267					M		100 "		ItC		"
268											—
269					Placitum					langob. F.	
271					S		100 "		ItC		geändert
272					S		100 "				ohne
273					B						—
274	965										—
285					S	—					ohne
302					WB	—	Bann				"

Otto I.

D	von	Empfänger				Objekt	Pön		Kanzlei		anderes Diktat	VU
		d.	it.	g.	w.		sp.	saecul.	d.	it.		
304	965					S			LI			ohne
306												—
323	966											—
334						I	100 Pf.			ItD		ohne
335						B	100 "			ItD		"
336	967											—
338						S	100 "			ItB		ohne
339						Placitum					Romagna-	
340											F.	
341						S + I	100 "			ItD		"
343						S	60 "			ItC		"
344						Mandat						
345						S			LI			"
346						S	1000 m.					"
348						B	100 Pf. + Bann					"
349						R	100 Pf.			ItD		"
350						Pactum						
352						B	100 "			ItD		"
353						B	100 "			ItD		geändert
356	968					I	1000 "			ItB		ohne
357						B	1000 "			ItB		"
359												—
360												ohne
364						Ma	100 "			ItD		ohne
367						B	5000 m.			ItD		geändert
371	969					B	100 Pf.			ItD		ohne
372						B	100 "			ItD		"
373						B	100 "			ItB		"
374						B	1000 "			ItD		"
376						M	100 "					"
378						S + I	1000 "			ItD		"
384	970					S	100 "			ItD		"
389						S	reus ma- iestatis		WC			"
394						M	20 Pf.			ItD		"
396												—
398						Placitum					benevent. F.	
399						"						
400						"					langob. F.	
403	971					B	100 "			ItE		ohne
405						Placitum						
407	972					S	1000 "			?		
408						B	100 "			ItB		ohne
409						B	50 "			?		"
410						B	1000 "			ItB		"
412						B	500 "					"

Otto I.

D	von	Empfänger				Objekt	Pön		Kanzlei		anderes Diktat	VU
		d.	it.	g.	w.		sp.	saecul.	d.	it.		
414						B		100 Pf.		ItB		ohne
416						Placitum						
429	973					B		100 ..		ItB		..

Otto II.

17	968					I		1000 Pf.				—
21	972					S		1000 ..			—	ohne
39	973					WB		60 sol.	WB			..
71	974					I		900 Pf.				..
103	975					I	—					..
112						Verkehrsfreiheit		10 ..				?
119						B	—					—
120												—
130	976					R		1000 ..			Italiener	ohne
144						B + I		1000 ..			"	..
146	977											..
154												..
166												..
173	978											..
175												..
176						B		100 ..		ItH		geändert
200	979					R	—		LI			ohne
206						I		100 ..		ItH		..
210	980					I		Bann			—	..
212						B		100 ..		ItH		..
220						B		100 ..		ItH		..
221						WB		Huldentz.	HB			..
231						B		1000 Pf.		ItH		..
233												..
238						B + I		100 ..			—	ohne
239						I		1000 ..		ItH		..
240	981											..
241						B + I		1000 ..		ItH		ohne
242						B + I		100 ..		ItH		..
243						B + I		100 ..		ItH		?
244						B		1000 ..		ItH		ohne
248												..
249												..
251												..
253						B		100 ..			—	ohne
254												..
255						Placitum				ItH		ohne
256						M + B		1000 ..		ItH		geändert
257												..
259						B	—				interpol.	..
260						M		50 ..		ItH		ohne
261						R		100 ..		ItH		..

Otto II.

D	von	Empfänger				Objekt	sp.	Pön		Kanzlei		anderes Diktat	VU
		d.	it.	g.	w.			saecul.	d.	it.			
262						B + I		100	„		ItH		— ohne
263													—
264						Placitum							
266						I	—	Huldentz.				—	ohne
267	982					B + I		100	Pf.		ItF		„
268						B + I		1000	„		ItH		„
272						B + I		300	„			—	„
273						B		100	„ +			—	„
276								Huldentz.				—	„
277						B		1000	Pf.		ItH		„
278						B + I		100	„		ItH		„
281						B + I		100	„		ItH		„
283						B, I + Z		1000	„		ItH		„
285						B + I		100	„		ItH		„
286						B		100	„		ItK		„
287						B		100	„		ItK		„
288						B + I		1000	Pf.			—	„
289												—	—
290	983					Vogtei		Huldentz.				—	ohne
291						Z		40	Pf.		ItK		„
300						Pactum							—
301						B + I		1000	„		ItK		ohne
304						B + I		1000	„		ItK		„
305						B		100	„		ItK		„
306						WB		Bann				—	„
312						S		100	„		ItK		„
314						M		100	„		ItK		„
315						Placitum						Romagna- F.	„
316						M		100	„		ItK		„
317						M		100	„		ItK		„

Theophanu

1						B		300	Pf.		ItL		—
2						S	—	100	„		ItL		—

Otto III.

42	988					B		Huldentz.		HF			geändert
46						B		200	Pf.		ItL		ohne
49													—
50													—
53	989												—
54													—
56						B		1000	„		ItL		ohne
65	990												—
69	991					B		100	„		ItL		ohne
70						V		100	„		ItL		„

Otto III.

D	von	Empfänger				Objekt	Pön		Kanzlei		anderes Diktat	VU
		d.	it.	g.	w.		sp.	saecul.	d.	it.		
72	992					B		Huldentz.			—	—
80						S	—		HF			ohne
81						WB		Bann	HF			ohne
93						M		100 Pf.			Empfänger	..
97						B		50 ..		ItL		..
99						Pactum		500 ..		ItL		—
100						B		300 ..		ItL		—
101						I		Huldentz.			—?	ohne
115		993				M		..	HF			..
136						V		Bann	HF			..
142	994				B		1000 Pf.			Her. A	..	
149					Ma		100 ..	HK			..	
153					S		100 ..	HF			..	
154					S					interpol.	—	
160					B + I		100 ..			vgl. D 107	—	
165	995				R		100 ..	HF			ohne	
176					S		100 ..		Her. A		..	
182					S			HI			—	
186					B	—					—	
191	996				Ma		1000 ..			Her. A	ohne	
192					Placitum					Romagna-		
193						B		100 ..		Her. A	F.	..
194					M		1000 ..			—	?	
198											—	
199					S		100 ..		Her. B		ohne	
200											—	
201					B		100 ..		Her. B		geändert	
202											—	
203											—	
204											—	
205					M		100 ..			—	—	
206											—	
207					B + I		200 ..			—	—	
209											—	
210					B		1000 ..		Her. B		ohne	
213					B + I		100 ..		Her. B		..	
214					B		1000 ..		Her. A		..	
215											—	
217					B		100 ..		Her. A		ohne	
218					B		100 ..		Her. B		..	
219					B		100 ..		Her. B		geändert	
220											—	
221											—	
222					B		100 ..			—	—	
223					S		150 ..		Her. A		ohne	
224					M + I		100 ..		Her. A		..	
225					B		100 ..		Her. A		geändert	

Otto III.

D	von	Empfänger				Objekt	Pön		Kanzlei		anderes Diktat	VU
		d.	it.	g.	w.		sp.	saecul.	d.	it.		
226						B + I		100 Pf.		?		ohne
227						Placitum					langob. F.	—
236	997											—
237						B		1000 "			—	ohne
238						B		1000 "		Her. B		"
249						S	—		HH			—
250						I		1000 "		Her. B		ohne
255												—
263						B	—	100 "		Her. C		ohne
264						M		100 "		Her. B		"
265	998					B		100 "			—	geändert
266						B		1000 "			—	"
267						B + I		1000 "		Her. D		ohne
268						I		200 "		Her. D		"
270						Placitum					Romagna- F.	—
271						B		1000 "		Her. D		ohne
272												—
275						B + I		100 "		HD		ohne
277												—
278						Placitum					Romagna- F.	—
279						B		1000 "		HD		ohne
280						Ma		Bann		HC		"
281						R		100 "			—	"
282						M		100 "		HD		"
283						M + I		1000 "		HD		"
284						B + I		1000 "		HD		"
288						B		100 "		HA		"
289												—
290						M		100 "		HD		ohne
291						B		1000 "		HC		geändert
292						B		100 "		HA		ohne
293						B		1000 "		HD		?
295						B + I		100 "		HD		ohne
296												—
297						M		100 "		HB		ohne
299						B + I		200 "		?		"
300												—
301												—
302						S		100 "		—		—
303						B		100 "		Her. D		ohne
304						B						—
305						S		1000 "		—		—
308	999					B		100 "		Her. D		ohne
309						B		100 "		Her. D		"
310												—
314						B		100 "		Her. D		ohne
316						B		100 "		Her. D		"

Otto III.

D	von	Empfänger				Objekt	Pön		Kanzlei		anderes Diktat	VU
		d.	it.	g.	w.		sp.	saecul.	d.	it.		
317	999					B		200 Pf.		Her. D		ohne interpol.
318						M		doppelt. Bann		Her. C		
323						B		1000 Pf.				—
324												—
327						S		20 ..		Her. C		—
329						M		100 ..		Her. C		ohne
330						B		100 ..		Her. C		"
332						M		100 ..		Her. C		"
333						S		100 ..		Her. C		"
336						B		100 ..		Her. C		"
337											—	
339					Placitum					Romagna- F.		—
340												—
341					B		1000 ..					geändert
342					M		100 ..			—		ohne
343	1000					S + I		100 ..		Her. C		"
345						Mandat						"
347						S		—		Her. C		"
348						S		—		Her. C		"
349						S		300 ..		Her. D		"
357						Ma		Bann		Her. C		"
360						B		100 ..		Her. D		"
367						Ma		Bann		Her. C		"
372						Ma		Bann		Her. C		"
374												—
375					B + I		1000 ..		Her. C		geändert	
378					B		1000 ..		?		?	
380					B		1000 ..		?		?	
381					B		1000 ..		?		?	
382					S		100 ..		?		geändert	
383					S + B		1000 ..				ohne	
384					B		1000 ..			—	"	
385					M		100 ..		Her. D		"	
388	1001					S		1000 ..				"
389						V		?				"
390						S		—				"
394						B		1000 ..				geändert
395						B		100 ..		Her. C		ohne
396						Placitum						
397						Pactum		1000 ..				?
398												—
399						Ma		Bann		Her. C		ohne
400						B + I		100/ 1000 ..				"
402					S		1000 ..				"	
404					M		100 ..		Her. F		"	
405					M		100 ..		Her. D		"	

Otto III.

D	von	Empfänger				Objekt	Pön		Kanzlei		anderes Diktat	VU
		d.	it.	g.	w.		sp.	saecul.	d.	it.		
406						S	1000	Pf.			interpol.	geändert
408						S	1000	„			—	ohne
410						S	100	„		Her. F		„
412						S	100	„		Her. C		„
413						M	100	„			—	„
414												—
415						S	100	„		Her. C		ohne
416												—
418						S	1000	„			—	ohne
419												—
420						S	100	„		Her. F		ohne
421												—
422	1002					B + I	100	„		Her. C		ohne
423						S	100	„			—	„
425						?	100	„			—	„

Heinrich II.

1	1002											—
8												—
9												—
24						B	100	Pf.	EA			ohne
41	1003											—
49												—
64	1004											—
68						B	100	„		Her. E		ohne
70												—
71												—
72						B	100	„			—	ohne
73						B + M	1000	„		Her. E		„
74												—
75						B	1000	„	EB			geändert
84												—
85												—
88						S	10	„			—	geändert
91						M	100	„	ED			ohne
95	1005											—
99						S		Huldentz.	BA			ohne
100						B		„	BA			„
111	1006					S			Erich			„
113						S	100	Pf.			—	„
120						B + M	100	„	ED			„
130	1007											—
132						B	1000	„			—	ohne
144						S			ED			„
/												—
167												—
171						S					—	ohne
172						M	100	„			—	„

Heinrich II.

D	von	Empfänger				Objekt	Pön		Kanzlei		anderes Diktat	VU
		d.	it.	g.	w.		sp.	saecul.	d.	it.		
173	1008											—
181												—
183												—
185												—
191	1009											—
193					R, B + M	—			EC			ohne
198					Ma	—					—	"
200												—
201												—
202												—
203												—
204												—
208												—
219	1010											—
220												—
234	1011				WB			3 Pf.				ohne
235												—
239												—
240												—
241												—
242	1012				S	—			Erich			ohne
243					B			100 "		EbA		"
245												—
246												—
247					B			3 "				geändert
248					I			100 "		EbA		"
251					B			100 "		EbA		"
254	1013				B			100 "		EbA		ohne
262					S			100 "		GB		"
264					S			100 "		GB		"
265	1013				S			100 Pf.		GB		ohne
270												—
274												—
275					M + B			100 "		Her. D		ohne
276					M			300 "		—		"
278	1014				M			1000 "		EbA		"
279												—
280												—
281					S			100 "				ohne
284					S			100 "				—
285					B + I			1000 "		—		ohne
286												—
287					B			1000 "		—		geändert
288					B			100 "				—
289					B			500 "		EbA		interpol.
290					B + M	—		100 "		EbA		"
291												—
292					M + I			100 "		HB		ohne
293					B			1000 "		EbA		"

Heinrich II.

D	von	Empfänger				Objekt	Pön		Kanzlei		anderes Diktat	VU
		d.	it.	g.	w.		sp.	saecul.	d.	it.		
433						S	—				ohne	
435											—	
436											—	
454	1021										—	
461						Placitum						
462						B	200 Pf.		—		ohne	
463						B	200 ..			—	"	
464											—	
465	1022					Placitum						
467						Placitum						
468											—	
469						B	200 ..			—	geändert	
470											—	
472						B	1000 ..			—	geändert	
475						M	100 ..		TA		ohne	
476						M	100 ..		TA		"	
477											—	
478											—	
479						M	100 ..	GB			ohne	
482	1023										—	
486						B + I	100 ..	GB			ohne	
491						B	100 ..	GB			geändert	
492											—	
493						WB	60 sol.	GB			ohne	
494						B	100 Pf.	GB			"	
496						WB	10 ..			—	—	
501						Schlichtg.	2 ..			—	ohne	
502											—	
503						B	100 ..	GB			ohne	
507	1024					Schlichtg.	2 ..			—	"	
508											—	
509						S	div. iudic.			interpol.	—	

Konrad II.

6	1024										—
18	1025										—
25											—
36											—
38						V	100 Pf.			—	ohne
41						B	10 ..	UD			"
46											—
52	1026										—
53											—
54						B	200 ..			—	ohne
55											—
56											—
57											—
58						B	100 ..			—	ohne

Konrad II.

D	von	Empfänger				Objekt	Pön		Kanzlei		anderes Diktat	VU
		d.	it.	g.	w.		sp.	saecul.	d.	it.		
59						B		1000 Pf.		HA		ohne
60												"
61												"
62						B		1000 "		HA		geändert
63												"
64												"
65												"
66						B		1000 "		HA		ohne
67						M		100 "		HA		"
68										HA		"
69												"
70												"
71	1027											"
72						B		100 "				ohne
73												"
74												"
75												"
76												"
77						S		100 "		HB		ohne
78												"
79						B		1000 "				geändert
80						B		100 "		HC		ohne
81						B		100 "		HC		"
82												"
83												"
84						M		50 "		HC		ohne
85												"
86												"
87												"
88						V		50 "				ohne
89												"
90												"
91						Placitum						"
92												"
93												"
94												"
95												"
96												"
97												"
98												"
99						B		500 "				geändert
100						B		50 "				ohne
101						B		1000 "				"
102												"
103						B		100 "				interpol.
104												"
105												"
106												"
107												"
108												"
109												"
110												"
111												"
112												"
113	1028											"
114												"
115						Mandat						"
116						WB		100 "	UD			ohne
117						WB		Bann	UD			"
118	1029					B		1000 "		HA		"
119										HA		"
120						V		1000 "				"

Konrad II.

D	von	Empfänger			Objekt	Pön		Kanzlei		anderes Diktat	VU
		d.	it.	g.		w.	sp.	saecul.	d.		
144	1030				B		Bann	UD			ohne
146											—
147					B		1000 Pf.			—	geändert
162	1031										—
163											—
167					S		1000 ..		BrA		ohne
168					B		1000 ..		BrB		geändert
172											—
173					WB		10 ..	UD			ohne
186	1033										—
190											—
198					R	—	1000 ..	BuA			ohne
199					B	—	100 ..	BuA			—
204	1034				S	—		BuA			"
205					S		1000 ..	BuA			"
210											—
226	1036										—
227											—
229											—
231					M		100 ..		BrB		ohne
235	1037										—
236											—
237											—
238					M		100 ..		KB		ohne
239											—
240					B		1000 ..		KB		geändert
241					B		100 ..		—		ohne
242											—
243					B		100 ..		—		—
245											—
246											—
247					B		100 ..		KC		ohne
248					B		100 ..		KC		"
249					S		1000 ..		KB		"
250											—
251					S		500 ..		KB		geändert
252					S		200 ..		KB		"
254					B		100 ..		KB		"
256	1038				B		200 ..		KA		ohne
257					B		1000 ..				geändert
258					Placitum						
259					Placitum						
260											—
261											—
262					M		100 ..		KC		ohne
263											—
264					B		100 ..		KA		ohne
265					B		100 ..		KA		"
266					Mandat						

Konrad II.

D	von	Empfänger				Objekt	Pön		Kanzlei		anderes Diktat	VU
		d.	it.	g.	w.		sp.	saecul.	d.	it.		
267											—	
268											—	
270											—	
271					S		20 Pf.		KB		ohne	
272					B		100 „		KA		„	
273					S		100 „		KB		„	
274					B + M		1000 „			—	„	

Heinrich III.

9	1039										—
12											—
13											—
14											—
16	1040										—
17											—
24					S + WB		Bann		TA		ohne
26											—
28											—
29					R		1000 Pfd.			—	erhöht
31											—
41											—
52					R	—				E. Konzept	umgearb.
57											—
60					S		100 „		KB		ohne
68					S	—			EA		„
70	1041										—
77											—
80											—
86											—
90	1042				M		50 „		KA		ohne
93					M		100 „		UB		„
114	1043				B		100 „			Italiener	„
115					M		100 „		KA		„
131	1045										—
132											—
139											—
140											—
142					M		100 „			Konzept	
144					M		100 „			= D 114	
145					S		200 „			Italiener?	DH II 462 geändert ohne
167	1046				M		Erbrecht		TC		ohne
169					M		„		TC		„
170					M		„		TC		„
171					M		„		TC		„
173					M		„		TC		„
174					M		„		TC		„

Heinrich III.

D	von	Empfänger				Objekt	Pön		Kanzlei		anderes Diktat	VU
		d.	it.	g.	w.		sp.	saecul.	d.	it.		
177	1047					S		1000 Pfd.		HA		geändert
178												—
179												—
180						B		100 „		HB		—
181												—
182												—
183												—
184												—
185						M		1000 „		HA		ohne
186												—
187					M		100 „		HA			
188					Placitum							
189					M		100 „		HA			
190												
192					Placitum							
193												
194					I		100 Pf.		HC			ohne
197												—
198					S	—	reus maiest.			E		ohne
199					H		100 Pf.		HC			„
200												—
201												—
202												—
203												—
204												—
206					S	—			E			ohne
207					S	—			E?			„
219	1048				S	—			E?			„
220					S	—			E			„
235	1049				WB	—	Bann		WA			„
268	1051				Ma	—	„			EA		„
271					B		1000 Pf.			EA		„
291	1052				B		100 „				Italiener	„
292					I, B		1000 „			OA		„
296					V		500 „			OA		„
298					M		100 „			OA		„
304	1053				B, I		100 „			AA		„
315	1054				M		100 „				—	„
316					M		100 „				—	„
317					B		100 „			AA		„
319					Mandat		offensio				vgl. D H II/162	„
337	1055				M		reus + 100 Pf.			GA		„
338					B		1000 „			(HA)		„
339					Placitum		100 „				langob. F.	„
342					M		100 „				Italiener	„
344					B		100 „			GA		„

Heinrich III.

D	von	Empfänger				Objekt	Pön		Kanzlei		anderes Diktat	VU
		d.	it.	g.	w.		sp.	saecul.	d.	it.		
345						M		100 Pf.			—	ohne
347						M		2000 manc.		GA		"
348						Placitum		100 Pf.			langob. F.	"
351						Ex		100 "		GA		"
352						R		100 "		GA		"
354						B		100 "		GA		"
355						B		100 "		GA		"
356						V		100 "		GA		"
374	1056					S		100 "		GA		"

Lothar III.

2	1125					B		Bann	Anno			ohne
2												—
6	1126											—
10												—
23	1130											—
26						S + I		duplum				geändert
37	1131					B		reus ma-				ohne
								iestatis				
41	1132					B		Huldentz.				"
42												—
43												—
44												—
45						L		100 Pf.	EA			ohne
46						B		100 "	EA			geändert
47						B		200 "	EA			"
50	1133											—
51												—
52						B		100 "	EA			ohne
53						B		100 "	EA			"
								+ 50				"
54						V		100 Pf.	EA			"
55						M		100 "	EA			"
56	1134					B		100 "	EA			"
60						B		100 "	EA			"
61												—
63						V		100 "	EA			ohne
67						B		10 "	EA			"
69	1135					S		100 "	EA			"
73						V		100 "	EA			"
74						B		100 "	EA			"
75						V		20 "	EA			"
76						B		20 "	EA			geändert
77	1136											—
79												—
80												—
82						V		20 "	EA			ohne
83						M		40 "	EA			"

Lothar III.

D	von	Empfänger				Objekt	Pön		Kanzlei		anderes Diktat	VU
		d.	it.	g.	w.		sp.	saecul.	d.	it.		
84												—
85					B		100 Pf.			—		ohne
86					B		100 ..	EA				..
87					B		100 ..	EA				..
89					B		100 ..	EA				..
90					B		100 ..	EA				..
91					V		100 ..			—		..
92					V		6 ..	EA				..
94					Mandat							—
95												—
96					B		400 ..	EA				geändert
97												—
98												—
99					B		1/3 Besitz			—		?
100												—
102					B		Bann = 20 Pf.			—		—
104												—
106												—
107					B		100 Pf.			—		ohne
108	1137											—
109					V		reus ma- iestatis			—		ohne
110					M + I		100 Pf.			—		ohne
111					B		40 ..			—		..
113					M		100 ..	EA				..
114												—
115												—
118					B		100 ..	EA				geändert
120					B		15000 ..			—		geändert
123					Mandat							—
124					M		100 ..	EA				ohne